

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Allgemeines	
1. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	5
2. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System ..	7
3. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik	8
4. Maßnahmen und Mittel	10
5. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	13
6. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken	15
7. Erfolgskontrolle	16
Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeine Grundsätze	18
2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	19
3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur	22
4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet	22
5. Förderung von Betriebsverlagerungen	22
6. Förderung des Erwerbs von Betrieben	23
7. Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen	23
8. Förderung von Ausbildungsplätzen	24
9. Übergangsregelungen	24

Teil III: Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe“	25
2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein“	29
3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“	33
4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“	41
5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“	45
6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“	49
7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet- Westmünsterland-Kleve“	53
8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel-Grenzraum Aachen“	57
9. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen-Oberbergisches Land“ . . .	61
10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“	65
11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“	70
12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“	76
13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“	80
14. Regionales Aktionsprogramm „Odenwald-Hohenlohe-Ostalb“	87
15. Regionales Aktionsprogramm „Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein“ . . .	91
16. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben“	94
17. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“	98
18. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“	106
19. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“	112
20. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“	120

**Teil IV: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

(Befristetes Sonderprogramm für Infrastrukturmaßnahmen in Schwer-
punktorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr
in Fremdenverkehrsgebieten

— Programmteil des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms
zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge) 125

**Teil V: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

(Befristetes Sonderprogramm für das Regionale Aktionsprogramm
„Saarland-Westpfalz“) 128

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach
Ländern 129

Anhang B

Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre
Finanzierung 148

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme 150

	Seite
Anhang D	
Muster der Bürgschaftsurkunde	151
Anhang E	
Artikel 91 a des Grundgesetzes	156
Anhang F	
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	157
Anhang G	
Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971	160
Anhang H	
Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte	164
Anhang J	
Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979	167
Anhang K	
Vierte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) vom 28. Dezember 1978	174
Anhang L	
Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1978 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	175
Anhang M	
Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1978 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	176
Anhang N	
Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	177
Anhang O	
Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung	185
Anhang P	
Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe	nach 189
Anhang Q	
Karte der Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe	nach 189

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 11 Länder angehören, hat am 29. Januar 1979 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 8. Rahmenplan für den Zeitraum 1979 bis 1982 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft tritt *).

Teil I

Allgemeines

1. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

1.1. In der Bundesrepublik Deutschland lassen sich die Regionalprobleme nicht wie in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch einen auffallenden Gegensatz zwischen einer entwickelten und einer wenig entwickelten Landeshälfte charakterisieren, der seine Ursache letztlich in einer alles beherrschenden Metropole hat. Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind vielmehr in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik zu finden, wenn auch in verschiedener Form und in unterschiedlicher Ausprägung. Aus regionalpolitischer Sicht sind drei *räumliche Problemkategorien* in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen, die sich vielfach gegenseitig überlagern:

- Berlin und das Zonenrandgebiet sind durch die Teilung Deutschlands in eine sehr ungünstige Standortlage am Rand des Bundesgebietes und des Gemeinsamen Marktes geraten, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete in besonderem Maße beeinträchtigt.
- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vor-

herrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von verkehrsgünstiger Lage und Bodenschätzen. Sie sind teilweise auch eine Folge althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die häufig eine regionale Arbeitsteilung erzwingen. Sie ergeben sich auch aus fehlenden Möglichkeiten sowie mangelnder Fähigkeit und Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern, in wirtschaftsschwachen Regionen neu zu investieren bzw. auf Arbeitsplätze mit größeren Verdienstmöglichkeiten umzusteigen. Hier hat die staatliche Wirtschaftspolitik, insbesondere die regionale Strukturpolitik, die Aufgabe, entsprechende Entwicklungen bzw. Anpassungen zu erleichtern und zu fördern.

1.2. Die regionale Strukturpolitik ist ein Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik. Ihre zentralen Ziele sind das Wachstumsziel, das Stabilisierungsziel und das Ausgleichsziel, wobei diese Ziele nur bei Beachtung der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen verfolgt werden können.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. Zwar sind die in die regionale Wirtschaftsförderung einbezogenen Regionen nicht immer solche Gebiete, die längerfristig über-

*) Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

durchschnittliche Beiträge zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten vermögen; es spricht jedoch einiges dafür, daß es der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit gelungen ist, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen und damit einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt. Da die regionalen Wirtschaftsstrukturen voneinander abweichen, können die einzelnen Regionen von konjunkturellen Schwankungen und von strukturellen Veränderungen unterschiedlich betroffen sein. Konjunkturelle Anfälligkeiten und strukturelle Schwächen von Regionen sind dabei häufig nur schwer zu trennen. Eine Abschwächung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen erfordert in erster Linie eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik auch einen Beitrag zur wirtschaftspolitischen Strategie der mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und in gewissem Maße auch hinsichtlich der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die regionale Strukturpolitik leistet somit auch einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz).

1.3. Die *Strategie der regionalen Strukturpolitik* ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt grundsätzlich über den Markt sowie über staatliche Rahmendaten. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, mittelfristig günstige Rahmenbedingungen für private Investoren und teilweise auch für kommunale Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu schaffen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturpolitik steht die Beeinflussung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Bei Wahrung der Autonomie der Investitionsentscheidungen der Unternehmen geschieht dies über räumlich konzentrierte und in ihrer Intensität abgestufte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Da es den Unternehmen überlassen bleibt, ob sie auf die staatlichen Anreize reagieren, üben die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik

nur mittelbar Einfluß auf die regionale Investitionstätigkeit aus. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind keine Dauersubventionen, sondern lediglich Anreize für Investitionsvorhaben in Betriebstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten können.

1.4. Die seit einigen Jahren veränderte gesamtwirtschaftliche Lage erschwert auch die Erreichung regionalpolitischer Ziele. Zu nennen sind vor allem folgende *Änderungen gesamtwirtschaftlicher Gegebenheiten*:

- Die Veränderung der Qualität des Industriestandortes Bundesrepublik durch den relativ starken Anstieg der Lohnstückkosten in der ersten Hälfte der 70er Jahre.
- Die durch die jahrelange Unterbewertung der D-Mark falsch gesetzten Signale für die Wirtschaftsstruktur und die späteren starken Veränderungen im Wechselkursgefüge.
- Die in der ersten Hälfte der 70er Jahre durch Inflation und Rezession entstandene Unsicherheit und ihre möglichen Auswirkungen auf die Investitionsneigung.
- Die zunehmende Differenzierung der Endnachfrage als Folge gestiegener Masseneinkommen und veränderten Nachfrageverhaltens bei partiellen Sättigungstendenzen.
- Der erhöhte Rationalisierungsdruck, insbesondere infolge verengter Ertragsspielräume der Unternehmen.
- Die abnehmende Wohnbevölkerung bei noch zunehmender Erwerbsbevölkerung.
- Die Veränderung der Kostenrelationen auf Grund der Energie- und Rohstoffpreisentwicklung.
- Der zunehmende Importdruck aus Entwicklungsländern und Staatshandelsländern bei gleichzeitig weltweit gewachsener Protektionsneigung.

1.5. Die *regionalen Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Gegebenheiten* zeigen sich zunächst daran, daß bei abgeschwächtem Wirtschaftswachstum einerseits der Sanierungsprozeß in bisherigen Fördergebieten langsamer vor sich geht oder gar unterbrochen wird. Andererseits entstehen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen neue Problemregionen, die eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit aufweisen. Niveau und Struktur der regionalen Entwicklungsprozesse sind nicht unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den sich dabei vollziehenden strukturellen Wandlungen.

Auch wenn sich für die nahe Zukunft die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der regionalen Strukturpolitik nicht mit hinreichender Sicherheit angeben lassen, so zeichnen sich doch einige neue Schwierigkeiten für die Lösung regionalpolitischer Probleme ab:

- Durch Abschwächung des industriellen Wachstums ist die Ansiedlung neuer und Erweiterung

vorhandener Betriebe schwieriger geworden. Der regionale Wettbewerb um gewerbliche Investitionen hat sich verschärft; durch die verstärkte Arbeitsplatznachfrage auch außerhalb der Fördergebiete hat sich gleichzeitig die Dezentralisierungsbereitschaft der Industrie verringert. Die regionale Strukturpolitik dürfte es daher in Zukunft schwerer haben, eine ausgewogenere regionale Verteilung der Investitionstätigkeit im Bereich der Industrie zu bewirken.

- Der Standortvorteil der Bundesrepublik dürfte sich künftig eher noch stärker auf Faktoren gründen, die bisher noch eng mit Agglomerationsvorteilen verbunden sind (Humankapital, Technologie, organisatorisches Wissen, Informations- und Kommunikationssysteme etc.). Dies dürfte die Chancen der regionalen Strukturpolitik erschweren, zukunftssträchtige Investitionen in wirtschaftsschwache Regionen zu bringen.
- In Gebieten, die zwar über Agglomerationsvorteile verfügen, jedoch infolge des Strukturwandels neue Arbeitsplätze benötigen, wirken sich zunehmend Umweltprobleme und andere Balgungsnachteile erschwerend aus.

Die veränderte Problemlage darf nicht zum Anlaß genommen werden, die Anstrengungen im Bereich der regionalen Strukturpolitik zu verringern. Die Bemühungen zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Räume und zur Bewältigung des strukturellen Wandels müssen vielmehr verstärkt fortgeführt werden. Sowohl der Abbau regionaler Entwicklungsrückstände als auch die Erleichterung des strukturellen Wandels begünstigen das Wirtschaftswachstum und machen die regionale Strukturpolitik in starkem Maße zu einer wachstumsorientierten Politik. Dabei müssen insbesondere die mit dem Strukturwandel verbundenen Chancen zur Erneuerung des Produktions- und Verteilungsapparates genutzt werden.

Würde die regionale Strukturpolitik zu einer Politik der Erhaltungssubventionen übergehen, so müßte sich der Wachstumsprozeß verstärkt auf die nicht geförderten Gebiete verlegen. Für die regionale Strukturpolitik geht es heute noch mehr als früher darum, attraktive Bedingungen für potentielle Investoren in den Fördergebieten zu bieten. Dabei müssen die besonderen Vorteile der Fördergebiete (landschaftliche Reize, Wohn- und Freizeitwert, günstige Bedingungen für den Fremdenverkehr etc.) noch stärker in den Dienst der regionalen Strukturpolitik gestellt werden. Die Tatsache einer erheblichen Nachfrage nach Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Durchführung von Investitionen in den Fördergebieten zeigt, daß Chancen für zusätzliche wirtschaftliche Impulse in diesen Gebieten durchaus bestehen.

2. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

2.1. In einem föderativen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland wird die öffentliche Gewalt

grundsätzlich von den Ländern ausgeübt. Der Bund hat nur solche Rechte und Aufgaben, die ihm die Verfassung (das Grundgesetz) ausdrücklich zuweist. Die *Entwicklung der regionalen Strukturpolitik* in der Bundesrepublik läßt sich daher nur vor dem Hintergrund des föderativen Staatsaufbaus verstehen.

Die Anfänge einer länderübergreifenden Regionalförderung in der Bundesrepublik waren Notstandsprogramme der Bundesregierung. Zu dem bereits 1951 für sog. Notstands- bzw. Sanierungsgebiete aufgestellten Regionalen Förderungsprogramm der Bundesregierung kam 1953 die Förderung des Zonenrandgebietes hinzu, dem aus politischen Gründen eine Sonderstellung zugebilligt wurde. Ende der 50er Jahre trat zur Förderung der Notstands- und Sanierungsgebiete und des Zonenrandgebietes die Förderung von zentralen Orten (später Bundesausbauorte). Anfang 1968 begannen dann die Vorarbeiten für die Einführung von Regionalen Aktionsprogrammen.

Einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der regionalen Strukturpolitik von punktuellen Eingriffen der Notstandsbekämpfung zur systematischen Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur stellte das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 dar. Das durch Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 91 a GG) entstandene Institut der Gemeinschaftsaufgaben¹⁾ beendete auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung den fast zwei Jahrzehnte währenden Zustand der verfassungsmäßig nicht geregelten Regionalförderung des Bundes.

2.2. Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche *Rahmenplan* wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefaßt, wobei der Bund elf Stimmen und jedes der elf Länder eine Stimme hat. Es

¹⁾ Neben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ geschaffen.

können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Aktionsprogramme zusammengefaßt,
- die Arbeitsplatzziele und sonstigen Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Regionalen Aktionsprogrammen aufgeführt und
- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt.

Die Parlamente (Bundestag und Landtage) sind an der Rahmenplanung vor allem dadurch beteiligt, daß den Länderparlamenten die Anmeldungen des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt werden. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

2.3. Die Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ liegt vor allem darin, Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung zu setzen. Die Gemeinschaftsaufgabe hat nicht das Ziel, durch Finanztransfers Unterschiede in der Finanzausstattung der Länder einzuebnen. Auf Grund des begrenzten Mittelvolumens wäre die Gemeinschaftsaufgabe dazu auch nicht in der Lage. Gravierenden Unterschieden in der Finanzkraft der Länder wird bereits durch den in Artikel 107 Grundgesetz verankerten Finanzausgleich Rechnung getragen ¹⁾.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht auch darin, daß die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen dürfen. Darüber hinaus sollen möglichst auch andere, regionalwirtschaftlich bedeutsame Politiken von Bund, Ländern und Kommunen aufeinander abgestimmt werden, damit eine möglichst große Effizienz der regionalen Strukturpolitik erreicht wird (siehe dazu Abschnitt 5).

¹⁾ Neben dem vertikalen Finanzausgleich im Wege der Steuerverteilung erfolgt ein horizontaler Finanzausgleich unter den Ländern, der die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 95 % der Durchschnittssteuerkraft anhebt. Im Jahre 1977 betrug sein Volumen 2 296 Millionen DM. Zur weiteren Minderung der Finanzkraftunterschiede zahlte der Bund 1977 939 Millionen DM als Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

Für die Gemeinschaftsaufgabe selbst besteht die Koordinierungsfunktion vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Auswahl von Schwerpunkttorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles (im Zonenrandgebiet sind höhere Spitzenpräferenzen als in den übrigen Fördergebieten möglich; Berlin-West, für das die Sonderregelungen des Berlin-Förderungsgesetzes gelten, werden die höchsten Präferenzen garantiert).
- Einheitliche Förderungsregelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (regionale Investitionszulage als durch Gesetz garantierte Basisförderung; Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe als variable Ergänzungsförderung; flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens; zeitlich befristete Sonderprogramme für strukturschwache Gebiete; indirekte Auswirkungen der Rahmenplanung auf andere regionalpolitisch bedeutsame Planungen des Bundes und der Länder).

3. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik

3.1. Allgemeine Bemerkungen zum 8. Rahmenplan

Der 8. Rahmenplan stellt im wesentlichen eine *Fortbeschreibung des 7. Rahmenplanes* dar. Fördergebiete, Gesamtzahl der Schwerpunkttorte und Präferenzgefüge sind unverändert geblieben. Allerdings sind die Anreize für gewerbliche Investitionen in den Fördergebieten dadurch etwas verstärkt worden, daß die regionale Investitionszulage von 7,5 % auf 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet auf 10 % erhöht wurde.

Der 8. Rahmenplan enthält gegenüber dem 7. Rahmenplan folgende *Änderungen hinsichtlich Schwerpunkttorten, Mitorten und Förderpräferenzen*:

- Folgende Schwerpunkttorte bzw. Förderpräferenzen wurden ausgetauscht, wobei für wegfallende Schwerpunkttorte bzw. Präferenzherabsetzungen keine Auslaufristen gelten:
 Neue Schwerpunkttorte: Kelheim/Niederbayern (Förderpräferenz: 15 %) und Uffenheim (Förderpräferenz: 20 %)
 Entfallende Schwerpunkttorte mit einer Förderpräferenz von 15 %: Trostberg und Scheinfeld
 Präferenzaufstufungen: Bad Kissingen auf 25 % (A-Schwerpunkttort)
 Präferenzabstufungen: Hilpoltstein auf 15 %, Hofheim auf 15 %
- Bei der Aufnahme neuer Mitorte ging der Planungsausschuß wie bisher von den Prinzipien

aus, daß ehemalige Schwerpunkttorte nicht Mitorte von bestehenden Schwerpunkttorten werden können und Mitorte grundsätzlich die Funktion von Industriegeländespandern erfüllen müssen. Nach diesen Kriterien wurden folgende Mitorte neu aufgenommen:

Zu Kleve: Emmerich

Zu Crailsheim: Satteldorf

Zu Kelheim/Niederbayern: Saal a. d. Donau

Zu Neunburg v. Wald: Wackersdorf, soweit innerhalb des Zonenrandgebietes gelegen (der außerhalb des Zonenrandgebietes gelegene Teil von Wackersdorf bleibt Mitort zu Schwandorf)

Zu Traunstein: Traunreut

Zu Schöningen: Büddenstedt

- Schließlich wurden noch einige wenige Fremdenverkehrsgemeinden bzw. Ortsteile von Fremdenverkehrsgemeinden zusätzlich notifiziert, die allerdings vorerst nur in den Rahmenplan aufgenommen wurden. Eine Änderung der Fremdenverkehrsgebietsverordnung, die für die Gewährung der Investitionszulage maßgeblich ist, erfolgt derzeit nicht. Neue Fremdenverkehrsgemeinden sollen künftig nur noch in mehrjährigen Abständen in den Rahmenplan und in die Fremdenverkehrsgebietsverordnung aufgenommen werden.

3.2. Fördergebiete, Schwerpunkttorte, Förderpräferenzen, Arbeitsplatzziele

Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die *förderungsbedürftigen Gebiete* im Rahmenplan abzugrenzen. Sie sind nach Gemeinden festgelegt worden. Gebietsstand ist der 1. Januar 1979.

Fremdenverkehrsvorhaben werden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA-Mittel) in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraums dar. Die Fremdenverkehrsgebiete sind im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Investitionszulagen-gesetz so detailliert wie möglich abgegrenzt und nach Regionalen Aktionsprogrammen aufgegliedert. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1979.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche *Schwerpunkte* konzentrieren. Die Länder haben entsprechend den Grundsatzbeschlüssen die Schwerpunkte vorgeschlagen. Gebietsstand für die Schwerpunkte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1979, soweit nichts anderes in den Regionalen Aktionsprogrammen vermerkt ist.

Durch die kommunale Neugliederung sind teilweise Gemeinden von erheblicher Flächenausdehnung entstanden. Daher soll die Förderung der Errichtung neuer Betriebe künftig auf bestimmte Ansiedlungsflächen in den Schwerpunkttorten beschränkt werden, die in den genehmigten Flächennutzungsplänen ausgewiesen sind. Es wird angestrebt, daß solche Flächennutzungspläne so schnell wie möglich für alle Schwerpunkttorte vorliegen. Es ist beabsichtigt, ab

1. Januar 1981 die Errichtung neuer Betriebe in Schwerpunkttorten, für die solche Pläne noch nicht bestehen, nur ausnahmsweise und ohne Investitionszulage zu fördern.

Bei der Festlegung der Schwerpunkttorte hat sich der Planungsausschuß — wie bisher — von der Überzeugung leiten lassen, daß eine zu große Zahl von Schwerpunkttorten bei der Förderung der Ansiedlung von Betrieben, vor allem des verarbeitenden Gewerbes, die Entwicklungschancen des einzelnen Schwerpunkttortes schmälert und zugleich die Effizienz der regionalen Wirtschaftspolitik mindert. Die Gesamtzahl der Schwerpunkttorte liegt daher wie im 7. Rahmenplan bei 331 Orten. Eine wesentliche Verringerung der Schwerpunkttorte erscheint nur im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Fördergebiete möglich.

Das Präferenzsystem bleibt im wesentlichen unverändert. Die Relation von übergeordneten Schwerpunkttorten zur Gesamtzahl der Schwerpunkttorte bleibt bei 1 : 3,6.

Der Planungsausschuß ist zwar der Ansicht, daß das Präferenzsystem auch weiterhin durchdacht werden muß; er ist aber skeptisch, ob sich ein hinreichend fundiertes System zur Berücksichtigung von Förderungsdringlichkeit und wichtiger Standortbedingungen der Arbeitsmarkregionen bei der Ausgestaltung des Präferenzgefüges entwickeln läßt.

Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die *Ziele* zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Bei der Festlegung der Arbeitsplatzziele ist grundsätzlich von den Zieldaten des letzten Rahmenplans, der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung und den zur Verfügung stehenden Mitteln auszugehen. Die Arbeitsplatzziele sind überprüfbar und revidierbar.

In den Regionalen Aktionsprogrammen sind bisher keine *Ziele hinsichtlich des Abbaus von Einkommensrückständen* genannt. Der Grund liegt weiterhin darin, daß für dieses Kriterium die Überprüfungsmöglichkeiten noch nicht hinreichend ausgebaut und gesichert erscheinen. Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung oder Erneuerung von Arbeitsplätzen, die eine angemessene Erhöhung der Einkommen in der Region bewirken. Unter Erneuerung ist auch die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze bei qualitativer Verbesserung zu verstehen. Die Frage, ob und inwieweit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Erhöhung der Einkommen in der Region förderungswürdiges Ziel der Regionalpolitik sein kann oder soll, ist nicht eindeutig zu beantworten. Zwar kann kurzfristig die Erhaltung von Arbeitsplätzen mit geringerer Entlohnung regionalpolitisch geboten sein, um die regionale Arbeitsmarktlage nicht zu verschärfen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß notwendige Anpassungen verhindert werden, da sonst die langfristigen Entwicklungschancen von Regionen gemindert und regionale Diskrepanzen noch verstärkt werden. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung darüber, daß primär qualitativ gute Arbeitsplätze gefördert werden müssen. Damit diesem Gesichtspunkt bei der Durch-

führung der regionalen Wirtschaftsförderung verstärkt Rechnung getragen wird, wurden bereits im 6. Rahmenplan allgemeine Kriterien zur Beurteilung qualitativ guter Arbeitsplätze genannt. Eine weitere Präzisierung dieser Kriterien erscheint zwar wünschenswert, wirft aber eine Reihe schwieriger Probleme auf.

Im Planungszeitraum 1979 bis 1982 sollen in den Fördergebieten jährlich durchschnittlich rd. 75 250 — insgesamt also rd. 301 000 — neue Arbeitsplätze geschaffen und 43 250 — insgesamt also 173 000 — bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von jährlich rd. 11,1 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern. Das geplante jährliche Investitionsvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich im Planungszeitraum auf rd. 0,5 Mrd. DM.

3.3. Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind im Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

Bei den meisten Regelungsänderungen und -ergänzungen des 8. Rahmenplans handelt es sich um redaktionelle Korrekturen bzw. um Klarstellungen. Hinzuweisen ist vor allem auf die erleichterten Förderbedingungen für Fremdenverkehrsbetriebe, die an die Änderung im Investitionszulagengesetz angepaßt wurden. In der wichtigen Frage der Kumulierbarkeit von regionalen Fördermitteln mit Hilfen ohne regionale Zweckbestimmung soll bis zum 9. Rahmenplan eine befriedigende Gesamtlösung erarbeitet werden.

Die Zweckmäßigkeit der Förderungsregelungen wird auch weiterhin überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

3.4. Förderung des Zonenrandgebietes

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß das Zonenrandgebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach wie vor bevorzugt zu fördern ist. Er bezieht sich auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971:

„Der Planungsausschuß ist sich der besonderen Situation im Zonenrandgebiet und der Notwendigkeit einer bevorzugten Förderung dieses Gebietes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewußt. Der Planungsausschuß trägt dieser Situation dadurch Rechnung, daß im Regelungsteil des Rahmenplans für das Zonenrandgebiet weitergehende Förderungsmöglichkeiten und erhöhte Förderpräferenzen vorgesehen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regierungen der vier Zonenrandländer die im Zonenrandgebiet erforderlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sicherstellen werden. Die Vertreter der Zonenrandländer erklären, daß sie die bevor-

zugte Förderung des Zonenrandgebietes wie in der Zeit vor Inkrafttreten des 1. Rahmenplans gewährleisten werden.“

3.5. Regionale Wirtschaftsförderung nach dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Die Europäische Regionalpolitik basiert ganz wesentlich auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Dies heißt, daß die Regionalfondsmittel zu den nationalen Ausgaben für Regionalpolitik hinzukommen und diese dadurch ergänzen sollen. Die Realisierung dieses Grundsatzes ist für die Entwicklung einer Europäischen Regionalpolitik von ausschlaggebender Bedeutung. Denn zusätzliche Effekte beim Abbau regionaler Disparitäten lassen sich nur erwarten, wenn die Gemeinschaftsmittel im Verbund mit den nationalen Mitteln auf regional definierte Zielsetzungen ausgerichtet werden.

Um eine solche Regionalisierung zu ermöglichen, besteht für alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung, regionale Entwicklungsprogramme zu erarbeiten¹⁾. Aus den Programmen soll ablesbar sein, welche Ziele mit welchen Maßnahmen und welchem Finanzaufwand erreicht werden sollen. Je operationaler die Entwicklungsprogramme durch regelmäßige Fortschreibung und Konkretisierung werden, desto leichter wird es sein, die zusätzlichen Effekte zum Abbau regionaler Ungleichgewichte beurteilen zu können.

Die europäische Finanzierung von regionalen Entwicklungsprojekten ist in zwei Abteilungen gegliedert (vgl. Anhang N). Aus der quotengebundenen Abteilung steht jedem Mitgliedstaat ein fester Betrag zur Verfügung, der die nationale Finanzierung von gewerblichen und Infrastrukturprojekten ergänzen soll. Der nichtquotierte Teil soll für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen reserviert bleiben. Entsprechende Programme beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission. Hiermit sollen neu entstehende regionale Probleme gelöst werden, die insbesondere auf Grund sektoraler Anpassungsprozesse oder in Verbindung mit gemeinschaftspolitischen Entscheidungen entstehen. Wenn es erforderlich ist, können diese Mittel auch in Nichtfördergebieten eingesetzt werden.

4. Maßnahmen und Mittel

4.1. Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Anhang A wird eine zusammenfassende Übersicht über

¹⁾ Die regionalen Entwicklungsprogramme der Bundesrepublik Deutschland sind gebietsmäßig mit den regionalen Aktionsprogrammen des Rahmenplans identisch; hinzu kommt lediglich das regionale Entwicklungsprogramm Berlin-West.

die in den einzelnen Ländern von 1979 bis 1982 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung gegeben.

Zur Erreichung der im 8. Rahmenplan festgelegten Arbeitsplatz- und Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1979 bis 1982 für jedes einzelne Planungsjahr rd. 1,55 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen. Die Planung im Rahmenplan ist stark untergliedert: Die Gesamtmittel sind auf die 20 Regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser Programme auf sieben Maßnahmengruppen aufgeteilt.

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich in der Zwischenzeit oder auch während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können. Diesem Erfordernis hat der Planungsausschuß bereits am 29. Juni 1971 durch folgenden Beschluß Rechnung getragen:

„Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß zwischen den Mittelansätzen der Regionalen Aktionsprogramme eines Landes eine gewisse Flexibilität sowohl im sektoralen als auch im regionalen Sinne bestehen muß. Im Jahre 1972 sollen die einzelnen Länder notwendige Umplanungen in eigener Verantwortung vornehmen. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Planzahlen soll der Unterausschuß konsultiert werden. Bei einer anderen als der im Rahmenplan vorgesehenen Verwendung der Mittel soll in den nachfolgenden Jahren ein Ausgleich geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die regionale Verteilung der Mittel. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn sich ergibt, daß sich die Abweichung von den Planzahlen auf Grund begründeter Änderungen der Zielvorstellungen als notwendig erweist.“

Der Planungsausschuß erneuert diesen Beschluß für das Jahr 1979.

4.2. Im Rahmen des bereits in den 6. Rahmenplan aufgenommenen Sonderprogramms „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten“ (Teil IV), das für den Zeitraum 1977 bis 1980 mit insgesamt 500 Millionen DM Bundes- und Ländermitteln ausgestattet ist, werden Maßnahmen gefördert, die nicht zuletzt auch solchen Bereichen der mittelständischen Wirtschaft indirekt zugute kommen, die normalerweise nicht an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe partizipieren. Bei der Auswahl der Vorhaben sollen Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit bevorzugt berücksichtigt werden.

Das bereits in den 7. Rahmenplan aufgenommene Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den vom Anpassungsprozeß der Stahlindustrie besonders betroffenen Gebieten (Teil V), das für den Zeitraum 1978 bis 1981 mit insgesamt 200 Millionen DM ausgestattet ist, soll im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-West-

pfalz“ die Schaffung von 17 300 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglichen.

4.3. Im Jahre 1979 stehen für die Gemeinschaftsaufgabe Kassenmittel in Höhe von 808 Millionen DM zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen: 588 Millionen DM als Normalansatz, 150 Millionen DM für das Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten“ und 70 Millionen DM für das Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den vom Anpassungsprozeß der Stahlindustrie besonders betroffenen Gebieten. Von den 588 Millionen DM entfallen 246 Millionen DM auf das Zonenrandgebiet, 100 Millionen DM auf das Regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ und 242 Millionen DM auf die übrigen Fördergebiete. Der Bund übernimmt von den 808 Millionen DM einen Finanzierungsanteil von 404 Millionen DM; die Länder sehen ebenfalls 404 Millionen DM vor.

Die haushaltsmäßige Abwicklung des Bundesanteils von 404 Millionen DM stellt sich wie folgt dar: 215 Millionen DM werden für die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung 1977 und 1978, kassenmäßig wirksam in 1979, benötigt (davon für die beiden Sonderprogramme 110 Millionen DM); es verbleiben somit 189 Millionen DM. Hinzu kommt als Verpflichtungsermächtigung 1979 ein Betrag von 210 Millionen DM (davon 1980 und 1981 jeweils 105 Millionen DM fällig). Über die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe hinaus wird damit gerechnet, daß 1979 rd. 930 Millionen DM Investitionszulagen gewährt werden.

Der Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 588 Millionen DM gliedert sich wie folgt auf die Länder auf:

Land	Landesquote in %	Anteil an den Kassenmitteln 1979 in Millionen DM
Schleswig-Holstein ...	14,86	87,4
Niedersachsen	20,38	119,8
Bremen	0,34	2,0
Nordrhein-Westfalen	7,48	44,0
Hessen	7,96	46,8
Rheinland-Pfalz	7,82	46,0
Saarland	14,29	84,0
Baden-Württemberg ..	4,08	24,0
Bayern	22,79	134,0
insgesamt ...	100,00	588,0

Von den Kassenmitteln des Normalansatzes 1979 wird für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen 1978 ein Betrag von 210 Millionen DM

benötigt. Gleichzeitig stehen neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 210 Millionen DM mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 1980 und erstmals Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 210 Millionen DM mit Fälligkeit im übernächsten Haus-

haltsjahr¹⁾ zur Verfügung, so daß der 1979 neu verplanbare Betrag mit 798 Millionen DM um 210 Millionen DM größer als im Vorjahr ist. Dieser Betrag und die Investitionszulagen gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	GA-Mittel (in Millionen DM)				Investitions- zulagen 1979 (in Millionen DM) *)
	insgesamt	davon Haushalt			
		1979	1980	1981	
Schleswig-Holstein	118,4	53,4	34,0	31,0	88,30
Niedersachsen	162,8	71,8	48,0	43,0	221,20
Bremen	2,0	2,0	—	—	5,50
Nordrhein-Westfalen	60,0	42,0	2,0	16,0	218,80
Hessen	63,8	28,8	18,0	17,0	57,70
Rheinland-Pfalz	62,0	28,0	18,0	16,0	69,50
Saarland	114,0	50,0	34,0	30,0	51,00
Baden-Württemberg	33,0	20,0	4,0	9,0	24,50
Bayern	182,0	82,0	52,0	48,0	193,50
insgesamt ...	798,0	378,0	210,0	210,0	930,00

*) Hierbei handelt es sich um Schätzungen der Länder auf der Grundlage der im Planungszeitraum angestrebten Arbeitsplatzziele

Die Mittel in 1979 aus dem Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten“ gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	22,3
Niedersachsen	30,6
Bremen	0,5
Nordrhein-Westfalen	11,2
Hessen	12,0
Rheinland-Pfalz	11,7
Saarland	21,4
Baden-Württemberg	6,1
Bayern	34,2
insgesamt ...	150,0

Die Mittel in 1979 aus dem Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den von der Stahlkrise besonders betroffenen Gebieten gliedern

sich wie folgt auf die beiden beteiligten Länder auf:

Land	Millionen DM
Saarland	63,0
Rheinland-Pfalz	7,0
insgesamt ...	70,0

4.4. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1979 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 400 Millionen DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 800 Millionen DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

1) Die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen sind noch nicht im Finanzierungsteil der Regionalen Aktionsprogramme berücksichtigt.

Land	Gewährleistungen in Millionen DM
Schleswig-Holstein	90
Niedersachsen	250
Bremen	14
Nordrhein-Westfalen	75
Hessen	76
Rheinland-Pfalz	70
Saarland	100
Baden-Württemberg	35
Bayern	90
insgesamt ...	800

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1978 standen 400 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1979 mit 545 Millionen DM fortgeführt.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunkttorten der Regionalen Aktionsprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1978 standen 180 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1979 ebenfalls mit 180 Millionen DM fortgeführt.

4.5. Maßnahmen und Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Dem Europäischen Regionalfonds werden zwei Arten von Vorhaben zur Mitfinanzierung eingereicht:

- Investitionsmaßnahmen in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden,
- Infrastrukturinvestitionen, die zur Entwicklung des betreffenden Gebietes beitragen und dieses durch das zugrunde liegende Regionalentwicklungsprogramm gerechtfertigt ist.

Die Beteiligungssätze der Gemeinschaft an diesen Investitionsarten sind unterschiedlich. Während der Fonds sich bei den gewerblichen Investitionen mit maximal 20 % beteiligt, kann er auf die Infrastrukturvorhaben je nach Investitionsart und Investitionsvolumen bis zu 30 % bzw. bis zu 40 % der Aufwendungen erstatten. Die Förderung von Infrastruktur-

vorhaben ist auf 70 % der gesamten Fondsbeiträgen begrenzt.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am quotierten Teil des Regionalfonds wird bis 1980 6 % betragen. Um den Rückfluß dieser Mittel sicherzustellen, werden Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Vorhaben aus Berlin zum Regionalfonds nach Brüssel zur Festsetzung des Erstattungsbetrages gegeben. Von den Erstattungen für die Bundesrepublik Deutschland werden dem Land Berlin vorab 5 % zugewiesen. Von den verbleibenden 95 % erhalten der Bund und die übrigen Länder jeweils die Hälfte. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hatte 1975 beschlossen, daß die Verteilung zwischen den Ländern entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen sollte. Danach wird die Verteilung der Mittel in folgender prozentualer Aufteilung vorgenommen:

Berlin	5,0
Schleswig-Holstein	14,1
Niedersachsen	19,3
Bremen	0,3
Nordrhein-Westfalen	7,1
Hessen	7,6
Rheinland-Pfalz	7,4
Saarland	13,6
Baden-Württemberg	3,9
Bayern	21,7

Die Sicherstellung des Rückflusses der Mittel aus dem Regionalfonds verursacht einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand ohne spürbare regionalpolitische Auswirkungen zeitigen zu können. Dieser Widerspruch liegt darin begründet, daß die Mittel, die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen, am Beginn einer Planungsperiode nicht auf die Regionen aufgeteilt werden können, weil noch nicht bekannt ist, zu welchem Ergebnis das Projektprüfungsverfahren des Regionalfonds kommen wird. Im Sinne einer gemeinschaftlichen Regionalpolitik wäre es von höherem Nutzen, die Gemeinschaftsmittel zu Beginn der Planungsperioden zur Verfügung zu stellen und zur Gewährleistung der einwandfreien Mittelverwendung ein stärkeres Gewicht auf die Prüfung der Auszahlungsanträge zu legen. Die Voraussetzungen hierfür müssen allerdings erst geschaffen werden.

5. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der Planungsausschuß geht bei der Aufstellung des Rahmenplans weiterhin von folgender Aufgabenteilung aus:

Wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt, hat der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen als Vor-

gaben für die Anmeldungen der Länder zum Rahmenplan festgelegt. In Ausfüllung dieser Grundsatzbeschlüsse geben die Länder ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen. Der Planungsausschuß wird die Aufgabenverteilung zwischen Planungsausschuß und Ländern periodisch überprüfen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW)
Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines einheitlichen Indikatorensystems
- Aufstellung einer Rangfolge unter den für die Fördergebietsauswahl maßgebenden Gebiets-einheiten (regionale Arbeitsmärkte)
- Festlegung eines Schwellenwertes
- Festlegung der Fördergebiete im Kern und Bestimmung eines den Ländern zur Verfügung stehenden Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete
- Bestimmung der Mindestgröße von Förderge-bieten
- Festlegung von Grundsätzen für die Anerken-nung von Fremdenverkehrsgebieten (falls für erforderlich gehalten)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Gemeindescharfe Abgrenzung der Förderge-biete
- Gegebenenfalls Erweiterung des Dispositions-rahmens zur Feinabgrenzung der Förderge-biete durch Herausnahme einzelner an sich förderfähiger Gemeinden
- Benennung der Gebiete, in denen eine För-derung des Fremdenverkehrs möglich ist
- Bezeichnung, Beschreibung und räumliche Ab-grenzung von regionalen Aktionsprogrammen

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehö-ren:

Das Zonenrandgebiet ist kraft Gesetzes Förder-gebiet. Das Saarland, daß nach dem gegenwärtigen Indikatorensystem nicht als förderungsbe-dürftig ausgewiesen wird, gehört auf Grund von Beschlüssen des Planungsausschusses bis auf weiteres zu den Fördergebieten.

- Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Schwerpunkorten und zu den Schwer-punktorten gehörenden Orten (Mitorte)
- Festlegung der Gesamtzahl von Schwerpunk-orten und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkorte und der Mit-orte im Rahmen der vom Planungsausschuß aufgestellten Grundsätze und Richtwerte

— Räumliche Abgrenzung von Schwerpunktor-ten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses ge-hören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung
- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen (z. B. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Einkommen) und die Förderung der wirt-schaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgs-kontrolle (Zielerreichungskontrolle und Wirk-samkeitskontrolle)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, ge-trennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehö-ren:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmegrup-pen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mit-tel auf die regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser auf die Maßnahmegruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der För-derung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehö-ren:

- Festlegung der Förderungsart (z. B. Investi-tionszulage, Investitionszuschüsse und Bürg-schaften)
- Festlegung von Förderungshöchstsätzen und Grundsätze für deren funktionale und regio-nale Verteilung
- Festlegung bestimmter Voraussetzungen der Bauleitplanung für die Förderung der Neu-errichtung von Betrieben in Schwerpunk-torten

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung der Förderungshöchstsätze im Ra-hmen der vom Planungsausschuß festgelegten Grundsätze
- Erforderlichenfalls Anerkennung von Indu-strie- und Gewerbeflächen in den Schwer-punktorten, auf denen die Neuerrichtung von Betrieben gefördert werden kann.

6. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken

6.1. Neben der regionalen Strukturpolitik können auf den verschiedenen politischen Ebenen Sektorpolitiken regional unterschiedliche Wirkungen erzeugen. Die Beziehungen zwischen diesen Politikbereichen sind nicht immer frei von Widerspruch. Von der sektoralen Wirtschaftspolitik können sogar Wirkungen ausgehen, die die Ziele der regionalen Strukturpolitik konterkarieren. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat deshalb mehrfach die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Politikbereichen unterstrichen. Um hierzu Grundlagen zu schaffen, wurde ein Gutachten zur Überprüfung der Konsistenz von Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik mit der regionalen Wirtschaftspolitik vergeben. Dieses Gutachten liegt jetzt vor. Die Empfehlungen werden im einzelnen geprüft und für die praktische Abstimmungsarbeit verwertet. Eine Grundaussage des Gutachtens ist, daß für einen widerspruchsfreien Einsatz der verschiedenen öffentlichen Fördermittel die Schaffung eines gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens eine entscheidende Vorbedingung darstellt. Grundeinheit dieses gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens solle dabei die auf dem Konzept der regionalen Arbeitsmärkte basierende Regionsabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sein. Dies gelte insbesondere für die Agrarstrukturpolitik (Einkommensschwelle). Die regionalen Arbeitsmärkte gäben nämlich am ehesten an, welche alternativen Einkommen zu erzielen sind und wie hoch der Einkommensausfall bei weiterem Verbleiben in der Landwirtschaft ist.

6.2. Für die Zielerreichung der regionalen Strukturpolitik ist eine Reihe von Fachpolitiken von Bedeutung. Der nachfolgende Überblick über Stand und mögliche Aussichten bei der Zusammenarbeit soll dazu dienen, Hinweise auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung einzelner Fachpolitiken zu geben.

Verkehrspolitik

In der Vergangenheit konnte erreicht werden, daß bei der Erarbeitung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen regionalpolitische Kriterien ein stärkeres Gewicht erhielten, wobei neben dem Arbeitsplatzbedarf auch Einkommensrückstände Berücksichtigung finden mußten. Künftig muß versucht werden, auch das Konzept der regionalen Arbeitsmärkte zur Geltung zu bringen. Diese repräsentieren funktionale Verflechtungsbereiche (Berufspendler), deren Arbeitsmarktzentren Verkehrsknotenpunkte darstellen, die verkehrsmäßig optimal angeschlossen sein sollten. Bei anstehenden Verkehrswegevorbau (auch bei Stilllegungsüberlegungen) sollten die Entwicklungsziele der Fördergebiete, einschließlich ihrer Schwerpunkttorte, berücksichtigt werden.

Energiepolitik

Für die regionale Strukturpolitik ist eine günstige Energieversorgung in den Fördergebieten von großer

Interesse. Die regionale Entwicklung in den Schwerpunkttorten kann behindert werden, wenn ein zukunftssträchtiger Energieträger regional nicht vorhanden ist. Ein solcher Engpaß wird im Erdgasbereich gesehen. Im Laufe des Jahres 1979 soll daher die Förderung des Baus von Erdgasleitungen anlaufen. Dies wird sich auf die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ günstig auswirken.

Agrarpolitik

Agrarpolitik und regionale Wirtschaftspolitik haben in der Vergangenheit dafür Sorge getragen, daß der Strukturwandel ohne unzumutbare Härten abgelaufen ist. Die Agrarpolitik sollte auch in Zukunft unter veränderten gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten den landwirtschaftlichen Strukturwandel und die notwendigen Freisetzungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte unterstützen. In Gebieten mit landwirtschaftlichem Strukturwandel müssen hierfür gewerbliche Dauerarbeitsplätze in entsprechender Qualität geschaffen werden.

Zur weiteren Verbesserung der Konsistenz von regionaler Wirtschaftspolitik und Agrarpolitik sollten sich die Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik neben der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Zielindikatoren auch an regionalen außerlandwirtschaftlichen Einkommens- und Beschäftigungssituationen orientieren.

Städtebaupolitik

Zwischen Städtebaupolitik und regionaler Strukturpolitik konnte innerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe bereits ein relativ hoher Grad an parallel gerichtetem Handeln erreicht werden.

Einerseits erleichtert die Regionalpolitik städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, indem auch Betriebserweiterungen und -verlagerungen förderungsfähig sind, die mit solchen städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang stehen. Zum anderen ergänzt die Städtebaupolitik das Schwerpunkttortprinzip durch einen relativ gezielten Einsatz der Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der zu einem überproportionalen Anteil der Schwerpunkttorte an dieser Förderung führt.

Im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen werden 1977 bis 1980 im Programmbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden“ — Betriebsverlagerungen in Erneuerungsgebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz gefördert. Dafür stehen insgesamt 200 Millionen DM Bundeshilfen bereit, die kumulativ mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden können.

Berufsbildungspolitik

Regionalpolitik und Berufsbildungspolitik stärken die Wirkung ihrer Maßnahmen gegenseitig im Bereich der Schaffung von Ausbildungsplätzen. Bei Er-

weiterungsinvestitionen wird ein neugeschaffener Ausbildungsplatz förderungstechnisch wie zwei Arbeitsplätze gewertet. Die Investoren erhalten damit einen zusätzlichen Anreiz, die Zahl der verfügbaren Lehrstellen in den Fördergebieten zu erhöhen. Den Jugendlichen eröffnet sich eine größere Chance, ihr Berufsleben dort zu gestalten, wo sie aufwachsen. Auf diese Weise können Qualität der Arbeitsplätze und Einkommen in den Fördergebieten weiter erhöht werden.

Forschungs- und Technologiepolitik

Es ist zu prüfen, inwieweit die Fördermittel aus diesem Bereich kumulationsfähig mit den regionalen Fördermitteln gemacht werden können. Es besteht nämlich die Gefahr, daß zukunftssträchtige Investitionen nicht in angemessenem Umfang in den Fördergebieten getätigt werden.

Umweltpolitik

Bei der Abstimmung mit der Umweltpolitik ist darauf hinzuwirken, daß in möglichst weitgehendem Maße sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erreichbar bleiben als auch die gleichrangigen Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Behördenstandorte

Wenn es sich auch um keine Fachpolitik im engeren Sinne handelt, sollte doch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete verstärkt werden. Durch gezielte Maßnahmen, insbesondere durch solche, die den Wohn- und Freizeitwert steigern, müssen ggf. die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Raumordnung

Die mit anderen Fachpolitiken koordinierte regionale Strukturpolitik trägt wesentlich zur Verwirklichung der siedlungsstrukturellen Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei. So fügen sich die Schwerpunktorde der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in das Netz der zentralen Orte der Landesplanung ein und verstärken dessen Funktionsfähigkeit, wobei sie überwiegend aus Ober- und Mittelzentren bestehen.

6.3. Auswirkungen auf die regionale Entwicklung gehen auch von *Fachpolitiken der Europäischen Gemeinschaft* aus. In Abhängigkeit von dem Bereich und der betroffenen Region müßte künftig versucht werden, den Einfluß dieser Politiken stärker sichtbar zu machen. Als weiterer Schritt käme dann später in Betracht, diese Politiken stärker mit den Zielen der regionalen Strukturpolitik abzustimmen.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die EG-Agrarpolitik, die EG-Handelspolitik und — soweit bereits vorhanden — die EG-Industriepolitik sowie

die Mittelvergabe aus dem EAGFL, dem EG-Sozialfonds, der Europäischen Investitionsbank und nach dem EGKS-Vertrag.

7. Erfolgskontrolle

7.1. Für die nunmehr seit sieben Jahren bestehende Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ läßt sich hinsichtlich der *Förderungsergebnisse* für den Zeitraum 1. Januar 1972 bis 30. September 1978 feststellen: Es wurden in dieser Zeit Investitionen gefördert, mit deren Hilfe nach Angaben der begünstigten Unternehmen insgesamt 551 200 neue gewerbliche Arbeitsplätze in den Fördergebieten entstanden sind bzw. noch entstehen sollen. Dafür war es notwendig, öffentliche Hilfen für ein gewerbliches Investitionsvolumen von rd. 67,0 Mrd. DM zu gewähren.

7.2. Bei den Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer systematischen Erfolgskontrolle auf der Basis eines einfachen, überschaubaren Verfahrens konnten weitere Fortschritte erzielt werden. Eine systematische Erfolgskontrolle umfaßt drei Bestandteile: Administrative Nachprüfungen, Wirkungsanalysen und Zielerreichungskontrollen.

7.2.1. *Administrative Nachprüfungen* dienen der Feststellung, ob in den geförderten Betriebsstätten die im Antrag angegebenen Investitionen durchgeführt und die entsprechenden Arbeitsplätze der Quantität und Qualität nach geschaffen bzw. gesichert worden sind. Administrative Nachprüfungen werden vor allem von der Verwaltung, aber auch durch Stichproben der Rechnungshöfe durchgeführt. Das neue Wirtschaftskriminalitätsgesetz ist dabei insofern nützlich, als es die Unternehmen verpflichtet, alle subventionserheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen bei den angegebenen Investitionen und Arbeitsplätzen) den Förderungsstellen zu melden. Die derzeitige Überprüfungspraxis erscheint als angemessen und ausreichend.

7.2.2. *Wirkungsanalysen* sollen vor allem Hinweise geben, ob das Förderungsinstrumentarium optimal ist. Ansatzpunkte einer Wirkungsanalyse bieten einige Untersuchungen, deren Ergebnisse vor kurzem vorgelegt wurden bzw. die in Kürze vorliegen werden. Hinzuweisen ist vor allem auf folgende Untersuchungen:

- Eine vergleichende Untersuchung über die regionale Fördermaßnahmen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Diese Untersuchung gibt nicht nur einen umfassenden und aktuellen Überblick über die regionalen Fördermaßnahmen in den EG-Ländern, sondern enthält auch eine vergleichende Bewertung dieser Maßnahmen. Die politischen Implikationen dieser Studie werden in der Gemeinschaftsaufgabe noch sorgfältig ausgewertet.
- Eine vergleichende Untersuchung der Deglomerationspolitiken in den Mitgliedstaaten der EG kommt zum Ergebnis, daß die bisher praktizier-

ten Kontrollpolitiken anderer EG-Länder auf die Bundesrepublik nicht übertragbar sind und es generell zweifelhaft ist, ob Disincentives in der Bundesrepublik ein adäquates Instrument zur Erreichung regionalpolitischer Ziele sind, zumindest bei der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage.

- Eine Untersuchung über die Auswirkungen von Fördermaßnahmen auf ausgewählte Fördergebiete kommt zum Ergebnis, daß sich im Zeitraum 1970 bis 1976 die Situation in den untersuchten Fördergebieten im Hinblick auf die Zielgrößen Beschäftigungsgrad und Einkommensniveau verbessert hat. Die zur Messung der Qualifikationsstruktur der Arbeitsplätze verwendeten Indikatoren zeigen allerdings eine gewisse Verschlechterung an. Die Frage adäquater Qualitätsindikatoren bedarf jedoch noch einer eingehenden Diskussion.
- Wichtige Informationen über die Erfolge der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit werden von dem Versuch einer betrieblichen Erfolgskontrolle bei Ansiedlungsprojekten erwartet. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang 1979 vorliegen.
- Schließlich läuft derzeit eine Pilotstudie zur Ermittlung von Hemmfaktoren, die die Industriensiedlung an bestimmten Schwerpunkorten behindern. Erste Ergebnisse dieser primär auf Unternehmensbefragungen basierenden Studie werden Anfang 1979 vorliegen.

Derartige Untersuchungen liefern wichtige Erkenntnisse für die Entscheidungsgremien der regionalen Strukturpolitik und finden vor allem in der Anpassung der Förderungsregelungen ihren Niederschlag.

7.2.3. Die *Zielerreichungskontrolle* steht derzeit im Mittelpunkt der Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau einer Erfolgskontrolle im Rahmen der regionalen Strukturpolitik. Die Zielerreichungskontrolle soll aus einer im mehrjährigen Turnus stattfindenden Endkontrolle bestehen, die um eine jährliche Zwischenkontrolle ergänzt werden soll. Der Stand der Arbeiten an der Zielerreichungskontrolle läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Über die *Endkontrolle*, die eine Überprüfung der Fördergebietsabgrenzung impliziert, besteht insofern Übereinstimmung, als die Zielkriterien auch

die Maßstäbe sein müssen, an denen der realisierte Erfolg zu messen ist. Im Hinblick auf die für 1981 vorgesehene Neuabgrenzung der Fördergebiete wird derzeit das Indikatoren- und Bewertungssystem der Fördergebietsabgrenzung überprüft. Die Beratungen in den Gremien der Gemeinschaftsaufgabe sind inzwischen so weit fortgeschritten, daß Anfang 1979 entsprechende Forschungsaufträge zur Berechnung der Indikatoren vergeben werden können. Endgültige Entscheidungen über die methodische Verwertung des Datenmaterials zur Neuabgrenzung der Fördergebiete sind nicht vor Ende 1980 zu erwarten, zumal die Forschungsinstitute erst Mitte 1980 die regionalisierten Daten vorlegen können.

- Die jährliche *Zwischenkontrolle* soll sich zunächst auf die Ergebnisse der Antragsstatistik stützen, um daraus mit Hilfe eines geeigneten Verfahrens bessere Planungsgrundlagen für die regionalisierten Arbeitsplatzziele des Rahmenplans zu gewinnen. Das Programm der praktischen Erprobung eines solchen Verfahrens ist noch nicht abgeschlossen. Der Ex-post-Vergleich von Soll- und Ist-Werten bereitet vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil in der Vergangenheit durch kommunale Neugliederungen teilweise erhebliche Gebietsstandsänderungen eingetreten sind. Außerdem muß in einem späteren Stadium versucht werden, die zunächst an rein quantitativen Arbeitsplatzzielen orientierte Zwischenkontrolle um qualitative Aspekte anzureichern. Die zu diesem Problembereich inzwischen vorliegenden Untersuchungen machen deutlich, daß die Einbeziehung qualitativer Arbeitsmarktp Probleme in die Zwischenkontrolle noch eine Reihe schwieriger Probleme aufwirft. Schließlich muß auch noch an einem Verfahren gearbeitet werden, das eine systematische Verknüpfung von Zwischenkontrolle und Endkontrolle sicherstellt.

7.2.4. Der Planungsausschuß weist darauf hin, daß die mit der Erfolgskontrolle verbundenen Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung genutzt werden müssen, zumal die Erfahrungen in der regionalen Wirtschaftsförderung auch von Nutzen für andere Subventionsbereiche sein dürften. Trotz der bestehenden Probleme sollen die Arbeiten an der Erfolgskontrolle zügig fortgesetzt werden, um eine weitere Verbesserung und Ergänzung der verwendeten Verfahren zu erreichen.

Teil II**Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung****1. Allgemeine Grundsätze**

1.1. Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Gebieten (Fördergebiete) unter Beachtung des Schwerpunktprinzips verwendet werden.

1.2. Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

Gewerbliche Investitionen sind dann volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie einen Primäreffekt aufweisen. Er tritt ein, wenn die Investition geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf die Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, daß dies dann erfüllt ist, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

1.3. Mit den zu fördernden gewerblichen Investitionen müssen in den förderungsbedürftigen Gebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Dabei soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, die zu einer Auffächerung der einseitigen Struktur der Gebiete beitragen und/oder die zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur führen.

1.4. Infrastrukturinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

1.5. Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Insbesondere wird bei Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft davon ausgegangen, daß die Investitionszulage in Höhe von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % der Investitionskosten nach § 1 Investitionszulagengesetz beantragt wird. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers wird in jedem Fall vorausgesetzt.

Der ausdrückliche Charakter der Zusätzlichkeit dieser Finanzierungshilfen verbietet es auch, daß Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zufallen, mit GA-Mitteln finanziert werden (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen).

1.6. Es sollen nur solche Projekte eingeplant werden, die nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig begonnen werden können.

1.7. Für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt. Als Beginn der Investition wird der Baubeginn (erster Spatenstich, Bauzaun) oder die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen. Die Bestellung wird erst von dem Zeitpunkt an als Beginn der Investition betrachtet, ab welchem der Investor sich ohne finanzielle Nachteile nicht mehr von der Bestellung lösen kann.

1.8. Bei der Entscheidung über die Förderung der einzelnen Unternehmen sind Investitionszulagen und -prämien, Zuschüsse, Kredite und Zinszuschüsse, die den Unternehmen in früheren Jahren zugeflossen sind, zu berücksichtigen.

1.9. Soweit finanzielle Hilfen aus den GA-Mitteln in Anspruch genommen werden sollen, prüft die jeweilige Landesregierung, ob

1.9.1. die zu fördernden Maßnahmen den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entsprechen;

1.9.2. alle Verkehrsprojekte von den zuständigen Behörden des Landes technisch und rechnerisch geprüft und gebilligt worden sind;

1.9.3. alle Energieversorgungsprojekte von der zuständigen Energieaufsichtsbehörde geprüft worden sind;

1.9.4. bei allen Vorhaben, die zum Entstehen schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigungen, Lärm) oder von Abfällen führen können, die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung der Emissionen oder die ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme

— des unmittelbar geförderten Projektes,

— auch derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenem Industriegelände errichtet werden,

gewährleistet ist; bei grundlegender Rationalisierung gilt Entsprechendes für vorhandene Emissionen oder Abfälle;

1.9.5. alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

1.9.6. bauliche Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 2, 38 Abs. 2, §§ 47 und 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Einklang stehen.

Sind die Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Raumordnungsgesetzes) und mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 und 5 und § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) übereinstimmen.

1.10. Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

2.1. Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.1.1. Die öffentliche Hilfe besteht in der Regel aus der Investitionszulage und einem Investitionszuschuß aus GA-Mitteln. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Höchstsatz durch einen Zuschuß aus GA-Mitteln ausgefüllt werden. Kann für ein Investitionsvorhaben keine Investitionszulage gewährt werden, können die Investitionskosten durch einen Zuschuß bis zur Höhe des jeweiligen Förderungshöchstsatzes verbilligt werden. Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage ein Investitionszuschuß aus GA-Mitteln gewährt wird. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.1.2. Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5 % ergibt. Die Summe der mit 7,5 % diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.1.3. Die Investitionszulage nach § 4 b InvZulG, Umweltschutzhilfen¹⁾, die sozialen Hilfen nach dem

¹⁾ Es handelt sich um folgende Hilfen:

In Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm) — Gemeinsamer Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers vom 10. Januar 1974 (Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 7129).

In Bayern: Finanzierungshilfen für Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Darlehen für die Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms 1977/78 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 2 vom 10. Februar 1977), Darlehen für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 3 vom 15. März 1974, Staatsanzeiger 1974/Nr. 8).

In Baden-Württemberg: Finanzhilfen nach den Richtlinien zur Durchführung des Strukturentwicklungsprogramms vom 19. Dezember 1967 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 102 vom 23. Dezember 1967), geändert durch Bekanntmachung vom 16. April/6. Mai 1969 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 39 vom 17. Mai 1969) und Bekanntmachung vom 18. Januar 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 21 vom 15. März 1978), nach den Richtlinien für Darlehensprogramme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe vom 24. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 55 vom 12. Juli 1978) und nach den Richtlinien zur Durchführung eines Sonderprogramms (der Landeskreditbank) für die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft vom 11. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 32 vom 22. April 1978).

ERP-Programm zur Förderung von Abwasserreinigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Luftreinigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung standortbedingter Investitionen, soweit es sich um betriebliche Investitionen handelt, die ausschließlich zur Beseitigung oder Minderung von Lärm, Erschütterungen oder Geruch bestimmt sind (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 28. Juli 1976 i. V. m. Bundesanzeiger Nr. 18 vom 27. Januar 1977).

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)²⁾, Städtebauförderungsmittel³⁾, bedingt rückzahlbare Mittel des BMFT bei der Errichtung kerntechnischer Anlagen sowie Frachthilfen einschließlich Frachthilfekapitalisierung⁴⁾ für das Zonenrandgebiet und Ostbayern bleiben bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.

2.2. Die Hilfen der Gemeinschaftsaufgabe werden in der Regel als Investitionszuschüsse gewährt. Die Zuschüsse kommen nur für den Teil der Investitionskosten einer Betriebsstätte in einer Gemeinde in Betracht, der — berechnet für einen Zeitraum von drei Jahren — 250 Millionen DM nicht übersteigt. Für die Investitionszulage gilt diese Einschränkung nicht. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den unter 2.8.1. bis 2.8.4. genannten Höchstsätzen vorgehen. Für die Investitionszulage gilt § 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG in der Fassung vom 2. Januar 1979; danach werden Investitionsvorhaben, deren Kosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren übersteigen, nicht gefördert. Diese Bestimmung wird auch auf die Gewährung von GA-Mitteln angewendet. Der Durchschnittssatz beträgt z. Z. 120 000 DM.

2.3. Die GA-Mittel können an Betriebe des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe —⁵⁾ (im folgenden: gewerbliche Produktionsbetriebe) sowie an Fremdenverkehrsbetriebe gewährt werden. Den gewerblichen Produktionsbetrieben gleichgestellt werden Versandhandelsbetriebe, Import-Export-Handelsbetriebe, Hauptverwaltungen des Bank-, Kredit- und Versicherungsgewerbes, Buchverlage und die Hersteller von soft-ware für die Datenverarbeitung⁶⁾. Den gewerblichen Produk-

tions- und Fremdenverkehrsbetrieben werden außerdem deren Ausbildungsstätten gleichgestellt.

2.4. Die Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes kann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

2.5. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 2,5 Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

2.6. Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

2.6.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

2.6.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

2.6.3. Die Laufzeit der Kredite soll 15 Jahre nicht überschreiten.

2.6.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

2.6.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

2.6.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

2.7. Im einzelnen werden Hilfen bei folgenden Investitionsvorhaben gewährt, wobei darauf zu achten ist, daß mit den Investitionen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen:

2.7.1. Errichtung eines gewerblichen Produktionsbetriebes. Soweit die Errichtung mit einer Verlagerung zusammenhängt, kommt die entsprechende besondere Regelung gemäß 5. zum Zuge.

2.7.2. Erweiterung eines bereits ansässigen gewerblichen Produktionsbetriebes, bei der eine angemessene Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen wird. Als angemessen werden 50 neue Arbeitsplätze oder eine Erhöhung um mindestens 15 % angesehen.

²⁾ Insbesondere die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVVWG) vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) und die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in den §§ 53 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes.

³⁾ Es handelt sich um Entschädigungsleistungen nach dem StBauFG, die bei der Finanzierung von Neubaumaßnahmen eingesetzt werden, und um Förderungsmittel nach § 44 StBauFG.

⁴⁾ Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 30. Dezember 1976 über Maßnahmen (Frachthilfe und Frachthilfekapitalisierung) im Zonenrandgebiet außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 6. Januar 1977).

⁵⁾ Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige von 1961 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

⁶⁾ Weitere Betriebe des tertiären Sektors, die die Voraussetzungen des Primäreffekts nach 1.2. Abs. 2 erfüllen, können ebenfalls gefördert werden, wenn der Unterausschuß das Vorliegen des Primäreffekts festgestellt hat.

Für die Berechnung ist als Basis von der Zahl der Dauerarbeitsplätze auszugehen, die im Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der zu fördernden Betriebsstätte bestehen. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

Als Erweiterung gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebsstätte errichtet wird. Förderungsfähig sind nur die Kosten des Erweiterungseffekts (vgl. 5.3.1.). Bei erneuten Erweiterungen ist als Basis für die Berechnung der Zahl der notwendigen zusätzlichen Arbeitsplätze von der Summe der Dauerarbeitsplätze auszugehen, die im Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der ursprünglichen Betriebsstätte und in den nach Absatz 2 geförderten neuen Betriebsstätten bestehen.

2.7.3. Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben in den Fremdenverkehrsgebieten, die in den Regionalen Aktionsprogrammen genannt sind. Gefördert werden solche Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h. daß mindestens 30 % der Umsätze mit Beherbergungsgästen erzielt werden. Bei der Erweiterung gilt 2.7.2. entsprechend; sie kann auch gefördert werden, wenn in angemessenem Umfang zusätzliche Betten (Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 %) bereitgestellt werden. Bei Campingplätzen, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h. einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen, muß durch die Erweiterung die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten Stellplätze um mindestens 20 % erhöht werden.

2.7.4. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben sowie der nach 2.7.3. förderungsfähigen Fremdenverkehrsbetriebe. Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer Rationalisierungsinvestition gleichgestellt. Dabei muß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 50 % übersteigt.

2.8. Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben können GA-Mittel zusätzlich zur Investitionszulage (8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 %) gewährt werden. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

2.8.1. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in Schwerpunkttorten

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligen:

A-Schwerpunkte

(übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet) 25 %

B-Schwerpunkte

(übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes) 20 %

C-Schwerpunkte 15 %

E-Schwerpunkte

(Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage) 25 %

2.8.2. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb von Schwerpunkttorten

2.8.2.1. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Im Zonenrandgebiet sowie bei Investitionen mit hohem Struktureffekt, bei denen es insbesondere auf die Branchenzugehörigkeit des Investitionsvorhabens ankommt, können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

2.8.2.2. Für die Errichtung gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb von Schwerpunkttorten kann ein Investitionszuschuß nur dann gewährt werden, wenn entweder

- in der Betriebsstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind, bei einer Erweiterung muß auch die angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze (vgl. 2.7.2.) überwiegend für Frauen bestimmt sein, oder
- der Betrieb durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden ist oder
- der Betrieb erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Emissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft.

2.8.2.3. Für die Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb von Schwerpunkttorten, die der Investor nach dem 31. Dezember 1976 ⁷⁾ errichtet oder erworben ⁸⁾ hat, kann ein Investitionszuschuß

⁷⁾ Für die im 7. Rahmenplan neu aufgenommenen Fördergebiete (vgl. Teil VI) gilt als Stichtag der 31. Dezember 1977.

⁸⁾ Der Unterausschuß wird sicherstellen, daß von dieser Regelung der Erwerb eines gewerblichen Produktionsbetriebes nur dann erfaßt wird, wenn er als Umgehung des Schwerpunktprinzips anzusehen ist.

nur dann gewährt werden, wenn einer der in 2.8.2.2. genannten Ausnahmefälle vorliegt oder wenn

- die Errichtung oder der Erwerb der Betriebsstätte in einer Gemeinde erfolgte, die zu diesem Zeitpunkt Schwerpunktort war, oder
- der Erwerb der Betriebsstätte nach den in 6. genannten Voraussetzungen förderungswürdig war.

2.8.3. Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten im Regelfall insgesamt um höchstens 15 % verbilligen. Bei Investitionen zur Errichtung von Fremdenverkehrsbetrieben im Zonenrandgebiet können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffekts ausnahmsweise bis zu 25 % verbilligt werden. In ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, können Zuschüsse für den Ausbau von Fremdenzimmern gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

2.8.4. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben oder Fremdenverkehrsbetrieben

2.8.4.1. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Es können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 10 % der Investitionskosten gewährt werden. Im Zonenrandgebiet kann der Zuschuß unter der Bedingung ausbezahlt werden, daß er in Höhe der nach dem Investitionszulagengesetz gewährten Zulage zurückgezahlt wird. Eine Förderung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb der Schwerpunkte der Regionalen Aktionsprogramme errichtet oder erworben⁸⁾ werden, ist nur in den unter 2.8.2.2. und 2.8.2.3. genannten Ausnahmefällen zulässig.

2.8.4.2. Bei Investitionen mit besonders hohem Struktureffekt kann die Förderung bis zu 15 % betragen, wenn die unter 2.7.4. genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

3.1. Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

3.1.1. Die Erschließung von Industriegelände in den in Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für vor- aussehbare Industrieansiedlungen und -erweiterungen, außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zusammenhang mit konkreten Errichtungs- und Erweite-

rungsvorhaben, soweit diese nach 2.8.2. förderungswürdig sind;

3.1.2. der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

3.1.3. Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

3.1.4. Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

3.1.5. Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebiete;

3.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von 2. an geschulten Arbeitskräften besteht.

3.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs und Grunderwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip abgewichen und eine Förderung bis zu 25 % gewährt werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

5. Förderung von Betriebsverlagerungen

5.1. Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung stehende Errichtung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunktorten gefördert werden; es sei denn, es handelt sich um die in 2.8.2.2. beschriebenen Betriebe oder um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

5.2. Fernverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden.

5.3. Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete und Nahverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird) können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden, wenn eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 2.7.2. und § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG). Wird der Betrieb innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderungshöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

5.3.1. Förderungsfähig sind nur die Kosten des Erweiterungseffektes, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BBauG, StBauFG) von den Investitionskosten für den neuen Betrieb ermittelt werden.

5.3.2. Die Förderung erfolgt entweder — soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind — pauschal durch Gewährung der Investitionszulage (8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 %) nach § 1 InvZulG für die gesamten Investitionskosten der Betriebsverlagerung oder auf der Grundlage der in 5.3.1. beschriebenen genauen Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten, wobei auf den danach ermittelten Förderungshöchstbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen ist.

5.4. Betriebsverlagerungen, die die o. g. Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz stehen. Der Förderungssatz bestimmt sich nach 2.8.4.; für die Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten gilt 5.3.1.

6. Förderung des Erwerbs von Betrieben

6.1. Der Erwerb eines Betriebes kann ausnahmsweise als Errichtung angesehen werden, wenn

6.1.1. in einem Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb die bisher ausgeübte Tätigkeit länger als ein halbes Jahr eingestellt war und ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt. In

diesem Fall kann in Schwerpunkorten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten ein Investitionszuschuß bis zur Höhe der nach dem Rahmenplan bei einer Errichtung zulässigen Obergrenze gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zu der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist;

6.1.2. ein Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb von einer Stilllegung bedroht ist, ein Unternehmen den Betrieb erwirbt, einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt und die Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit fortführt (oder darin eine neue Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt). In diesem Fall kann in Schwerpunkten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten bis zur Höhe des für eine Errichtung zulässigen Investitionszuschusses gefördert werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zu der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist. Die absolute Höhe des Subventionswertes bestimmt sich nach dem Anteil der übernommenen Belegschaft.

6.2. Soweit in dem erworbenen Produktionsbetrieb oder Fremdenverkehrsbetrieb zusätzliche Investitionen durchgeführt werden, können die Investitionskosten bis zu den für Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätzen gefördert werden. Die Gewährung der Investitionszulage richtet sich nach dem Investitionszulagengesetz in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 1977 (BStBl. I S. 246).

7. Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen

7.1. Wird festgestellt, daß die vom Antragsteller genannten Arbeitsplatzziele nicht erreicht worden sind, so ist zu fragen, ob die angekündigten Arbeitsplätze tatsächlich nicht geschaffen wurden oder ob sie zwar geschaffen wurden, dann aber nicht besetzt werden konnten. Es ist also zwischen Arbeitsplätzen und Beschäftigten im Betrieb zu unterscheiden. Zwar kann man davon ausgehen, daß einer bestimmten Zahl von Beschäftigten auch mindestens eine entsprechende Zahl von Arbeitsplätzen entspricht, andererseits kann aber die Zahl der Arbeitsplätze größer sein als die der Beschäftigten.

7.2. Wird festgestellt, daß in einer Betriebsstätte die Zahl der Beschäftigten nicht die Zahl der angekündigten angegebenen Arbeitsplätze erreicht hat, so können hierfür folgende Gründe maßgeblich sein:

1. Der Antragsteller hat die Arbeitsplätze tatsächlich nicht geschaffen.
2. Er hat die Arbeitsplätze zwar geschaffen, konnte sie aber nicht besetzen, weil
 - a) der Arbeitsmarkt erschöpft war,
 - b) die Marktverhältnisse von seinen Erwartungen abwichen.

3. Er hat die Arbeitsplätze zwar geschaffen, gleichzeitig sind aber an anderer Stelle in der Betriebsstätte Arbeitsplätze weggefallen.

7.3. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

7.4. Bei der Beurteilung der Frage, ob bei unzureichenden Beschäftigungszahlen trotzdem ausreichende Arbeitsplätze geschaffen worden sind, ist, sofern sich die Arbeitsplätze nicht einfach zählen lassen können (Zahl der Maschinen, Schreibtische, Art des Fließbandes usw.), z. B. von branchenüblichen Durchschnittskosten je Arbeitsplatz auszugehen. Die Ausführungen der Antragsteller sollten notfalls durch Fachgutachten sachverständiger Stellen ergänzt werden.

7.5. Hat der Antragsteller in der Betriebsstätte weniger Arbeitsplätze als angekündigt geschaffen oder im Falle von 7.2. Nr. 3 von vornherein keine Erweiterung, sondern eine Umstellung oder grundlegende Rationalisierung beabsichtigt, ist die Förderung ganz oder teilweise dann zurückzuverlangen, wenn die Durchschnittsarbeitsplatzkosten das Dreißigfache des Durchschnittssatzes übersteigen, die Erweiterungsbedingungen nicht erfüllt worden sind, auch die Kriterien einer Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung nicht erfüllt oder die zulässigen Höchstgrenzen überschritten sind.

7.6. Sind im Falle von 7.2. Nr. 3 Dauerarbeitsplätze aufgrund erheblicher im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen weggefallen, ist von einer Rücknahme einer bereits gewährten Förderung abzugehen.

8. Förderung von Ausbildungsplätzen

8.1. Ausbildungsplätze in den nach 2.3. förderungsfähigen Betrieben und in deren Ausbildungsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors,

Ausbildungsbüros) können wie Arbeitsplätze gefördert werden.

8.2. Hinsichtlich der Voraussetzungen bei Erweiterungsinvestitionen (2.7.2.) kann ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet werden.

8.3. Werden keine dauerhaften Ausbildungsplätze geschaffen, so gelten die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen entsprechend.

9. Übergangsregelungen

9.1. Werden Förderungsmöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. 1.7. wird auf solche Anträge nicht angewandt.

9.2. Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet oder als Fremdenverkehrsgebiet, können die bisherigen Förderungshilfen weiter gewährt werden, wenn

- a) der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet erstmalig nicht mehr Fördergebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist und
- b) die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist nach a) geliefert oder fertiggestellt worden sind.

9.3. Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Teil III

Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms umfaßt die *Arbeitsmarkregionen*: Flensburg, Heide-Meldorf, Husum, Itzehoe, Niebüll, Schleswig, aus der Arbeitsmarkregion Hamburg den Verflechtungsbereich Glückstadt und die Gemeinden des Kreises Steinburg: Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Kollmar (Ortsteil Klein-Kollmar), Neuendorf b. Elmshorn, Sommerland, Süderau sowie die Gemeinde Helgoland aus dem Kreis Pinneberg.

Damit erstreckt sich das Programmgebiet auf die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Steinburg sowie die Gemeinde Helgoland aus dem Kreis Pinneberg.

Die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg sind *Zonenrandgebiet*.

2. Aktionsraum

Das Gebiet des Aktionsprogramms gehört insgesamt zum Gebietstyp entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969. Demnach handelt es sich um ein Gebiet, dessen Wirtschaftskraft „erheblich unter dem Bundesdurchschnitt“ liegt.

Die verkehrsgeographische Lage des Aktionsraumes auf der schleswig-holsteinischen Halbinsel und an der Grenze zu Dänemark ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Randlage. Außerdem bildet die Seewasserstraße Nordostseekanal eine beachtliche Behinderung der Fernverkehrserschließung des nördlichen Teils des Planungsraumes zum übrigen Land Schleswig-Holstein und zum Bundesgebiet. Der dem Unterelbegebiet zuzurechnende Teil des Planungsraumes bietet Voraussetzungen für eine Erschließung durch den Seeverkehr (Brunsbüttel).

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1977) ..	688 768
Fläche (31. Dezember 1977)	6 606 qkm
Bevölkerungsdichte	104
Industriesatz (30. September 1976) .	47
BIP/WIB (1974)	13 360 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die regionalpolitischen Bemühungen haben den im Programmgebiet latent vorhandenen Abwanderungstendenzen, die aus der struktur- und standortbedingt niedrigen Wirtschaftskraft resultieren, nachhaltig entgegenzuwirken.

Es wird in nächster Zeit entscheidend darauf ankommen, durch verstärkte regional und sektoral gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Die industrielle Branchenstruktur einzelner Standorte des Aktionsraumes ist noch durch die Dominanz von Zweigen mit abnehmender Beschäftigung gekennzeichnet.*)

Die umfangreiche und zum Teil hoch entwickelte *Fremdenverkehrswirtschaft* im Programmgebiet ist geeignet, für die Hebung des Wohlstandes der hier ansässigen Bevölkerung im beträchtlichen Umfang beizutragen und damit die mit den Industrialisierungsbemühungen verfolgten Ziele, die nur allmählich realisierbar sind, zu ergänzen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison sehr nachteilig aus. Diesem Nachteil soll eine verbesserte Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegenwirken.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonen- rand- gebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	8 400	1 200
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	8 400	2 000

*) Soweit es sich um Industrien handelt, in denen strukturelle Anpassungen an grundlegende Marktveränderungen erforderlich sind, sollen Förderungsmaßnahmen verstärkt auf die Sicherung von Arbeitsplätzen abzielen. Das gilt vor allem für die Werftindustrie, in der für Umstellungsinvestitionen GA-Zuschüsse von bis zu 10 Millionen DM jährlich in beiden schleswig-holsteinischen Aktionsprogrammen bereitgehalten werden.

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Flensburg 25 %)	95 000	167 000
Schleswig (25 %)	33 000	81 000
Brunsbüttel (20 %)	12 000	31 000
Husum (20 %)	25 000	50 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bredstedt (15 %)	4 000	23 000
Glückstadt (15 %)	12 000	28 000
Heide (15 %)	23 000	70 000
Itzehoe (15 %)	36 000	95 000
Kappeln (15 %)	4 000	25 000
Meldorf (15 %)	7 000	25 000
Niebüll (15 %)	7 000	46 000
Tönning (15 %)	4 500	19 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Flensburg: Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding); zu Brunsbüttel: Büttel, Kudensee *), Land-Scheide und St. Margarethen; zu Husum: Hattstedt *) und Mildstedt; zu Glückstadt: Herzhorn *); zu Heide: Hemmingstedt und Weddingstedt; zu Itzehoe: Dägeling *); zu Niebüll: Leck.

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreisfreie Stadt Flensburg****Kreis Dithmarschen**

davon:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewörden, Brikeln, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsöh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabekoog, Friedrichskoog, Glüsing, Groven, Gutendorf, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Marne, Marnerdeich, Meldorf, Norddeich, Nordermeldorf, Nordhastedt, Ouderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrumm, Schwienhusen, Süderdorf, Süderwörden, Tellingstedt (Ortsteil Tellingstedt), Tensbüttel-Röst, Tie-

lenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerot, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburenkoog, Westenborstel, Westerdeichstrich, Wrohm.

Kreis Nordfriesland

davon:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aven-toft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendorf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnbüll, Stedesand (Ortsteil Störtewerkerkoog), Struktum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tumlaucher Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Witsum/Föhr, Wittdün/Amrum, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Kreis Pinneberg

davon:

Helgoland

Kreis Schleswig-Flensburg

davon:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Ortsteil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodesby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrothfeld, Eggebeck, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahrdorf, Gelting, Geltorf, Glücksburg, Goltorf, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Hollingstedt, Husby, Idstedt, Jübek (Ortsteil Jübek), Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silberstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll, Süderbrarup, Süderfarenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

Kreis Steinburg

davon:

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidefleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokel-

rehm, Bokhorst, Borsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Holstenniendorf, Kellinghusen, Kollmar, Lockstedt, Mühlenbarbeck,

Nienbüttel, Oeschebüttel, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Störkathen, Vaale, Wacken, Warringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscharen.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	980,000	140,000	143,790	24,290	89,790	16,290	54,000	8,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	191,000	88,000	26,440	13,740	10,240	10,240	16,200	3,500
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	64,000	16,000	10,080	2,860	6,080	1,860	4,000	1,000
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 235,000	244,000	180,310	40,890	106,110	28,390	74,200	12,500
im Jahresdurchschnitt	308,750	61,000	45,077	10,222	26,527	7,097	18,550	3,125
4. Industriegeländeerschließung	21,500	3,800	27,200	2,700	—	—	17,200	2,700
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,410	—	2,050	—	—	—	2,050	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	48,000	4,000	24,000	2,000	—	—	24,000	2,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	25,000	6,000	9,500	2,500	—	—	9,500	2,500
Zwischensumme 4. bis 7. ...	97,910	13,800	52,750	7,200	—	—	52,750	7,200
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 332,910	257,800	233,060	47,890	106,110	28,390	126,950	19,700
im Jahresdurchschnitt	333,228	64,450	58,265	11,972	26,527	7,097	31,738	4,925

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	26,528	26,527	26,528	26,527	106,110
2. GA-Mittel	31,290	31,570	32,160	31,930	126,950
zusammen ...	57,818	58,097	58,688	58,457	233,060
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	22,448	22,447	22,448	22,447	89,790
b) GA-Mittel	13,200	13,200	13,600	14,000	54,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	2,560	2,560	2,560	2,560	10,240
b) GA-Mittel	4,050	4,050	4,050	4,050	16,200
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,520	1,520	1,520	1,520	6,080
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
4. Industriegeländeerschließung	4,300	4,300	4,300	4,300	17,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,240	0,520	0,710	0,580	2,050
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	6,000	6,000	6,000	6,000	24,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,500	2,500	2,500	2,000	9,500
insgesamt ...	57,818	58,097	58,688	58,457	233,060

2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms umfaßt die *Arbeitsmarkregionen*: Bad Segeberg-Bad Oldesloe, Kiel, Lübeck, Neumünster, Ostholstein, Rendsburg sowie aus der Arbeitsmarkregion Hamburg die Verflechtungsbereiche Mölln und Lauenburg und die übrigen Gemeinden der Kreise Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

Damit erstreckt sich das Programmgebiet auf die kreisfreien Städte Kiel, Lübeck, Neumünster und die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn.

Alle kreisfreien Städte und Kreise sind *Zonenrandgebiet*.

2. Aktionsraum

Das Gebiet des Aktionsprogramms „Holstein“ gehört überwiegend zum Gebietstyp entsprechend § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969.

Andere Teile des Gebiets des Aktionsprogramms „Holstein“ erfüllen nicht nur die Tatbestandskriterien des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, sondern auch diejenigen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2. So herrschen im Raum Kiel-Neumünster-Rendsburg sowie in Lübeck Industriezweige vor, in denen ein rationalisierungs- und nachfragebedingter Strukturwandel mit erheblichen Beschäftigungsrückgängen verbunden ist.

Große Teile des Programmgebietes an der Ostsee und an der Demarkationslinie zur DDR sind durch periphere Standortmerkmale gekennzeichnet.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1977)	1 642 760
Fläche (31. Dezember 1977)	8 428 qkm
Bevölkerungsdichte	195
Industriebesatz (30. September 1976)	74
BIP/WIB (1974)	14 090 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Aus den unterschiedlichen Strukturen und den entsprechend abweichenden Entwicklungen in Arbeitsmarkregionen resultieren regional differierende industriepolitische Entwicklungserfordernisse:

- In den Arbeitsmarkregionen und Standorten, die einen Strukturwandel durchlaufen, bedürfen die hier dominierenden Branchen einer Ergänzung. Das gilt namentlich für die Arbeitsmarkregionen Lübeck, Kiel, Rendsburg und Neumünster.
- Angesichts des zunehmenden Anpassungsdrucks in der Industrie infolge grundlegender Marktveränderungen sollen darüber hinaus Rationalisierungen, technische Neuerungen und Umstellungen verstärkt gefördert werden, um den wirtschaftlich möglichen Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern. Das gilt vor allem für die Werftindustrie, in der für Umstellungsinvestitionen GAZuschüsse von bis zu 10 Millionen DM jährlich in beiden schleswig-holsteinischen Aktionsprogrammen zusammen bereitgehalten werden.
- In den überwiegend von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägten Räumen der Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön und Rendsburg-Eckernförde soll im Gewerbebereich die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft gefördert sowie durch Neuan siedlung und Erweiterungen von Industriebetrieben den relativ starken Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.
- Im schleswig-holsteinischen Raum um Hamburg bleibt raumordnungs- und regionalpolitisches Hauptziel, die industrielle Entwicklung stärker in die Tiefe des Raumes zu lenken.

Auf einzelne Gebiete des Programmgebiets konzentriert sich ein erheblicher Teil der schleswig-holsteinischen *Fremdenverkehrswirtschaft*.

Die in den Fremdenverkehrsgebieten des Aktionsprogramms vorhandenen Entwicklungschancen sollen durch bedarfsgerechte Errichtung und Erweiterung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie durch qualitäts- und saisonverbessernde Maßnahmen ausgeschöpft werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	12 240	12 240
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	12 600	12 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Kiel (25 %)	272 000	374 000
Neumünster (25 %)	86 000	119 000
Oldenburg in Holstein (25 %)	9 000	28 000
Rendsburg (25 %)	35 000	108 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bad Oldesloe (15 %)	18 000	39 000
Bad Segeberg (15 %)	13 000	52 000
Burg auf Fehmarn . . (15 %)	6 000	27 000
Eckernförde (15 %)	21 000	41 000
Eutin (15 %)	17 000	53 000
Geesthacht (15 %)	23 000	31 000
Kaltenkirchen (15 %)	7 000	44 000
Lütjenburg (15 %)	6 000	16 000
Neustadt in Holstein (15 %)	15 000	33 000
Plön (15 %)	11 000	21 000
Preetz (15 %)	15 000	29 000
Schwarzenbek (15 %)	9 000	24 000
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Lauenburg/Elbe (25 %)	11 000	14 000
Lübeck (25 %)	239 000	321 000
Mölln (25 %)	15 000	28 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Kiel: Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel) und Schönkirchen; zu Rendsburg: Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek *), Osterönfeld *), Schacht-Audorf und Westerrönfeld; zu Bad Oldesloe: Reinfeld; zu Bad Segeberg: Wahlstedt; zu Neumünster: Bordesholm und Wattenbek *); zu Lübeck: Bad Schwartau und Ratekau *)

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Kiel

Kreisfreie Stadt Lübeck

Kreis Herzogtum Lauenburg

davon:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breiten-

felde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredenburg, Geesthacht, Giesendorf, Götting, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Gudow, Gülzow, Güster, Hamfelde, Harmsfeld, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühren, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lüttau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangelau, Witzeeze, Woltersdorf, Zethen.

Kreis Ostholstein

Kreis Plön

davon:

Ascheberg, Barsbek, Behrendorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnack, Fahren, Fargau-Pratjau, Fietbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehmtten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Pralsdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesien, Schönberg, Schönkirchen, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlsdorf, Wankendorf, Wendorf, Wisch, Wittmoldt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

davon:

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Ostfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels,

Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schwedeneck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumbby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winnemark.

Kreis Segeberg

davon

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf, Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß Rönnau, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttnblek, Kisdorf, Klein Rönnau, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel,

Nehms, Neversdorf, Rickling, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Kreis Stormarn

davon:

Bad Oldesloe (ohne Ortsteil Sehmsdorf), Feldhorst, Grabau, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamberge, Hamfelde, Heidekamp, Heilshopp, Hohenfelde, Hoisdorf (Ortsteil Heisdorf), Köthel, Lütjensee, Mönkhagen, Rausdorf, Rehhorst, Reinfeld, Travenbrück, Trittau, Witzhave, Zarpn (Ortsteil Zarpn).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 420,000	1 420,000	252,050	252,050	165,250	165,250	86,800	86,800
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	636,800	636,800	105,900	105,900	74,100	74,100	31,800	31,800
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	64,000	64,000	11,450	11,450	7,450	7,450	4,000	4,000
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 120,800	2 120,800	369,400	369,400	246,800	246,800	122,600	122,600
im Jahresdurchschnitt	530,200	530,200	92,350	92,350	61,700	61,700	30,650	30,650
4. Industriegeländeerschließung	44,700	44,700	26,800	26,800	—	—	26,800	26,800
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	60,670	60,670	37,750	37,750	—	—	37,750	37,750
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	24,000	24,000	13,700	13,700	—	—	13,700	13,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	60,000	60,000	21,800	21,800	—	—	21,800	21,800
Zwischensumme 4. bis 7. ...	189,370	189,370	100,050	100,050	—	—	100,050	100,050
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 310,170	2 310,170	469,450	469,450	246,800	246,800	222,650	222,650
im Jahresdurchschnitt	577,543	577,543	117,362	117,362	61,700	61,700	55,663	55,663

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	61,700	61,700	61,700	61,700	246,800
2. GA-Mittel	56,110	55,830	55,240	55,470	222,650
zusammen ...	117,810	117,530	116,940	117,170	469,450
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	41,313	41,312	41,313	41,312	165,250
b) GA-Mittel	20,700	20,700	22,400	23,000	86,800
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,525	18,525	18,525	18,525	74,100
b) GA-Mittel	7,950	7,950	7,950	7,950	31,800
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,862	1,863	1,862	1,863	7,450
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
4. Industriegeländeerschließung	6,700	6,700	6,700	6,700	26,800
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,560	9,480	9,290	9,420	37,750
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,500	3,400	3,400	3,400	13,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,700	6,600	4,500	4,000	21,800
insgesamt ...	117,810	117,530	116,940	117,170	469,450

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich von der Elbe bis zur Ems und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Cuxhaven, Bremerhaven-Stade-Bremervörde, Unterweser, Oldenburg, Ammerland-Cloppenburg, Wilhelmshaven und Emden-Leer.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:

die kreisfreien Städte

Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven;

die Landkreise

Ammerland

Aurich

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barbel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Cuxhaven

Emsland

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Rhede, Surwold;

Friesland

Leer

Oldenburg

daraus die Gemeinde Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Voldersode, Woppswede;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Alfstedt, Basdahl, Bredsdorf, Bremervörde, Bülsstedt, Ebersdorf, Gnarrendorf, Hepstedt, Hipstedt, Kirchtimke, Oerel, Tarmstedt, Westertimke, Zeven;

Stade

daraus die Gemeinden: Balje, Burweg, Drodtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Freiburg, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Oederquart, Oldendorf, Stade, Wischhafen;

Wesermarsch

ohne die Gemeinden Berne und Lemwerder.

Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk

Der Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt die Inseln Neuwerk und Scharhörn sowie das umgebende Watt, wie im Staatsvertrag vom 26. Mai / 4. Juni 1961 zwischen Hamburg und Niedersachsen festgelegt. Wegen seiner engen Beziehung zum Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Niedersächsische Nordseeküste“ wird dieser Ortsteil in das Fördergebiet einbezogen. Dort besteht die Möglichkeit, ein umfangreiches Hafenindustrialgebiet an sehr tiefem Wasser zu schaffen. Eine Anmeldung für den Rahmenplan wird erfolgen, sobald die konkrete Planung einen entsprechenden Stand erreicht hat.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In weiten Teilen des Gebietes hemmt die Monstruktur (z. B. Cuxhaven: Fischindustrie) eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Torfindustrie und der Bauwirtschaft;
- wasserwirtschaftliche Probleme stellen im Programmgebiet vom Umfang und Kostenbedarf her eine große Belastung dar;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen;
- überproportionaler Anteil der Bauwirtschaft an der Zahl der Industriebeschäftigten im Raum Ostfriesland.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. Juni 1977)	 1 404 284
Fläche (30. Juni 1977)	 10 746 qkm
Bevölkerungsdichte	
(30. Juni 1977)	 131
Industriebeatz (30. September 1976)	69
BIP/WIB (1974)	 12 000 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Niedersächsische Nordseeküste“ ist insbesondere das Angebot an gewerblich-

industriellen Arbeitsplätzen zu steigern. Bei dem hohen Geburtenüberschuß und den noch nicht abgeschlossenen Freisetzen im Bereich der Landwirtschaft ist eine Besserung der regional-wirtschaftlichen Lage vor allem durch weitere Industrieansiedlungen zu erwarten. Gleichzeitig ist eine qualitative Verbesserung des bestehenden Arbeitsplatzangebotes und der vorhandenen Branchenstreuung anzustreben. Die teilweise saisongebundenen Arbeitsmöglichkeiten, verbunden mit einer außerordentlich hohen strukturellen Arbeitslosigkeit, sind weiter auszubauen. Es sind nach wie vor auch Maßnahmen notwendig, die die Voraussetzungen für eine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung verbessern. In weiten Teilen ist ein Industrieklima zu schaffen, das notwendig ist, um das Gebiet mit kleinen und mittleren Industriebetrieben stärker zu durchsetzen. Die Standortvorteile der Küste mit den ausbaufähigen Häfen, weiten, teils aufgeschlossenen Industrieflächen, werden die Entwicklung begünstigen.

Der Fremdenverkehr besitzt für den Küstenraum große wirtschaftliche Bedeutung. Er bildet in einigen Gebieten, wie etwa auf den sieben Ostfriesischen Inseln, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Aber auch in anderen Teilen des Aktionsgebietes ist er ein bedeutsamer Strukturbestandteil. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landwirtschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Besonderer Nachdruck ist hierbei auf Einrichtungen zu legen, die geeignet sind, die kurze Saison in diesem Gebiet zu verlängern.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	25 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	5 000

Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1976)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Aurich (Ostfriesland) (20 %)	34 000	100 000
Cloppenburg (20 %)	19 900	70 000
Cuxhaven (20 %)	60 000	90 000
Emden (20 %)	53 400	80 000
Leer (Ostfriesland) .. (20 %)	32 400	140 000
Papenburg (20 %)	27 100	70 000
Wilhelmshaven (20 %)	102 500	180 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Brake/Elsfleth (15 %)	17 900	40 000
Bremervörde (15 %)	17 600	40 000
Friesoythe (15 %)	16 000	40 000
Hude (15 %)	11 700	50 000
Norden (15 %)	24 300	70 000
Nordenham (15 %)	31 000	40 000
Oldenburg (Oldenburg) (15 %)	134 600	210 000
Osterholz-Scharmbeck (15 %)	22 800	40 000
Stade (15 %)	42 000	90 000
Westerstede (15 %)	16 900	30 000
Wittmund/Jever (15 %)	31 200	80 000
Varel (15 %)	24 300	50 000
Zeven (15 %)	10 100	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Leer (Ostfriesland): Moormerland (Ortsteil Neermoor); zu Wilhelmshaven: Sande und Schortens (Ortsteil Roffhausen); zu Papenburg: Dörpen; zu Stade: Drochtersen (Ortsteile Assel und Drochtersen).

b) Fremdenverkehrsgebiete*die kreisfreien Städte*

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise

Ammerland

Aurich

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Cuxhaven

ohne die Gemeinde Kirchwistedt;

Emsland

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Surwold;

Friesland

Leer

ohne die Gemeinden: Ostrhauderfehn, Rhaderfehn, Westoverledingen;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Voldersode, Worpswede;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Alfstedt, Breddorf, Bülstedt, Ebersdorf, Gnarrenburg, Hepstedt, Hipstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Westertimke;

Stade

daraus die Gemeinden: Estorf, Freiburg;

Wesermarsch

daraus die Gemeinden: Butjadingen, Jade, Nordenham, Stadland;

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 000,0	—	325,1	—	262,6	—	62,5	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	100,0	—	6,7	—	—	—	6,7	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	130,0	—	20,1	—	11,4	—	8,7	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 230,0	—	351,9	—	274,0	—	77,9	—
im Jahresdurchschnitt	807,5	—	88,0	—	68,5	—	19,5	—
4. Industriegeländeerschließung	31,0	—	11,4	—	—	—	11,4	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23,0	—	8,8	—	—	—	8,8	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	19,0	—	5,4	—	—	—	5,4	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,0	—	1,2	—	—	—	1,2	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	77,0	—	26,8	—	—	—	26,8	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 307,0	—	378,7	—	274,0	—	104,7	—
im Jahresdurchschnitt	826,8	—	94,7	—	68,5	—	26,2	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	68,5	68,5	68,5	68,5	274,0
2. GA-Mittel	26,2	26,2	26,2	26,1	104,7
zusammen ...	94,7	94,7	94,7	94,6	378,7
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	65,7	65,6	65,7	65,6	262,6
b) GA-Mittel	15,6	15,6	15,7	15,6	62,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,7	1,7	1,6	1,7	6,7
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,8	2,9	2,8	2,9	11,4
b) GA-Mittel	2,2	2,2	2,2	2,1	8,7
4. Industriegeländeerschließung	2,8	2,8	2,9	2,9	11,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,2	2,2	2,2	2,2	8,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,4	1,4	1,3	1,3	5,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2
insgesamt ...	94,7	94,7	94,7	94,6	339,5

Bremerhaven**A. Beschreibung des Aktionsraumes**

Die Stadt Bremerhaven erfüllt aufgrund der gemeindlichen Berufspendlerbewegung die Funktion eines Oberzentrums des regionalen Arbeitsmarktes Bremerhaven/ehemaliger Landkreis Wesermünde. Das Programm für die Stadt Bremerhaven (Land Bremen) wird deshalb als Schwerpunktort an das Regionale Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“ angegliedert. Die Zuständigkeit des Landes Bremen für die Förderungsmaßnahmen in Bremerhaven wird von dieser Angliederung nicht berührt.

1. Abgrenzung

Der Schwerpunktort umfaßt die Stadtgemeinde Bremerhaven und die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven. Eine Förderung in Bremerhaven erscheint geeignet, eine günstige wirtschaftliche Entwicklung in den umliegenden förderungsbedürftigen Gebieten auszulösen.

2. Wichtige Strukturdaten

— Fläche	79,61 qkm
— Einwohnerzahl (1. Februar 1978) ..	140 360
— Bevölkerungsdichte (1. Februar 1978)	1 763
— Industriebesatz (April 1978)	98
— BIP/WIB (1974)	14 580 DM

¹⁾ Zum Schwerpunktort Bremerhaven gehört also als Mitort, neben der Gemeinde Langen, die Gemeinde Loxstedt (Luneplate).

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum**1. Erläuterungen der Entwicklungshilfe im gewerblichen Bereich**

Die einseitige Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur Bremerhavens soll durch zusätzliche qualifizierte industrielle Arbeitsplätze gezielt verbessert werden. Bremerhaven und der angrenzende Bereich der Luneplate¹⁾ bieten hierfür neben den für den Nordseeküstenraum allgemein gültigen Vorteilen eine Vielzahl weiterer günstig gestalteter Standortfaktoren für größere industrielle Ansiedlungen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	2 200
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierende Gewerbe ..	1 200

3. Finanzielle Förderung

In Bremerhaven können Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung im produzierenden Gewerbe bis zu 20 % durch öffentliche Hilfen verbilligt werden.

Bremen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	264,000	—	28,600	—	22,100	—	6,500	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	(24,000)	—	(2,400)	—	—	—	(Landesmittel)	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	264,000	—	28,600	—	22,100	—	6,500	—
im Jahresdurchschnitt	66,000	—	7,150	—	5,525	—	1,625	—
4. Industriegeländeerschließung	7,500	—	6,000	—	—	—	1,500	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	271,500	—	34,600	—	22,100	—	8,000	— *)
im Jahresdurchschnitt	67,875	—	8,650	—	5,525	—	2,000	—

*) Rest aus Bremerhavener Mitteln

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
2. GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	8,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
b) GA-Mittel	1,625	1,625	1,625	1,625	6,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	(Landesmittel)				
b) GA-Mittel					
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage					
b) GA-Mittel					
4. Industriegeländeerschließung	0,375	0,375	0,375	0,375	1,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur					
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	7,525	7,525	7,525	7,525	30,100

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich vom südlichen Emsland bis zur Mittelgebirgszone an der Weser und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Nienburg—Schaumburg, Vechta—Diepholz, Osnabrück, Lingen—Nordhorn und Meppen.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:

die kreisfreie Stadt

Osnabrück

die Landkreise

Cloppenburg

daraus die Gemeinde Lönningen;

Diepholz

daraus die Gemeinden: Barenburg, Brockum, Diepholz, Freistatt, Hüde, Kirchdorf, Lembruch, Lemförder, Marl, Quernheim, Stemshorn, Sulingen, Varrel, Wagenfeld, Wehrbleck;

Emsland

ohne die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Rhede, Surwold;

Grafschaft Bentheim

Nienburg

daraus die Gemeinden: Binnen, Leese, Liebenau, Nienburg, Pennigsehl, Rehburg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Wildeshausen;

Osnabrück

ohne die Gemeinden: Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Dissen, Hagen, Hasbergen, Hilte, Laer, Melle;

Schaumburg

daraus die Städte: Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen und die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren und Nienstedt;

Vechta

ohne die Gemeinde Bakum.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In weiten Teilen des Gebietes hemmt die Monostruktur (z. B. Emsland: Textilindustrie) eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Textil-, Bekleidungs-, Erdöl-, Torfindustrie und der Bauwirtschaft;
- zusätzliche Arbeitsplätze werden langfristig auch erforderlich, um die relativ hohen Geburtenüberschüsse in Teilen dieses Raumes zu verkraften;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. Juni 1977)	944 132
Fläche (30. Juni 1977)	7 217 qkm
Bevölkerungsdichte (30. Juni 1977)	131
Industriebesatz (30. September 1976)	104
BIP/WIP (1974)	14 100 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Ems-Mittelweser“ ist neben der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Ansiedlung neuer Betriebe insbesondere die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern. Dies gilt nicht nur für das südliche Emsland, in dem die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie überaus strukturbestimmend sind. Neben der quantitativen Erweiterung der gewerblichen Grundlagen ist die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes notwendig. Die für die langfristige Erweiterung der Beschäftigungskapazitäten erforderlichen Arbeitskräfte resultieren nicht nur aus Freisetzungen in der Landwirtschaft, sondern auch aus hohen Geburtenraten. Der Mangel an nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen kommt im übrigen auch in der starken Fernpendlerbewegung zum Ausdruck. Die Schwerpunkorte des Aktionsraumes bieten günstige Voraussetzungen für eine positive regionalwirtschaftliche Entwicklung.

Der Fremdenverkehr hat in einigen Teilen des Programmgebietes eine große strukturpolitische Bedeu-

tung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung des Fremdenverkehrs sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Zur Erhaltung der vielen landschaftlichen Schönheiten und damit zur Förderung des Fremden- und Erholungsverkehrs stehen umfangreiche Teile des Programmgebietes unter Landschaftsschutz oder sind als Naturparke ausgewiesen. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	10 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	5 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1976)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Lingen (Ems) (20 %)	43 800	80 000
Nordhorn (20 %)	49 300	110 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bentheim-Schüttorf (15 %)	22 900	60 000
Bramsche (15 %)	24 000	80 000
Diepholz (15 %)	14 000	50 000
Meppen (15 %)	27 500	90 000
Nienburg (Weser) .. (15 %)	31 000	110 000
Osniabrück/Georgsmarienhütte (15 %)	190 400	320 000
Quakenbrück (15 %)	10 000	40 000
Rinteln/Bückeburg .. (15 %)	46 700	60 000
Stadthagen (15 %)	22 600	80 000
Sulingen (15 %)	11 600	40 000
Vechta/Lohne (15 %)	39 900	70 000
Wildeshausen (15 %)	12 400	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:
Zu Nienburg (Weser): Liebenau/Steyerberg; zu Quakenbrück: Badbergen der Samtgemeinde Artland.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die Landkreise

Diepholz

daraus die Gemeinden: Brockum, Diepholz, Hude, Kirchdorf, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Stemshorn, Wagenfeld;

Emsland

ohne die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Meppen, Neubörger, Neulehe, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge, Rhede, Surwold, Sustrum, Twist, Samtgemeinde Herzlake;

Grafschaft Bentheim;

Nienburg

daraus die Gemeinden Nienburg, Rehburg-Loccum;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Wildeshausen;

Osnabrück

daraus die Gemeinden: Alfhausen, Ankum, Bad Essen, Berge, Bersenbrück, Bippin, Bohmte, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Merzen, Neuenkirchen, Ostercappeln, Quakenbrück, Rieste, Voltlage;

Schaumburg

daraus die Städte Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Gemeinde Wiedensahl und die Samtgemeinde Eilsen;

Vechta

ohne die Gemeinden Bakum und Dinklage.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 200,0	—	130,0	—	105,0	—	25,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	100,0	—	6,7	—	—	—	6,7	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	75,0	—	11,5	—	6,5	—	5,0	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 375,0	—	148,2	—	111,5	—	36,7	—
im Jahresdurchschnitt	343,8	—	37,0	—	27,9	—	9,2	—
4. Industriegeländeerschließung	27,0	—	10,2	—	—	—	10,2	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	14,0	—	5,0	—	—	—	5,0	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,0	—	3,7	—	—	—	3,7	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,0	—	1,2	—	—	—	1,2	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	58,0	—	20,1	—	—	—	20,1	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 433,0	—	168,3	—	111,5	—	56,8	—
im Jahresdurchschnitt	358,3	—	42,1	—	27,9	—	14,2	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	27,9	27,9	27,9	27,8	111,5
2. GA-Mittel	14,2	14,2	14,2	14,2	56,8
zusammen ...	42,1	42,1	42,1	42,0	168,3
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	26,3	26,2	26,3	26,2	105,0
b) GA-Mittel	6,3	6,3	6,2	6,2	25,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,7	1,6	1,7	1,7	6,7
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,6	1,7	1,6	1,6	6,5
b) GA-Mittel	1,2	1,2	1,3	1,3	5,0
4. Industriegeländeerschließung	2,6	2,6	2,5	2,5	10,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,2	1,2	1,3	1,3	5,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,9	1,0	0,9	0,9	3,7
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2
insgesamt ...	42,1	42,1	42,1	42,0	168,3

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich von der Aller bis zur Elbe und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Fallingbostel, Rotenburg, Soltau, Uelzen, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Wolfsburg und Helmstedt.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:

die kreisfreie Stadt

Wolfsburg

die Landkreise

Celle

ohne die Gemeinden: Bergen, Bröckel, Eicklingen, Faßberg ohne Ortsteil Müden, Langlingen, Lohheide, Wienhausen, Winsen;

Gifhorn

ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Rötgesbüttel, Meine, Schwülper, Vordorf;

Harburg

daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh und Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheefel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau-Fallingbostel

daraus die Gemeinden: Bomlitz, Fallingbostel, Häuslingen, Neuenkirchen, Rethem, Schneverdingen, Soltau, Walsrode, Wietendorf und Ortsteil Lopau der Gemeinde Munster;

Uelzen

Verden

daraus die Gemeinden Kirchlinteln und Verden.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In einigen Teilen des Gebietes ist der durch die vorhandene Monostruktur (z. B. Wolfsburg: Autoindustrie, Helmstedt: Braunkohle) möglichen Gefährdung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung zu begegnen;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote in einzelnen Arbeitsamtsbereichen;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf z. B. in der Bauwirtschaft;
- im Landkreis Lüchow-Dannenberg (42 Einwohner pro qkm) ist einem weiteren Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. Juni 1977)	904 511
Fläche (30. Juni 1977)	8 917 qkm
Bevölkerungsdichte (30. Juni 1977)	101
Industriebesatz (30. September 1976)	116
BIP/WIB (1974)	13 000 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Heide-Elbufer“ müssen Industrie und warenproduzierendes Gewerbe gefördert werden, um Bevölkerungsabwanderungen zu verhindern und Arbeitsplatzdefizite auszugleichen. Neben der quantitativen Erweiterung der gewerblichen Grundlagen ist eine auch qualitative Verbesserung der Branchenstreuung notwendig. Der industrielle Sektor wird stark vom Fahrzeugbau beherrscht. Die außerordentlich starke Abhängigkeit des Gebietes von diesem Industriezweig ist mit erheblichen Risiken verbunden. Hinzu kommen die bereits seit längerer Zeit bestehenden sektoralen Probleme, vor allem im Braunkohlenbergbau. Der Rückgang der Beschäftigung in der Landwirtschaft erfordert insbesondere im nordöstlichen Teil des Aktionsraumes eine verstärkte Industrieansiedlung, für die der Elbe-Seitenkanal wesentliche Impulse geben kann.

Der Fremdenverkehr hat in den Heidelandschaften dieses Aktionsgebietes sowie in den landschaftlich bevorzugten Gebieten des Drawehn und der Elbhöhen des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine große strukturpolitische Bedeutung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Eine nachfragegerechte Gestaltung des Fremdenverkehrsangebotes

gehört in den traditionellen Fremdenverkehrsgebieten dieses Aktionsraumes ebenso zu den vordringlichen Aufgaben wie der Auf- und Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft insbesondere in den zonenrandnahen Räumen. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	10 000	6 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	10 000	8 800

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1976)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunktorte</i>		
Gifhorn (25 %)	32 000	70 000
Lüneburg (25 %)	63 600	130 000
Uelzen (25 %)	37 400	100 000
<i>Schwerpunktorte</i>		
Celle (15 %)	74 100	170 000
Rotenburg (Wümme) (15 %)	19 100	70 000
Soltau (15 %)	19 800	50 000
Verden (15 %)	24 200	60 000
Walsrode (15 %)	23 200	70 000
Wolfsburg (15 %)	126 511	160 000
<i>Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Dannenberg (Elbe) .. (25 %)	8 000	60 000
Helmstedt (25 %)	27 600	90 000
Lüchow (25 %)	9 300	60 000
Schöningen (25 %)	16 000	40 000
Wittingen (25 %)	12 100	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören: Zu Schöningen: Büddenstedt

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreie Stadt

Wolfsburg

davon Stadtteil Fallersleben

die Landkreise

Celle

daraus die Gemeinden: Celle, Eschede, Ortsteil Müden der Gemeinde Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Unterlüß, Wietze;

Gifhorn

ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgebüttel, Schwülper, Ummern, Vordorf;

Harburg

daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau—Fallingb.ostel

daraus die Gemeinden: Fallingb.ostel, Häuslingen, Neuenkirchen, Soltau, Schneverdingen, Rethem (Aller), Walsrode, Wietzenhof;

Uelzen

Verden

daraus die Gemeinden: Kirchlinteln und Verden.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 200,0	720,0	138,8	86,8	113,8	71,8	25,0	15,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	200,0	176,0	23,6	22,0	17,6	17,6	6,0	4,4
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,0	70,0	13,1	11,6	7,8	6,9	5,3	4,7
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 480,0	966,0	175,5	120,4	139,2	96,3	36,3	24,1
im Jahresdurchschnitt	370,0	241,5	43,9	30,1	34,8	24,1	9,1	6,0
4. Industriegeländeerschließung	78,0	74,0	45,8	44,2	—	—	45,8	44,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	44,0	42,0	26,0	25,2	—	—	26,0	25,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	31,0	29,0	17,2	16,6	—	—	17,2	16,6
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	17,0	16,0	8,8	8,5	—	—	8,8	8,5
Zwischensumme 4. bis 7. ...	170,0	161,0	97,8	94,5	—	—	97,8	94,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 650,0	1 127,0	273,3	214,9	139,2	96,3	134,1	118,6
im Jahresdurchschnitt	412,5	281,8	68,3	53,7	34,8	24,1	33,5	29,6

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1982	1981	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	34,8	34,8	34,8	34,8	139,2
2. GA-Mittel	33,5	33,5	33,5	33,6	134,1
zusammen ...	68,3	68,3	68,3	68,4	273,3
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	28,4	28,5	28,4	28,5	113,8
b) GA-Mittel	6,3	6,3	6,3	6,1	25,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,4	4,4	4,4	4,4	17,6
b) GA-Mittel	1,5	1,5	1,5	1,5	6,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,0	1,9	2,0	1,9	7,8
b) GA-Mittel	1,3	1,3	1,3	1,4	5,3
4. Industriegeländeerschließung	11,4	11,4	11,4	11,6	45,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,5	6,5	6,5	6,5	26,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,3	4,3	4,3	4,3	17,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,2	2,2	2,2	2,2	8,8
insgesamt ...	68,3	68,3	68,3	68,4	273,3

6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms erstreckt sich vom Oberland der Weser bis zum Harz und Harzvorland. Es umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Braunschweig—Salzgitter, Alfeld, Hildesheim, Holzminden—Höxter, Harz und Göttingen.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:

die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter

die Landkreise

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzen), Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnede);

Hildesheim

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Holenberg, Kirchbrak, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northheim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

2. Aktionsraum

Die im Aktionsprogramm zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- Gefährdung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung in Teilen des Gebietes durch ihre Monostruktur (z. B. Montanindustrie in Salzgitter/Peine);

- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen;
- überproportionaler Anteil der Bauwirtschaft an der Zahl der Industriebeschäftigten im Raum Duderstadt

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. Juni 1977)	1 677 732
Fläche (30. Juni 1977)	7 508 qkm
Bevölkerungsdichte (30. Juni 1977)	223
Industriebesatz (30. September 1976)	119
BIP/WIB (1974)	13 400 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Niedersächsisches Bergland“ sind vorrangig sektorale Strukturprobleme zu lösen. Die in weiten Teilen des Aktionsraumes vorherrschende überalterte Struktur der vorhandenen Betriebe und ihre durch die Lage im Zonenrandgebiet bedingten Besonderheiten machen außerdem eine Förderung von Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich.

Arbeitsplatzdefizite, verursacht durch Probleme z. B. im Eisenerz- und Metallergbergbau, sind abzubauen. Neben dem Ausbau der vorhandenen gewerblich-industriellen Grundlagen und einer verbesserten Diversifikation der Produktionsstrukturen ist auch die Neuansiedlung notwendig. Durch eine Förderung der wirtschaftlichen Schwerpunkte dieses Gebietes kann die Grundstruktur der Wirtschaft erhalten und auch in dem notwendigen Umfang erweitert werden. Das Ziel, in diesem Gebiet zusätzliche Arbeitsstätten und Arbeitsplätze zu schaffen, hat insbesondere in jüngster Zeit an Aktualität gewonnen. Die teilweise relativ hohe Bevölkerungsdichte erfordert zudem besonders umfangreiche Vorsorgemaßnahmen.

Der Fremdenverkehr besitzt für den Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland“ große wirtschaftspolitische Bedeutung. Er bildet — ähnlich wie auf den Ostfriesischen Inseln — in weiten Teilen dieses Gebietes, insbesondere im Harz, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Er ist aber auch im südwestlichen Teil des Aktionsgebietes im Bereich der Weser ein bedeutendes Strukturelement. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind im Aktionsgebiet günstig. Erforderlich ist neben einer nachfrage-

gerechten Gestaltung des Angebotes, einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	25 000	22 500
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	30 000	26 200

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1976)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Braunschweig (25 %)	267 100	340 000
Goslar (25 %)	58 800	100 000
Peine (25 %)	48 900	90 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Alfeld (15 %)	24 100	90 000
Einbeck (15 %)	29 700	50 000
Göttingen (15 %)	123 900	210 000
Hildesheim (15 %)	104 300	210 000
Holzminden (15 %)	23 200	80 000
Northeim (15 %)	32 700	80 000
Osterode am Harz .. (15 %)	29 400	100 000
Salzgitter (15 %)	115 900	150 000
Seesen (15 %)	23 400	30 000
Uslar (15 %)	17 100	50 000
Wolfenbüttel (15 %)	51 300	100 000
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Duderstadt (25 %)	23 000	40 000
Münden (25 %)	26 800	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Goslar: Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode);
zu Göttingen: Bovenden und Rosdorf.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter

die Landkreise

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgebüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Ingeln, Oesselse, (Stadt Laatzen); Hämelerwald (Stadt Lehrte); Deddenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze); Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Hildesheim

ohne die Gemeinden Elze, Everode, Freden, Nordstemmen, Samtgemeinde Gronau, Samtgemeinde Lamspringe (mit Ausnahme des Fleckens Lamspringe) und Samtgemeinde Sibbesse;

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Hollenberg, Hoyershausen, Kirchbrak, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northeim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 000,0	2 700,0	358,2	327,0	295,7	270,0	62,5	57,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	600,0	524,0	70,8	65,8	52,7	52,7	18,1	13,1
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	115,0	110,0	19,1	18,3	11,4	11,0	7,7	7,3
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 715,0	3 334,0	448,1	411,1	359,8	333,7	88,3	77,4
im Jahresdurchschnitt	928,8	833,5	112,0	102,8	89,9	83,4	22,1	19,4
4. Industriegeländeerschließung	64,0	61,0	37,6	36,5	—	—	37,6	36,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	39,0	38,0	23,2	22,8	—	—	23,2	22,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	47,0	46,0	26,7	26,4	—	—	26,7	26,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	15,0	14,0	7,8	7,5	—	—	7,8	7,5
Zwischensumme 4. bis 7. ...	165,0	159,0	95,3	93,2	—	—	95,3	93,2
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 880,0	3 493,0	543,4	504,3	359,8	333,7	183,6	170,6
im Jahresdurchschnitt	970,0	873,3	135,8	126,1	89,9	83,4	45,9	42,7

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	90,0	89,9	90,0	89,9	359,8
2. GA-Mittel	45,9	45,9	45,9	45,9	183,6
zusammen ...	135,9	135,8	135,9	135,8	543,4
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	74,0	73,9	73,9	73,9	295,7
b) GA-Mittel	15,6	15,6	15,6	15,7	62,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	13,1	13,2	13,2	13,2	52,7
b) GA-Mittel	4,5	4,5	4,5	4,6	18,1
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,9	2,9	2,9	2,7	11,4
b) GA-Mittel	2,0	1,9	1,9	1,9	7,7
4. Industriegeländeerschließung	9,4	9,4	9,4	9,4	37,6
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,8	5,8	5,8	5,8	23,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	6,6	6,7	6,7	6,7	26,7
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,0	1,9	2,0	1,9	7,8
insgesamt ...	135,9	135,8	135,9	135,8	543,4

7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland-Kleve“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarkregionen Ahaus, Coesfeld, Kleve, Lingen-Nordhorn-Rheine, Lüdinghausen-Unna, Recklinghausen-Bottrop, Soest und Steinfurt. Er umfaßt die kreisfreien Städte Bottrop und Herne und die Kreise Borken (davon die Gemeinden Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden), Coesfeld (davon die Gemeinden Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl), Kleve (davon die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees, Uedem), Recklinghausen, Soest (davon die Gemeinden Bad Sassendorf, Lippe-tal, Möhnesee, Soest, Welper, Werl, Wickede [Ruhr]), Steinfurt (davon die Gemeinden Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Wettringen), Unna (davon die Gemeinden Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna, Werne).

2. Aktionsraum

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit einseitiger Wirtschaftsstruktur und ist zum Teil ländlich strukturiert.

Der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes wird in erheblichem Maße durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturelle Wandlungen geprägt. Das hat in der Vergangenheit zu einem starken Rückgang an Arbeitsplätzen in der Textilindustrie geführt. Die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt wurden noch verstärkt durch den gleichfalls starken Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen. Die Wirtschaftskraft dieses Raumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Weitere Förderungsmaßnahmen sind notwendig.

In den Kreisen und kreisfreien Städten des nördlichen Ruhrgebietes wird die Wirtschaftsstruktur noch immer in erheblichem Maße durch den Steinkohlenbergbau beeinflusst. In dieser Branche ist in der Vergangenheit die Zahl der Arbeitsplätze stark zurückgegangen. Hierzu kamen Freisetzungen in der Landwirtschaft. Dies hat in Verbindung mit einer weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Frauenerwerbsquote einen hohen Bedarf an neuen sicheren und attraktiven Arbeitsplätzen zur Folge. Der bereits begonnene Umstrukturierungsprozeß muß durch intensive Förderungsmaßnahmen fortgeführt werden.

Die Region Kleve weist eine vorwiegend agrarische Orientierung aus, der Industriebesatz liegt insgesamt unter dem Landesdurchschnitt. Die Industriestruktur dieses Gebietes ist relativ einseitig auf die

Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie die Textil- und Bekleidungsindustrie ausgerichtet. Beide Bereiche haben in den letzten Jahren einschneidende Beschäftigungseinbußen hinnehmen müssen. Insgesamt besteht eine besondere Strukturempfindlichkeit, der durch eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebots zu begegnen ist. Diese Aufgabe erhält zusätzliches Gewicht dadurch, daß auch hier aus demographischen Gründen die Arbeitsplatznachfrage erheblich steigen wird.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1977)	1 971 586
Fläche	4 980 qkm
Bevölkerungsdichte (30. Sept. 1977)	396
Industriebesatz (1976)	113
BIP/WIB (1970)	13 520 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Bei immer noch relativ einseitig geprägter Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes sind weitere Freisetzungen aus den dominierenden Bereichen Landwirtschaft sowie Textil- und Bekleidungsindustrie möglich. Die daraus entstehende Arbeitsplatznachfrage wird dadurch verstärkt, daß hier ein auch weiterhin bestehender Geburtenüberschuß das Erwerbspersonenpotential in diesem Raum überdurchschnittlich ansteigen lassen wird. Dies führt zu einem erheblichen Bedarf an neuen Arbeitsplätzen in diesem Teil des Aktionsraumes. Insbesondere wird angestrebt, die begonnene Auflockerung der Monostruktur durch Neuansiedlung von Betrieben aus wachstumsstarken Branchen sowie durch Umstellung vorhandener Betriebe auf zukunftssichere Produktionen fortzuführen.

Im nördlichen Teil des Ruhrgebietes, der durch den Steinkohlenbergbau geprägt ist, werden wegen der weiteren Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in dieser Branche auch künftig gewisse Freisetzungen nicht ganz auszuschließen sein. Die angestrebte Erhöhung der Frauenerwerbsquote und weitere Freisetzungen in anderen wachstumsschwächeren Wirtschaftszweigen, u. a. in der Landwirtschaft, führen auch in diesem Teil des Aktionsraumes zu einer beträchtlichen Nachfrage nach Arbeitsplätzen. Ziel der Förderungsmaßnahmen in allen Teilräumen ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen sowie die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Umstellung von Produktionen und grundlegenden Rationalisierungsmaßnahmen. Damit soll die Wirtschaftskraft dieser Gebiete verstärkt werden und die Lebensgrundlage der dortigen Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	49 200
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	12 300

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Ahaus (20 %)	26 585	50 000 bis 100 000
Bottrop/Gladbeck ... (20 %)	187 855	Bal-lungs-kern
Gronau (Westf.) (20 %)	39 652	50 000 bis 100 000
Ibbenbüren (20 %)	41 950	50 000 bis 100 000
Werne a. d. Lippe ... (20 %)	25 317	Bal-lungs-rand-zone
<i>Schwerpunkorte</i>		
Castrop-Rauxel (15 %)	86 953	Bal-lungs-kern
Coesfeld (15 %)	30 204	50 000 bis 100 000
Dülmen (15 %)	35 110	20 000 bis 50 000
Herne (15 %)	199 891	Bal-lungs-kern
Kleve (15 %)	44 035	100 000 bis 150 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Bottrop/Gladbeck: Dorsten; zu Ibbenbüren: Hörstel, Mettingen und Recke; zu Werne a. d. Lippe: Bergkamen und Kamen; zu Castrop-Rauxel: Waltrop; zu Recklinghausen: Datteln, Herten und Oer-Erkenschwick; zu Kleve: Emmerich (nur Industrie- und Gewerbegebiet).

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Lüdinghausen (15 %)	17 229	20 000 bis 50 000
Lünen (15 %)	86 728	Bal-lungs-kern
Marl (15 %)	94 538	Bal-lungs-rand-zone
Recklinghausen (15 %)	125 185	Bal-lungs-kern
Rheine (15 %)	71 171	mehr als 100 000
Soest (15 %)	40 371	50 000 bis 100 000
Stadtlohn (15 %)	15 913	20 000 bis 50 000
Steinfurt (15 %)	30 073	50 000 bis 100 000
Unna (15 %)	51 659	Bal-lungs-rand-zone
Werl (15 %)	26 042	20 000 bis 50 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Soest:

davon:

Möhnesee, Bad Sassendorf;

Kreis Steinfurt:

davon:

Hörstel (Ortsteile Bevergern, Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen).

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 904,000	—	586,350	—	516,750	—	69,600	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	196,000	—	19,600	—	—	—	19,600	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe								
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 100,000	—	605,950	—	516,750	—	89,200	—
im Jahresdurchschnitt	1 525,000	—	151,490	—	129,190	—	22,300	—
4. Industriegeländeerschließung								
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 108,000	—	609,950	—	516,750	—	93,200	—
im Jahresdurchschnitt	1 527,000	—	152,490	—	129,190	—	23,300	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	129,190	129,190	129,190	129,180	516,750
2. GA-Mittel	23,300	23,300	23,300	23,300	93,200
zusammen ...	152,490	152,490	152,490	152,480	609,950
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	129,190	129,190	129,190	129,180	516,750
b) GA-Mittel	17,400	17,400	17,400	17,400	69,600
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	4,900	4,900	4,900	4,900	19,600
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage					
b) GA-Mittel					
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	152,490	152,490	152,490	152,480	609,950

8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel-Grenzraum Aachen“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Aachen und Euskirchen-Schleiden. Er umfaßt die kreisfreie Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren (davon die Gemeinde Langerwehe), Euskirchen (davon die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Züllich) und Heinsberg (davon die Gemeinden Geilenkirchen, Ubach-Palenberg).

2. Aktionsraum

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit relativ unausgewogener Wirtschaftsstruktur. Weite Teile dieses Raumes werden vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Wirtschaftskraft liegt insgesamt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Der Raum Nordeifel weist nicht zuletzt wegen seiner geographisch isolierten Lage im Grenzraum gravierende Beschäftigungsprobleme auf. Ein großer Teil der Beschäftigten entfällt auf Branchen wie das Bauhauptgewerbe oder die Industrie der Steine und Erden bzw. die Textil- und Bekleidungsindustrie, die auch weiterhin strukturellen Risiken ausgesetzt sind. Hinzu kommt, daß in der Land- und Forstwirtschaft dieses Raumes bedeutende Freisetzungen an Erwerbstätigen eingetreten sind.

Im Grenzraum Aachen verzeichnet vor allem das warenproduzierende Gewerbe wirtschaftliche Schwächen. Im Bergbau wie auch in der Textil- und Bekleidungsindustrie verringerte sich das Beschäftigungsvolumen erheblich. Das immer noch bedeutende Gewicht dieser Branchen erklärt zum großen Teil die weit unterdurchschnittliche Entwicklung der Wirtschaftskraft in diesem Raum. Gegenläufige Tendenzen in anderen Industriebereichen reichten bislang bei weitem nicht aus, die quantitativen Be-

schäftigungsprobleme zu lösen. Es besteht auch künftig ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen, auch dadurch bedingt, daß aufgrund der Altersstruktur und der niedrigen Erwerbsquote eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitsplätzen besteht.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1976)	725 115
Fläche	2 054 qkm
Bevölkerungsdichte (30. September 1977)	353
Industriebesatz (1976)	112
BIP/WIB (1970)	14 220 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Hauptansatzpunkt für die Verbesserung der Wirtschaftskraft muß die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sein, um eine Auslastung des bereits vorhandenen wie des künftig erwarteten Erwerbspersonenpotentials zu erreichen. Besonderes Gewicht kommt diesem Ziel dadurch zu, daß im gesamten Aktionsraum wegen einer relativ schwachen industriellen Entwicklung spezifische Struktur-schwächen bestehen und zugleich wegen des hohen Anteils strukturgefährdeter Industriezweige am gesamten Industriebereich mit weiteren Freisetzungen zu rechnen ist.

Die Verbesserung des Arbeitsplatzangebots ist vor allem im warenproduzierenden Gewerbe anzuregen. Auch die Fremdenverkehrswirtschaft soll einen Beitrag leisten, die gerade in den für Industrieansiedlung weniger geeigneten, dafür aber landschaftlich und klimatisch attraktiven Gebieten gute Aussichten hat. Hierbei sollen auch verstärkt Arbeitsplätze für Frauen geschaffen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	16 400
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	4 100

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordneter Schwerpunkort</i>		
Euskirchen (20 %)	43 495	50 000 bis 100 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Aachen (15 %)	242 399	Ballungskern
Monschau (15 %)	10 903	20 000 bis 50 000
Schleiden (15 %)	11 804	50 000 bis 100 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:
Zu Euskirchen: Zulpich; zu Aachen: Würselen (nur Industrie- und Gewerbegebiet); zu Monschau: Simmerath; zu Schleiden: Kall.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Stadt Aachen (Ortsteile Burtscheid, Kornelimünster, Walheim)

Kreis Aachen

davon:

Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Ortsteile Schevenhütte, Venwegen, Vicht, Zweifall)

Kreis Düren

davon:

Langerwehe (Ortsteile Hamich, Heistern, Jüngersdorf, Merode, Wenau)

Kreis Euskirchen

davon:

Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 968,000	—	195,000	—	172,200	—	22,800	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	68,000	—	6,800	—	—	—	6,800	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	160,000	—	22,000	—	14,000	—	8,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 196,000	—	223,800	—	186,200	—	37,600	—
im Jahresdurchschnitt	549,000	—	55,950	—	46,550	—	9,400	—
4. Industriegeländeerschließung	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur								
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 204,000	—	227,800	—	186,200	—	41,600	—
im Jahresdurchschnitt	551,000	—	56,950	—	46,550	—	10,400	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	46,550	46,550	46,550	46,550	186,200
2. GA-Mittel	10,400	10,400	10,400	10,400	41,600
zusammen ...	56,950	56,950	56,950	56,950	227,800
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	43,050	43,050	43,050	43,050	172,200
b) GA-Mittel	5,700	5,700	5,700	5,700	22,800
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,700	1,700	1,700	1,700	6,800
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	3,500	3,500	3,500	3,500	14,000
b) GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	8,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	56,950	56,950	56,950	56,950	227,800

9. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen-Oberbergisches Land“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen: Brilon, Detmold-Lemgo, Höxter, Gummersbach, Kassel, Meschede und Wittgenstein. Er umfaßt folgende Kreise: Höxter (davon die Gemeinden Beverungen, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg), Hochsauerlandkreis (davon die Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe [Sauerland], Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Winterberg), Lippe (davon die Gemeinden Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Lüdge, Schieder-Schwalenberg), Oberbergischer Kreis (davon die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl), Siegen (davon die Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe).

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum umfaßt überwiegend Gebiete, in denen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen verbunden mit einer auf die Be- und Verarbeitung von Holzrohstoffen ausgerichteten Industrie vorherrschen. Diese Sektoralstruktur hat zu Freisetzungen, insbesondere in der Landwirtschaft geführt; das zu erwartende Erwerbspersonenpotential läßt eine weitere Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots erwarten. Die Wirtschaftskraft des Raumes liegt z. T. erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Industriestruktur Ostwestfalens weist eine relativ einseitige Ausrichtung auf holzbe- und -verarbeitende Industrien sowie auf die Textil- und Bekleidungsindustrie auf. Insgesamt ist mit längerfristigen Strukturproblemen zu rechnen, die eine weitere Gefährdung des Arbeitsplatzangebots bewirken.

Die Strukturkrisenanfälligkeit des Oberbergischen Landes zeigt sich darin, daß das industrielle Beschäftigungsvolumen stark rückläufig ist. So haben die strukturprägenden Industriebereiche wie Fahr-

zeugbau, Textil- und Bekleidungsindustrie sowie die Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie z. T. erhebliche Freisetzungen vorgenommen. Diese Entwicklung ist insofern besonders gravierend, als das stabilisierende Element des Tertiären Bereichs in diesem Raum weit unterdurchschnittlich vertreten ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1977) ..	781 406
Fläche	4 531 qkm
Bevölkerungsdichte (30. Sept. 1977) ..	161
Industriebesatz (1976)	119
BIP/WIB (1970)	12 910 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Bevölkerungsentwicklung, die erwarteten weiteren Freisetzungen in der Landwirtschaft und einigen Industriezweigen (u. a. Textil-Bekleidungsindustrie, Holzverarbeitung) sowie die teilweise unter dem Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote führen zu einem Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen in Höhe von 14 400 im Planungszeitraum.

Neben der Ansiedlung von möglichst krisensicheren Industriebetrieben soll auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe gefördert werden. Der größte Teil des Aktionsraumes ist wegen der landschaftlichen Schönheit als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	14 400
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	3 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Brilon (20 %)	24 594	20 000 bis 50 000
Lemgo (20 %)	39 431	50 000 bis 100 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bad Berleburg (15 %)	20 841	20 000 bis 50 000
Gummersbach (15 %)	48 695	100 000 bis 150 000
Detmold (15 %)	65 442	über 100 000
Höxter (15 %)	32 987	50 000 bis 100 000
Laasphe (15 %)	15 504	20 000 bis 50 000
Marsberg (15 %)	22 710	20 000 bis 50 000
Meschede (15 %)	32 190	50 000 bis 100 000
Schmallenberg (15 %)	24 753	20 000 bis 50 000
Warburg (15 %)	22 619	20 000 bis 50 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Lemgo: Kalletal; zu Gummersbach: Wiehl (nur Industrie- und Gewerbegebiet).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Höxter

davon:

Beverungen, Borgentreich (Ortsteile Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen), Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim (Ortsteile Ottenhausen, Vinsebeck, Sandebeck, Grevenhagen), Warburg (ohne Ortsteile Daseburg, Dössel, Hohenwepel, Menne, Ossendorf);

Hochsauerlandkreis

davon:

Bestwig, Brilon, Eslohe (Sauerland), Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Winterberg;

Kreis Lippe

davon:

Barntrup, Blomberg, Detmold (ohne Ortsteile Bentrup, Loßbruch, Klüt, Oettern-Bremke, Niewald, Jerxen-Orbke, Nienhagen, Spork-Eichholz, Heidenoldendorf), Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen), Lemgo (Ortsteile Welstorf, Matorf, Lüerdissen, Voßheide, Wienbeck), Lüdge, Schieder-Schwalenberg;

Oberbergischer Kreis

davon:

Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl;

Kreis Siegen

davon:

Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 728,000	—	170,800	—	151,200	—	19,600	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	56,000	—	5,600	—	—	—	5,600	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	240,000	—	33,000	—	21,000	—	12,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 024,000	—	209,400	—	172,200	—	37,200	—
im Jahresdurchschnitt	506,000	—	52,350	—	43,050	—	9,300	—
4. Industriegeländeerschließung	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur								
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 032,000	—	213,400	—	172,200	—	41,200	—
im Jahresdurchschnitt	508,000	—	53,350	—	43,050	—	10,300	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	43,050	43,050	43,050	43,050	172,200
2. GA-Mittel	10,300	10,300	10,300	10,300	41,200
zusammen ...	53,350	53,350	53,350	53,350	213,400
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	37,800	37,800	37,800	37,800	151,200
b) GA-Mittel	4,900	4,900	4,900	4,900	19,600
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,400	1,400	1,400	1,400	5,600
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,250	5,250	5,250	5,250	21,000
b) GA-Mittel	3,000	3,000	3,000	3,000	12,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	53,350	53,350	53,350	53,350	213,400

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Kassel, Korbach, Alsfeld-Ziegenhain, Bad Hersfeld-Rotenburg, Eschwege, Fulda und Gelnhausen-Schlüchtern. Dieses Gebiet besteht aus der kreisfreien Stadt Kassel, den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel Waldeck-Frankenberg, dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Vogelsbergkreis, dem Werra-Meißner-Kreis sowie den Städten Neustadt und Stadtlendorf des Landkreises Marburg-Biedenkopf, den Städten und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und dem Gutsbezirk Spessart des Main-Kinzig-Kreises sowie den Städten und Gemeinden Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda und Ortenberg des Wetteraukreises.

2. Aktionsraum

Die Mehrzahl der Städte und Gemeinden des Aktionsraumes liegt im Zonenrandgebiet und ist teilweise noch stark agrarisch strukturiert. Die Wirtschaftskraft in den einzelnen Landkreisen liegt z. T. erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Das stärker industrialisierte Gebiet um Kassel ist wegen seiner wirtschaftsräumlich peripheren Lage zu den industriellen Agglomerationsräumen in der Bundesrepublik als Standort stark benachteiligt. Im 100-km-Radius befinden sich keine größeren Industrieagglomerationen. Zwischen Kassel und den benachbarten Verdichtungsgebieten Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und Hessens liegen überwiegend schwach besiedelte und industriell unterdurchschnittlich entwickelte Gebiete.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. Dezember 1977)	1 502 449
Fläche	11 317 qkm
Bevölkerungsdichte	133
Industriebesatz (1977)	97
BIP/WIB (1974)	12 610 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik in den strukturschwachen Gebieten müssen darauf abzielen, die Lebensverhältnisse der Menschen dem Niveau in den Ballungsräumen anzunähern, um den Abwanderungstendenzen der Bevölkerung entgegenzuwirken. Es muß daher die vordringliche Aufgabe der Wirtschafts- und Strukturpolitik sein, durch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft dieser Räume in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf Dauer sichere und attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch das relativ niedrige Einkommensniveau der dortigen Bevölkerung an den Bundesdurchschnitt anzunähern.

Vorrangig zu fördern sind deshalb bestehende wachstumsintensive Unternehmen und die Ansiedlung neuer leistungsfähiger Betriebe sowie die Umstellung ertragsschwacher Betriebe auf neue Produktionen. Dabei ist eine Verbesserung der sektoralen Branchenstruktur anzustreben.

Ihre Ergänzung findet die aktive Strukturpolitik im Bereich der gewerblichen Wirtschaft durch den Ausbau des Fremdenverkehrs in den landschaftlich dafür geeigneten Gebieten, zumal nicht alle Teilräume des Aktionsgebietes ausreichende Ansatzpunkte für die Ansiedlung von Industriebetrieben bieten. Auch mit der Belebung des Fremdenverkehrs lassen sich zusätzliche Einkommen in einer Region und somit eine Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung erzielen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonen- rand- gebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	16 000	10 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	23 500	16 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore ^{1) 2)}**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunkttore		
Bad Hersfeld (25 %)	28 388	85 000
Fulda (25 %)	57 865	170 000
Kassel (25 %)	199 450	355 000
Alsfeld (20 %)	18 082	46 000
Homberg (Efze) (20 %)	14 471	88 000
Schwerpunkttore		
Bebra (15 %)	15 583	43 000
Büdingen (15 %)	16 911	53 000
Frankenberg (Eder) .. (15 %)	15 656	48 000
Fritzlar (15 %)	15 030	38 000
Gelnhausen (15 %)	18 131	86 000
Hessisch Lichtenau .. (15 %)	13 867	22 000
Hofgeismar (15 %)	13 427	34 000
Homberg (Ohm) (15 %)	7 490	40 000 (mit Stadtallendorf)
Hünfeld (15 %)	13 881	31 000
Korbach (15 %)	22 852	77 000
Lauterbach (15 %)	14 742	34 000
Melsungen (15 %)	13 254	47 000
Schlüchtern (15 %)	13 791	37 000
Schwalmstadt (15 %)	17 874	51 000
Stadtallendorf (15 %)	20 388	40 000 (mit Homberg/Ohm)
Wolfhagen (15 %)	12 237	33 000
Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage		
Eschwege (25 %)	24 373	57 000
Sontra (25 %)	9 296	20 000
Witzenhausen (25 %)	16 955	28 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Fulda: Eichenzell-Welkers; zu Kassel: Fuldabrück-Bergshausen und Lohfelden (Ortsteil Lohfelden); zu Bad Hersfeld: Hauneck-Unterhaun und Ludwigsau (Ortsteile Meckbach und Mecklar); zu Bebra: Rotenburg-Lispenshausen; zu Gelnhausen: Wächtersbach (Stadtteil Wächtersbach); zu Schlüchtern: Bad Soden-Salmünster (Stadtteil Salmünster) und Steinau an der Straße (Stadtteil Steinau)

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkttore bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970 (für Schlüchtern gilt der Gebietsstand vor dem 1. Dezember 1969), jedoch außer-

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreisfreie Stadt Kassel**

davon:

Stadtteile Habichtswald, Wolfsanger und Wilhelmshöhe; Wohnplätze „Graue Katze“ und „Roter Kater“;

Landkreis Fulda

davon:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Soisdorf und Treischfeld), Fulda, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Hünfeld (Stadtteile Dammersbach, Grossenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Manges, Molzbach, Nüst, Roßbach und Rückers), Kalbach, Künzell, Nüsttal, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann;

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

davon:

Alheim, Bad Hersfeld, Bebra, Breitenbach a. Herzberg, Cornberg, Friedewald, Haunetal (Ortsteile Oberstopfel und Wehrda), Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershäusen, Neuenstein (Ortsteile Obergeis, Raboldshäusen, Salzberg), Niederaula, Philippsthal, Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda, Schenklengsfeld, Wildeck;

Landkreis Kassel

davon:

Ahnatal, Baunatal (Stadtteile Altenritte und Großenritte), Breuna, Emstal, Espennau (Ortsteil Hohenkirchen), Fuldabrück (Ortsteile Dennhausen, Dittershausen, Dörnhagen), Fuldatal (Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen, Wilhelmshäusen), Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Karlshafen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden (Ortsteil Volkmarshäusen), Naumburg, Nieste, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg;

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster, Bad Soden bei Salm.), Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Gutsbezirk Spessart, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern (Stadt-

dem auf die Stadtteile Bad Hersfeld-Asbach, Fulda-Besges, -Malkes und -Rodges, Alsfeld-Altenburg, Gelnhausen-Hailer und Gelnhausen-Roth, Homberg (Ohm)-Niederoften sowie Schlüchtern-Elm. Die Schwerpunkteigenschaft von Schwalmstadt beschränkt sich auf die Stadtteile Treysa, Ziegenhain und Ascherode.

teile Niederzell, Schlüchtern), Sinnthal, (Ortsteile Altengronau, Jossa, Oberzell, Sterbfritz, Züntersbach), Steinau an der Straße, (Stadtteile Hintersteinau, Marjoß, Neustall, Steinau, Ulmbach), Wächtersbach;

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken (Stadtteile Kerstenhausen und Kleinenglis), Frielendorf, Fritzlar (Stadtteile Rothelmshausen, Ungedanken, Züschen), Guxhagen, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Neukirchen, Niedenstein, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen (Ortsteile Ransbach und Steina), Zwesten;

Vogelsbergkreis

Ohne Stadtteile Fraurombach, Hutzdorf, Oberwegfurth, Queck, Rimbach, Sandlofs, Unterschwarz und Unterwegfurth der Stadt Schlitz;

Landkreis Waldeck-Frankenberg

davon:

Arolsen (Stadtteile Arolsen, Braunsen, Helsen, Kohlgrund, Landau, Massenhausen, Mengeringshausen, Neu-Berich, Schmillinghausen, Wetterburg), Bad Wildungen (Stadtteile Albertshausen, Armsfeld, Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen,

Hüddingen, Hundsdorf, Oderhausen, Wildungen), Battenberg (Eder) (Stadtteil Dodenau), Bromskirchen, Diemelsee (Ortsteile Adorf, Deisfeld, Giebringhausen, Heringhausen, Ottilar, Rhenegge, Stormbruch), Diemelstadt (Stadtteile Dehausen, Helmighausen, Neudorf, Orpetal, Rhoden, Wethen, Wrexen), Edertal (Ortsteile Affoldern, Berghelm, Bringhausen, Buhlen, Hemfurth-Edersee, Gellershausen, Kleinern), Frankenau (Stadtteile Allendorf, Altenlotheim, Frankenau), Frankenberg (Eder) (Stadtteile Frankenberg [Eder], Hommershausen, Rengershausen, Viermünden, Wangershausen), Gemünden (Wohra) (Stadtteil Gemünden), Haina (Kloster) (Ortsteile Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Haina, Hüttenrode, Löhlbach), Hatzfeld (Eder), Korbach (Stadtteil Rhena), Lichtenfels (Stadtteile Dalwigkthal, Fürstenberg, Münden, Neukirchen, Rhadern, Sachsenberg), Twistetal (Ortsteile Elleringhausen, Twiste), Vöhl (Ortsteile Asel, Basdorf, Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Herzhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Niederorke, Oberorke, Schmittlotheim, Thalitter, Vöhl), Waldeck (Stadtteile Netze, Nieder-Werbe, Ober-Werbe, Oberwerba, Sachsenhausen, Waldeck, Willingen [Upland]);

Werra-Meißner-Kreis

Wetteraukreis

davon:

Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 800,000	1 200,000	220,100	161,700	160,700	111,700	59,400	50,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	488,000	320,000	56,700	39,900	31,900	31,900	24,800	8,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	200,000	120,000	25,100	16,600	17,700	11,200	7,400	5,400
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 488,000	1 640,000	301,900	218,200	210,300	154,800	91,600	63,400
im Jahresdurchschnitt	622,000	410,000	75,500	54,550	52,600	38,700	22,900	15,850
4. Industriegeländeerschließung	52,000	45,000	40,200	36,000	—	—	40,200	36,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	15,600	12,000	11,200	9,000	—	—	11,200	9,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	43,600	30,000	25,800	18,000	—	—	25,800	18,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,600	8,000	4,000	2,800	—	—	4,000	2,800
Zwischensumme 4. bis 7. ...	122,800	95,000	81,200	65,800	—	—	81,200	65,800
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 610,800	1 735,000	383,100	284,000	210,300	154,800	172,800	129,200
im Jahresdurchschnitt	652,700	433,750	95,800	71,000	52,600	38,700	43,200	32,300

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	52,600	52,600	52,600	52,500	210,300
2. GA-Mittel	43,350	43,000	43,400	43,050	172,800
zusammen ...	95,950	95,600	96,000	95,550	383,100
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	40,200	40,200	40,200	40,100	160,700
b) GA-Mittel	15,000	14,800	14,800	14,800	59,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	8,000	8,000	8,000	7,900	31,900
b) GA-Mittel	6,200	6,200	6,200	6,200	24,800
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	4,400	4,400	4,400	4,500	17,700
b) GA-Mittel	1,700	1,900	1,900	1,900	7,400
4. Industriegeländeerschließung	10,200	10,000	10,000	10,000	40,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,800	2,800	2,800	2,800	11,200
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	6,300	6,500	6,500	6,500	25,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,150	0,800	1,200	0,850	4,000
insgesamt ...	95,950	95,600	96,000	95,550	383,100

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen:

Bad Kreuznach, Cochem-Zell, Idar-Oberstein, Limburg, Westerwald.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Bad Kreuznach, Landkreis Birkenfeld, Landkreis Cochem-Zell, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Rhein-Hunsrück.

Aus Landkreis Altenkirchen

a) VG *) Altenkirchen

b) Aus VG Flammersfeld die Gemeinden

Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Oberrau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain.

c) VG Gebhardshain

Aus Landkreis Mainz-Bingen

Aus VG Bingen-Land die Gemeinden

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtshausen.

Aus Landkreis Neuwied

Aus VG Puderbach die Gemeinden

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Aus Landkreis Rheingau-Taunus

Heidenrod

Aus Rhein-Lahn-Kreis

a) Aus VG Bad Ems die Gemeinden

Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern.

b) VG Braubach

c) VG Diez

d) VG Hahnstätten

e) VG Katzenelnbogen

f) VG Loreley

g) VG Nassau

h) VG Nastätten

Aus Landkreis Westerwald

a) VG Bad Marienberg

b) VG Hachenburg

c) Aus VG Montabaur die Gemeinden

Nornborn, Nentershausen, Niedererbach, Görgeshausen.

*) VG = Verbandsgemeinde

d) Aus VG Rennerod die Gemeinden

Elsoff, Helenhahn-Schellenberg, Homberg, Hülbingen, Irmtraut, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Oberrod, Oberroßbach, Rehe, Rennerod, Salzburg, Seck, Waigandshain, Waldmühlen, Westernohe, Willingen, Zehnhausen bei Rennerod.

e) VG Wallmerod

f) VG Westerburg

2. Aktionsraum

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursachen dafür sind:

- geringe Industrialisierung,
- topographische und klimatische Erschwernisse,
- kleinbäuerliche Betriebsgrößenstruktur,
- starke Besitzsplitterung in der Landwirtschaft.

Entwicklungsfähige industriell-gewerbliche Ansatzpunkte sind vor allem rechtsrheinisch in mehreren Schwerpunkttorten — insbesondere Altenkirchen —, Limburg/Diez und Weilburg/Löhnberg und linksrheinisch in Simmern sowie im Nahraum vorhanden.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1977) .. 764 736

davon:

hessische Teilgebiet 155 511

rheinland-pfälzisches Teilgebiet ... 609 225

Fläche 5 841 qkm

davon:

hessisches Teilgebiet 834 qkm

rheinland-pfälzisches Teilgebiet ... 5 007 qkm

Bevölkerungsdichte 131

davon:

hessisches Teilgebiet 187

rheinland-pfälzisches Teilgebiet ... 122

Industriebeatz 1977 74

davon:

hessisches Teilgebiet 58

rheinland-pfälzisches Teilgebiet ... 78

BIP/WIB (1974 nach Revision 1976) .. 11 750 DM

davon:

hessisches Teilgebiet 11 250 DM

rheinland-pfälzisches Teilgebiet ... 12 250 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft des schwach strukturierten Aktionsraumes durch eine Verstärkung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben, nachhaltig anzuheben. Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft sollen für den Fremdenverkehr stärker als bisher genutzt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur zu leisten.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze insgesamt	9 000
(im Teilprogramm Hessen)	(2 000)
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(7 000)
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe insgesamt	4 700
(im Teilprogramm Hessen)	(1 500)
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(3 200)

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Limburg a. d. Lahn ²⁾ /		
Diez (20 %)	37 961	180 700
Simmer (20 %)	5 779	48 440
<i>Schwerpunkttore</i>		
Altenkirchen (Westerwald) (15 %)	4 271	29 400
Birkenfeld (15 %)	5 912	28 900
Hachenburg (15 %)	4 465	41 100
Idar-Oberstein (15 %)	36 478	58 000
Kaisersesch (15 %)	2 072	20 600
Kastellaun (15 %)	3 666	23 600
Nastätten (15 %)	3 024	32 000
Sobernheim (15 %)	6 581	47 000
Weilburg ²⁾ (15 %)	12 352	39 000
Westerburg (15 %)	5 228	43 700
Zell (Mosel) (15 %)	4 833	42 400

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Altenkirchen
(Westerwald)

davon:

VG *) Altenkirchen (Ww.), aus VG Flammersfeld: Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Oberrau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterchen, Ziegenhain, VG Gebhardshain.

Landkreis Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach, Stadt Kirn, VG Bad Kreuznach, VG Bad Münster am Stein-Ebernburg, VG Kirn-Land, VG Langenlonsheim, VG Meisenheim, VG Rüdesheim, VG Sobernheim, VG Stromberg.

Landkreis Birkenfeld

davon:

Stadt Idar-Oberstein, VG Baumholder, VG Birkenfeld, VG Herrstein, VG Rhaunen.

Landkreis Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem, VG Cochem-Land, VG Kaisersesch, VG Treis-Karden, VG Ulmen, VG Zell (Mosel).

Landkreis Limburg-Weilburg

Landkreis Mainz-Bingen

davon:

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtshausen.

Landkreis Neuwied

davon:

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Landkreis Rheingau-Taunus

davon:

Heidenrod

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Birkenfeld: Hoppstädten-Weiersbach; zu Nastätten: Miehlern; zu Weilburg: Löhnberg (Ortsteil Löhnberg)

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkttore bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 1. Januar 1972, jedoch außerdem auf die Stadtteile Limburg-Dietkirchen, Limburg-Offheim und Limburg-Staffel sowie Weilburg-Kubach

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Rhein-Hunsrück

davon:

Stadt Boppard, VG Emmelshausen, VG Kastellaun,
VG Kirchberg (Hunsrück), VG Rheinböllen, VG
St. Goar-Oberwesel, VG Simmern.

Landkreis Rhein-Lahn

davon:

VG Bad Ems ohne Arzbach, VG Braubach, VG
Diez, VG Hahnstätten, VG Katzenelnbogen, VG
Nassau, VG Nastätten, VG Loreley.

Landkreis Westerwald

davon:

VG Bad Marienberg (Westerwald), VG Hachen-
burg, aus VG Montabaur: Görgeshausen, Nenters-
hausen, Niedererbach, Nomborn, VG Rennerod
ohne: Bretthausen, Liebenscheid, Nister-Möhren-
dorf, Stein, Neukirch, VG Wallmerod, VG Wester-
burg.

Teilprogramm Hessen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	240,000	—	24,400	—	19,600	—	4,800	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	32,000	—	3,200	—	—	—	3,200	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	12,000	—	1,300	—	0,900	—	0,400	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	284,000	—	28,900	—	20,500	—	8,400	—
im Jahresdurchschnitt	71,000	—	7,200	—	5,100	—	2,100	—
4. Industriegeländeerschließung	4,000	—	2,400	—	—	—	2,400	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,400	—	0,800	—	—	—	0,800	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,400	—	2,000	—	—	—	2,000	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,400	—	0,800	—	—	—	0,800	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	11,200	—	6,000	—	—	—	6,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	295,200	—	34,900	—	20,500	—	14,400	—
im Jahresdurchschnitt	73,800	—	8,700	—	5,100	—	3,600	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	5,100	5,100	5,100	5,200	20,500
2. GA-Mittel	3,450	3,800	3,400	3,750	14,400
zusammen ...	8,550	8,900	8,500	8,950	34,900
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,900	4,900	4,900	4,900	19,600
b) GA-Mittel	1,200	1,200	1,200	1,200	4,800
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,800	0,800	0,800	0,800	3,200
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,200	0,200	0,200	0,300	0,900
b) GA-Mittel	0,100	0,100	0,100	0,100	0,400
4. Industriegeländeerschließung	0,600	0,600	0,600	0,600	2,400
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,200	0,200	0,200	0,200	0,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,050	0,400	—	0,350	0,800
insgesamt ...	8,550	8,900	8,500	8,950	34,900

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	812,00	95,72	71,04	24,68
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	89,60 ¹⁾	8,96 ¹⁾	—	8,96 ¹⁾
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	127,10	14,20	7,28	6,92
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 028,70	118,88	78,32	40,56
im Jahresdurchschnitt	257,17	29,72	19,58	10,14
4. Industriegeländeerschließung	46,68	28,00	—	11,20 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,86	1,12	—	(zusätzliche Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	14,92	8,96	—	(zusätzliche Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	3,36	—	(zusätzliche Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7. ...	69,06	41,44	—	11,20
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 097,76	160,32	78,32	51,76
im Jahresdurchschnitt	274,44	40,08	19,58	12,94

¹⁾ Die Zahl der zu sichernden Arbeitsplätze wurde im Vergleich zum 7. Rahmenplan verdoppelt.

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	19,58	19,58	19,58	19,58	78,32
2. GA-Mittel	12,94 ¹⁾	12,94 ²⁾	12,94 ²⁾	12,94 ²⁾	51,76 ¹⁾²⁾
zusammen ...	32,52	32,52	32,52	32,52	130,08
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	17,76	17,76	17,76	17,76	71,04
b) GA-Mittel	6,17	6,17	6,17	6,17	24,68
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,24	2,24	2,24	2,24	8,96
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,82	1,82	1,82	1,82	7,28
b) GA-Mittel	1,73	1,73	1,73	1,73	6,92
4. Industriegeländeerschließung	2,80	2,80	2,80	2,80	11,20
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	32,52	32,52	32,52	32,52	130,08

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1978/79.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Bitburg-Prüm, Daun, Trier.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Trier
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Landkreis Bitburg-Prüm
- Landkreis Daun
- Landkreis Trier-Saarburg
- Aus Landkreis Ahrweiler
 - a) VG *) Adenau
 - b) Aus VG Brohlthal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.
- Aus Landkreis Mayen-Koblenz
 - a) Mayen, Stadt
 - b) VG Mayen-Land
 - c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

2. Aktionsraum

Eifel und Hunsrück sind dünn besiedelte, relativ industriearme Gebiete mit kleinbäuerlicher Agrarstruktur. Ihre Wirtschaftskraft liegt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursache dafür sind:

- die Grenzlandsituation seit Generationen,

*) VG = Verbandsgemeinde

- die einseitige Verkehrserschließung nach militärisch-strategischen Gesichtspunkten bis 1945,
- die Erschwernisse topografischer und klimatischer Art, insbesondere in den Höhengebieten von Eifel und Hunsrück,
- der Unsicherheitsfaktor für eine größere Zahl von Arbeitsplätzen bei den alliierten Stationierungstreitkräften,
- die Behinderung durch militärische Anlagen.

Industrielle Entwicklungschancen bieten sich insbesondere auf der Achse Trier-Wittlich und im Raum Mayen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1977)	527 513
Fläche	5 460 qkm
Bevölkerungsdichte	97
Industriebesatz (1977)	63
BIP/WIP (1974 nach Revision 1976) ..	12 088 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück kann entscheidend durch eine weitere Industrialisierung dieser Gebiete angehoben werden. Es ist daher das Ziel, neue gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln und ansässige Betriebe zu erweitern. In großen Teilen des Aktionsraumes bieten sich für den Fremdenverkehr günstige Voraussetzungen. Der Ausbau des Fremdenverkehrsgewerbes mit Hilfe staatlicher Mittel soll mit dazu beitragen, die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieses Raumes zu verbessern.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	6 500
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	3 200

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Hermeskeil/Nonnweiler ²⁾ (20 %)	13 982	58 200
Mayen (20 %)	21 226	41 400
Prüm (20 %)	5 166	30 400
Trier (20 %)	97 822	197 000
Wittlich (20 %)	15 234	64 900
<i>Schwerpunkttore</i>		
Adenau (15 %)	2 781	19 700
Bitburg (15 %)	10 830	59 600
Daun (15 %)	6 545	49 000
Morbach ³⁾ (15 %)	9 453	46 800

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Hermeskeil: Reinsfeld; zu Prüm: Gondelsheim; zu Trier: Konz und Trierweiler; zu Daun: Mehren.

²⁾ Nonnweiler liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“

³⁾ Die Schwerpunkteigenschaft bezieht sich nur auf den Gebietsstand am 2. Dezember 1974.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Ahrweiler**

davon:

VG *) Adenau, aus VG Brohltal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

Landkreis Bernkastel-Wittlich

davon:

Stadt Wittlich, VG Bernkastel-Kues, VG Kröv in Bausendorf, VG Manderscheid, VG Neumagen-Drohn, VG Thalfang, VG Traben-Trarbach, VG Wittlich-Land, Gemeinde Morbach (Gebietsstand 1. Januar 1975).

Landkreis Bitburg-Prüm

davon:

Stadt Bitburg, VG Arzfeld, VG Bitburg-Land, VG Irrel, VG Kyllburg, VG Neuerburg, VG Prüm, VG Speicher.

Landkreis Daun

davon:

VG Daun, VG Gerolstein, VG Hillesheim, VG Kelberg, VG Obere Kyll.

Aus Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Mayen, VG Mayen-Land und die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Landkreis Trier-Saarburg

davon:

VG Hermeskeil, VG Kell, VG Konz, VG Ruwer, VG Saarburg, VG Schweich, VG Trier-Land.

Kreisfreie Stadt Trier

*) VG = Verbandsgemeinde

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	756,00	89,12	66,16	22,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	89,60 ¹⁾	8,96 ¹⁾	—	8,96 ¹⁾
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	116,67	13,00	6,52	6,48
Zwischensumme 1. bis 3.	962,27	111,08	72,68	38,40
im Jahresdurchschnitt	240,57	27,77	18,17	9,60
4. Industriegeländeerschließung	43,32	26,00	—	9,72 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,73	1,04	—	(zusätzliche Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,84	8,30	—	(zusätzliche Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	3,36	—	(zusätzliche Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	64,49	38,70	—	9,72
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 026,76	149,78	72,68	48,12
im Jahresdurchschnitt	256,69	37,45	18,17	12,03

¹⁾ Die Zahl der zu sichernden Arbeitsplätze wurde im Vergleich zum 7. Rahmenplan verdoppelt.

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	18,17	18,17	18,17	18,17	72,68
2. GA-Mittel	12,03 ¹⁾	12,03 ²⁾	12,03 ²⁾	12,03 ²⁾	48,12 ¹⁾ ²⁾
zusammen ...	30,20	30,20	30,20	30,20	120,80
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	16,54	16,54	16,54	16,54	66,16
b) GA-Mittel	5,74	5,74	5,74	5,74	22,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,24	2,24	2,24	2,24	8,96
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,63	1,63	1,63	1,63	6,52
b) GA-Mittel	1,62	1,62	1,62	1,62	6,48
4. Industriegeländeerschließung	2,43	2,43	2,43	2,43	9,72
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	30,20	30,20	30,20	30,20	120,80

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1978/79.²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

- Kaiserslautern, Landau, Pirmasens, Saarbrücken, Zweibrücken.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
- Kreisfreie Stadt Landau
- Kreisfreie Stadt Pirmasens
- Kreisfreie Stadt Zweibrücken
- Stadtverband Saarbrücken
- Aus Landkreis Alzey-Worms
 - a) Stadt Alzey
 - b) VG *) Alzey-Land
 - c) VG Wöllstein
 - d) VG Wörrstadt
- Aus Landkreis Bad Dürkheim
 - VG Lambrecht
- Aus Landkreis Donnersberg
 - a) VG Alsenz-Obermoschel
 - b) VG Göllheim
 - c) VG Kirchheimbolanden
 - d) VG Rockenhausen
 - e) VG Winnweiler
- Landkreis Kaiserslautern
- Landkreis Kusel
- Landkreis Merzig-Wadern
- Landkreis Neunkirchen
- Landkreis Pirmasens
- Landkreis Saarlouis
- Landkreis Saar-Pfalz-Kreis
- Landkreis St. Wendel
- Landkreis Südliche Weinstraße ohne die Gemeinden Barbelroth, Dierbach, Gommersheim, Hergersweiler, Niederotterbach und Oberhausen

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum Saarland ist als Montanindustriengebiet in besonderem Maße von dem Strukturwandel betroffen, dessen Auswirkungen strukturspezifische Maßnahmen erfordern. Die bisherigen Aktionsprogramme haben sich als wirkungsvolles Mittel er-

*) VG = Verbandsgemeinde

wiesen, die negativen Folgen des Struktureinbruchs abzuschwächen. Die im ganzen positive Entwicklung in Richtung auf eine Sanierung der Saarwirtschaft ist durch neuerliche Einbrüche bei den traditionellen Wirtschaftsbereichen gestört, so daß die eingeleiteten Maßnahmen fortgeführt und ergänzt werden müssen. Die Förderungsmaßnahmen sollen den schwierigen topographischen Gegebenheiten im Saarland Rechnung tragen und unter Berücksichtigung der siedlungsgeographischen Verhältnisse das gesamte Landesgebiet umfassen.

Als Grenzgebiet zu Frankreich und Luxemburg ergeben sich für das Saarland, ähnlich wie in sonstigen Grenzzonen, zusätzliche Probleme, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

Die rheinland-pfälzischen Gebiete des Aktionsraumes sind in ähnlicher Weise wie das Saarland schwerwiegenden Strukturproblemen ausgesetzt. Außerdem gehört dieses Gebiet zu den wirtschaftsschwachen Räumen der Bundesrepublik, dessen Wirtschaftskraft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt bzw. noch weiter unter den Bundesdurchschnitt abzusinken droht. Die geringe Wirtschaftskraft des Aktionsraumes ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Die Grenzlandsituation seit Generationen,
- die kleinbäuerliche Betriebsgrößenstruktur und die starke Besitzzersplitterung in der Landwirtschaft,
- den monoindustriellen Charakter im südwestlichen Teilgebiet mit starkem Übergewicht der Schuhindustrie und ihrer Zulieferer,
- die hohe Zahl der bei den alliierten Stationierungstreitkräften beschäftigten deutschen Arbeitskräfte,
- die Auswirkung des Strukturwandels in der saarländischen Montanindustrie,
- die Behinderung durch umfangreiche militärische Anlagen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	1 796 871
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	
(31. Dezember 1977)	718 428
saarländisches Teilgebiet	
(31. März 1978)	1 078 443
Fläche	6 766 qkm
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet ..	4 196 qkm
saarländisches Teilgebiet	2 570 qkm

Bevölkerungsdichte	266
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet ..	171
saarländisches Teilgebiet	420
Industriebesatz (1977)	121
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet ..	95
saarländisches Teilgebiet	138
BIP/WIB	14 490 DM
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet ..	11 945
(1974 nach Revision 1976)	
saarländisches Teilgebiet	17 040
(Schätzung 1977)	

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Primäres Ziel des saarländischen Teils des Regionalen Aktionsprogramms ist es, die Lücke zu schließen zwischen der negativen Status-quo-Entwicklung und einer angestrebten aktiven Sanierung der Saarwirtschaft.

Das Ziel der Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft ist insbesondere die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den für den Fremdenverkehr geeigneten saarländischen Gebieten.

Im rheinland-pfälzischen Teilgebiet ist im Norden eine wesentlich höhere Industrialisierung anzustreben, während es im südlichen Teil des Aktionsraumes (in erster Linie) gilt, die vorhandene Monstruktur (Schuhindustrie) aufzulockern. Einige Gebiete (insbesondere Pfälzer Wald) bieten günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, dessen Förderung als flankierende Maßnahme zu einer Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur beitragen soll.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	
insgesamt ...	26 300
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(11 300)
(im Teilprogramm Saarland)	(15 000)
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	
insgesamt ...	20 600
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(5 600)
(im Teilprogramm Saarland)	(15 000)

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Homburg	41 334	70 000
Kaiserslautern	100 106	154 600
Kusel/Rammelsbach	7 761	76 000
Landau i. d. Pfalz ..	36 765	106 400
Neunkirchen	53 334	135 000
Nonnweiler/Hermeskeil ²⁾	13 982	58 200
Pirmasens	51 844	110 900
Saarbrücken-Völklingen	243 487	289 000
Saarlouis	39 728	100 000
St. Wendel	27 154	72 000
Zweibrücken	35 530	51 100
<i>Schwerpunkttore</i>		
Alzey	15 246	59 700
Dahn	4 671	24 800
Edenkoben	6 009	38 400
Kirchheimbolanden ..	5 873	24 400
Lebach	19 900	55 000
Merzig	30 301	72 000
Perl	6 259	20 000
Ramstein-Miesenbach	7 831	42 000
Rockenhausen	4 614	30 100

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Homburg: Blieskastel; zu Kusel/Rammelsbach: Konken/Schellweiler; zu Landau in der Pfalz: Offenbach an der Queich; zu Neunkirchen: Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel und Sulzbach; zu Nonnweiler/Hermeskeil: Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen); zu Saarbrücken-Völklingen: Kleinblittersdorf, Püttlingen und Riegelsberg; zu Saarlouis: Dillingen, Saarwellingen, Schwalbach und Überherrn; zu Lebach: Eppelborn und Schmelz; zu Ramstein-Miesenbach: Landstuhl

²⁾ Hermeskeil liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück“.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Bad Dürkheim

Davon:

VG *) Lambrecht

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Donnersberg

davon:

Göllheim, VG *) Alsenz-Obermoschel, VG Kirchheimbolanden, VG Rockenhausen, VG Winnweiler

Landkreis Kaiserslautern

davon:

Bruchmühlbach-Miesau, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, VG Enkenbach-Alsenborn, VG Hochspeyer, VG Kaiserslautern-Süd, VG Landstuhl

Landkreis Kusel

davon:

VG Altenglan, VG Kusel, VG Lauterecken, VG Schönenberg-Kübelberg, VG Waldmohr, VG Wolfstein

Landkreis Merzig-Wadern

davon:

Losheim, Stadt Merzig, Mettlach, Perl, Wadern, Weiskirchen

Landkreis Neunkirchen

davon:

die Stadtteile Münchwies und Hangard der Stadt Neunkirchen, Ottweiler

Landkreis Pirmasens

davon:

Stadt Hornbach, VG Dahn, VG Hauenstein, VG Pirmasens-Land, VG Rodalben, VG Waldfischbach-Burgalben; aus VG Wallhalben die Gemeinde Herschberg.

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Saarlouis

davon:

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil Differten der Gemeinde Wadgassen

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

davon:

Bexbach, Stadt Blieskastel, Gersheim, Stadt Homburg, Kirkel, Mandelbachtal

Landkreis St. Wendel

davon:

Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Stadt St. Wendel, Tholey

Landkreis Südliche Weinstraße

ohne VG Offenbach an der Queich,

ohne VG Herxheim

ohne die Gemeinden Gommersheim, Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler, Niederotterbach und Oberhausen

Kreisfreie Stadt Kaiserslautern

Kreisfreie Stadt Landau

Kreisfreie Stadt Pirmasens

Kreisfreie Stadt Zweibrücken

Stadtverband Saarbrücken

davon:

Großrosseln, Kleinblittersdorf, die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklingen

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 316,00	115,12	115,16	39,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	157,60 ¹⁾	15,76 ¹⁾	—	15,76 ¹⁾
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	205,67	22,96	11,56	11,40
Zwischensumme 1. bis 3.	1 679,27	193,84	126,72	67,12
im Jahresdurchschnitt	419,82	48,46	31,68	16,78
4. Industriegeländeerschließung	76,68	46,00	—	17,00 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,06	1,84	—	(zusätzliche Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	24,52	14,72	—	(zusätzliche Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	9,20	5,52	—	(zusätzliche Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	113,46	68,08	—	17,00
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 792,73	261,92	126,72	84,12
im Jahresdurchschnitt	448,18	65,48	31,68	21,03

¹⁾ Die Zahl der zu sichernden Arbeitsplätze wurde im Vergleich zum 7. Rahmenplan verdoppelt.

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	31,68	31,68	31,68	31,68	126,72
2. GA-Mittel	21,03 ¹⁾	21,03 ²⁾	21,03 ²⁾	21,03 ²⁾	84,12 ^{1) 2)}
zusammen ...	52,71	52,71	52,71	52,71	210,84
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	28,79	28,79	28,79	28,79	115,16
b) GA-Mittel	9,99	9,99	9,99	9,99	39,96
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,94	3,94	3,94	3,94	15,76
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,89	2,89	2,89	2,89	11,56
b) GA-Mittel	2,85	2,85	2,85	2,85	11,40
4. Industriegeländeerschließung	4,25	4,25	4,25	4,25	17,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	52,71	52,71	52,71	52,71	210,84

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1978/79.²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Teilprogramm Saarland

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 250,0	—	261,88	—	196,88	—	65,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 250,0	—	65,0	—	—	—	65,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,0	—	11,0	—	7,0	—	4,0	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 580,0	—	337,88	—	203,88	—	134,0	—
im Jahresdurchschnitt	1 145,0	—	84,47	—	50,97	—	33,5	—
4. Industriegeländeerschließung	42,0	—	33,6	—	—	—	33,6	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	116,0	—	92,8	—	—	—	92,8	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	36,5	—	29,2	—	—	—	29,2	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	58,0	—	46,4	—	—	—	46,4	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	252,5	—	202,0	—	—	—	202,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	4 832,5	—	539,88	—	203,88	—	336,0	—
im Jahresdurchschnitt	1 208,13	—	134,97	—	50,97	—	84,0	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	50,97	50,97	50,97	50,97	203,88
2. GA-Mittel	84,0	84,0	84,0	84,0	336,0
zusammen ...	134,97	134,97	134,97	134,97	539,88
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	49,22	49,22	49,22	49,22	196,88
b) GA-Mittel	16,25	16,25	16,25	16,25	65,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	16,25	16,25	16,25	16,25	65,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,75	1,75	1,75	1,75	7,0
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
4. Industriegeländeerschließung	8,4	8,4	8,4	8,4	33,6
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23,2	23,2	23,2	23,2	92,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,3	7,3	7,3	7,3	29,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,6	11,6	11,6	11,6	46,4
insgesamt ...	134,97	134,97	134,97	134,97	539,88

14. Regionales Aktionsprogramm „Odenwald — Hohenlohe — Ostalb“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Aalen, Buchen, Heidenheim-Dillingen (baden-württembergischer Teil), Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim.

Er umfaßt damit folgende Landkreise oder Teile von Landkreisen:

- Heidenheim
- Hohenlohekreis
- Main-Tauber-Kreis
- Neckar-Odenwaldkreis
- Schwäbisch Hall
- vom Ostalbkreis die Mittelbereiche:
 - Aalen (Gemeinden: Aalen, Abtsgmünd, Bopfingen, Essingen, Hüttlingen, Kirchheim, Laichheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg, Westhausen) und
 - Ellwangen (Gemeinden: Adelmannsfelden, Ellwangen, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört)
- vom Rhein-Neckar-Kreis die Mittelbereiche:
 - Eberbach (Gemeinden: Eberbach und Schönbrenn)
 - Sinsheim (Gemeinden: Angelbachtal, Epfenbach — Reichartshausen, Helmstadt — Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Sinsheim, Waibstadt, Zuzenhausen)

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Nordosten und Osten des Landes. Insbesondere der nördliche Teil ist immer noch weitgehend landwirtschaftlich geprägt und weist entsprechende Strukturprobleme auf.

Im Osten bestehen neben den mehr landwirtschaftlichen auch bereits industriell entwickeltere Gebiete, deren Wirtschaft jedoch teilweise in einer Umstrukturierung begriffen ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	832 158
Fläche (1. Januar 1978)	6 791 qkm
Bevölkerungsdichte (1. Januar 1978) ..	123
Industriebeatz (1975)	146
BIP/WIB (1974)	14 700 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung ist es, in den wenig industrialisierten Gebieten eine ausreichende Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen zu schaffen. In den Gebieten mit höherem Industrialisierungsgrad kommt es vor allem darauf an, die vorhandenen Arbeitsplätze durch eine Förderung von Umstellung und Rationalisierung zu sichern und in Einzelfällen auch eine noch stärkere Differenzierung der Branchenstruktur zu erreichen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	4 300
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾**

	Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Buchen (20 %)	25 152	40 000
Crailsheim (20 %)	28 208	70 000
Heidenheim an der Brenz (20 %)	48 927	125 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bad Mergentheim ... (15 %)	23 646	55 000
Bopfingen (15 %)	11 476	20 000
Ellwangen (Jagst) ... (15 %)	21 580	45 000
Gaildorf (15 %)	10 199	20 000
Mosbach (15 %)	23 352	85 000
Ohringen (15 %)	20 656	40 000
Osterburken/ Adelsheim (15 %)	9 385	20 000
Schrozberg (15 %)	5 436	15 000
Schwäbisch Hall (15 %)	34 732	80 000
Tauberbischofsheim . (15 %)	11 829	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Buchen: Walldürn; zu Bad Mergentheim: Igersheim; zu Ohringen: Neuenstein; zu Schwäbisch Hall: Michelbach a. d. Bilz; zu Crailsheim: Satteldorf

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Heidenheim***davon die Gemeinden:*

Dischingen, Gerstetten, Giengen/Brenz (nur Ortsteil Hürben), Heidenheim (nur Ortsteil Großkuchen), Herbrechtingen (ohne die Ortsteile Bohlheim und Hausen), Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen (nur Ortsteil Stetten), Steinheim a. A.

Hohenlohekreis*davon die Gemeinden:*

Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau (nur Ortsteil Kocherstetten), Kupferzell, Neuenstein, Niedernhall, Ohringen, Pfedelbach (nur Ortsteil Untersteinbach), Schöntal, Waldenburg, Zweiflingen.

Main-Tauber-Kreis*davon die Gemeinden:*

Ahorn, Boxberg, Bad Mergentheim, Creglingen, Freudenberg (ohne Ortsteile Ebenheid und Rauenberg), Igersheim, Lauda-Königshofen (nur Ortsteil Beckstein), Tauberbischofsheim, Weikersheim, Werbach, Wertheim.

Neckar-Odenwald-Kreis*davon die Gemeinden:*

Adelsheim, Aglasterhausen (nur Ortsteile Breitenbronn und Michelbach), Binau, Buchen (ohne Ortsteile Bödighheim, Götzingen, Hettingen und

Rinschheim), Elztal, Fahrenbach, Hardheim (ohne Ortsteile Bretzingen, Erfeld und Gerichtstetten), Haßmersheim, Höpfingen (ohne Ortsteil Waldstetten), Limbach, Mosbach Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim (ohne Ortsteil Asbach), Osterburken (ohne Ortsteil Bofsheim), Rosenberg (ohne Ortsteile Bronnacker und Hirschlanden), Schwarzach, Sockach, Waldbrunn, Walldürn (ohne Ortsteil Altheim), Zwingenberg.

Ostalbkreis*davon die Gemeinden:*

Aalen (ohne die Ortsteile Aalen, Dewangen, Fachsenfeld, Hofen und Wasseraalfingen), Abtsgmünd, Adelsmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Westhausen (nur Ortsteile Lippach und Reichenbach), Wört.

Rhein-Neckar-Kreis*davon die Gemeinden:*

Eberbach, Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Schönbrunn.

Landkreis Schwäbisch Hall*davon die Gemeinden:*

Braunsbach, Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenau, Fichtenberg, Kirchberg/Jagst, Kreßberg, Langenburg, Mainhardt, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rot am See, Schwäbisch Hall, Sulzbach-Laufen, Vellberg.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	453,60	—	46,83	—	39,70	—	7,13	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	41,60	—	4,16	—	—	—	4,16	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	50,40	—	5,19	—	4,40	—	0,79	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	545,60	—	56,18	—	44,10	—	12,08	—
im Jahresdurchschnitt	136,40	—	14,04	—	11,00	—	3,02	—
4. Industriegeländeerschließung	34,60	—	17,30	—	—	—	17,30	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	54,95	—	18,32	—	—	—	18,32	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,63	—	3,05	—	—	—	3,05	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,99	—	4,58	—	—	—	4,58	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	111,17	—	43,25	—	—	—	43,25	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	656,77	—	99,43	—	44,10	—	55,33	—
im Jahresdurchschnitt	164,19	—	24,85	—	11,00	—	13,83	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM *)

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	11,02	11,03	11,02	11,03	44,10
2. GA-Mittel	13,83	13,83	13,83	13,83	55,33
zusammen ...	24,85	24,86	24,85	24,86	99,43
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	9,92	9,93	9,92	9,93	39,70
b) GA-Mittel	1,78	1,78	1,78	1,78	7,13
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,04	1,04	1,04	1,04	4,16
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,10	1,10	1,10	1,10	4,40
b) GA-Mittel	0,20	0,20	0,20	0,20	0,79
4. Industriegeländeerschließung	4,33	4,33	4,33	4,33	17,30
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,58	4,58	4,58	4,58	18,32*
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,76	0,76	0,76	0,76	3,05
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,15	1,15	1,15	1,15	4,58
insgesamt ...	24,85	24,86	24,85	24,86	99,43

*) Differenzen durch Rundung bedingt

15. Regionales Aktionsprogramm „Hochschwarzwald — Baar — Hochrhein“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die nachstehend genannten Arbeitsmarktregionen:

Donaueschingen und Waldshut.

Er umfaßt damit folgende Landkreise oder Teile von Landkreisen:

- vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald den Mittelbereich
 - Titisee-Neustadt (Gemeinden: Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt);
- vom Landkreis Lörrach den Mittelbereich
 - Schopfheim (Gemeinden: Aitern, Böllen, Büschau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsbach, Hasel, Hausen, Maulburg, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau, Schönenberg, Schopfheim, Tegernau, Todtnau, Tunau, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Utzenfeld, Zell);
- vom Schwarzwald-Baar-Kreis den Mittelbereich
 - Donaueschingen (Gemeinden: Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen);
- vom Landkreis Waldshut den Mittelbereich
 - Waldshut-Tiengen (Gemeinden: Albrück, Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dettinghofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohenstengen, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien, Stühlingen, Todtnau, Uhlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen).

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Südwesten des Landes. Seine wirtschaftliche Entwicklung wird durch die Grenzlage und durch schwierige topographische und klimatische Verhältnisse erschwert. Insbesondere im Hochschwarzwald und in Teilen der Baar besteht die Gefahr der passiven Sanierung.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (1. Januar 1978) 208 365
 Fläche (1. Januar 1978) 2 068 qkm
 Bevölkerungsdichte (1. Januar 1978) 101
 Industriebesatz (1975) 132
 BIP/WIB (1974) 12 700 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Hochrheingebiet ist Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, die durch Grenzlage und schwierige Verkehrsverhältnisse bedingt immer mehr stagniert. Im Wiesental sollen vor allem die Bemühungen der vorhandenen Industrie um Umstellung und Rationalisierung unterstützt und eine differenziertere Branchenstruktur angestrebt werden. Dort, wo der Fremdenverkehr, wie z. B. im Hochschwarzwald, ein wichtiger Bestandteil des Entwicklungspotentials ist, gilt es, die vorhandenen Ansätze zu stärken und insbesondere qualitativ noch zu verbessern. In den übrigen Gebieten soll das Entwicklungsniveau vor allem durch den Ausbau des gewerblich-industriellen Bereiches angehoben werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	1 700
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkorte**

	Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Waldshut-Tiengen .. (20 %)	21 481	90 000
Schopfheim (20 %)	15 588	45 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bonndorf im Schwarzwald (15 %)	5 170	10 000
Donaueschingen (15 %)	17 597	40 000
Titisee-Neustadt (15 %)	10 953	35 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

davon die Gemeinden:

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;

Landkreis Lörrach

davon die Gemeinden:

Altern, Böllen, Bürcchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau, Schönenberg, Schopfheim (nur Ortsteile Enkenstein, Gersbach und Raitbach), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell;

Schwarzwald-Baar-Kreis

davon die Gemeinden:

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen (nur Ortsteile Hausen v. W. und Mundelfingen);

Landkreis Waldshut

davon die Gemeinden:

Albbruck (nur Ortsteile Birkingen, Birndorf, Buch und Unteralpfen), Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohen-tenden, Ibach, Küssaberg, St. Blasien, Stühlingen (ohne die Ortsteile Eberfingen und Grimmels-hofen), Todtmoos, Uhlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen (nur Ortsteile Aichen, Breitenfeld, Det-zeln, Indlekofen, Krenkingen, Oberalpfen und Waldkirch), Weilheim, Wutach.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM *)

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	176,40	—	18,21	—	15,44	—	2,77	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	26,00	—	2,60	—	—	—	2,60	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	19,60	—	2,03	—	1,72	—	0,31	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	222,00	—	22,84	—	17,16	—	5,68	—
im Jahresdurchschnitt	55,50	—	5,71	—	4,29	—	1,42	—
4. Industriegeländeerschließung	8,38	—	4,19	—	—	—	4,19	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	13,31	—	4,43	—	—	—	4,43	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,85	—	0,74	—	—	—	0,74	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,39	—	1,11	—	—	—	1,11	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	26,93	—	10,47	—	—	—	10,47	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	248,93	—	33,31	—	17,16	—	16,15	—
im Jahresdurchschnitt	62,23	—	8,33	—	4,29	—	4,04	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM *)

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	4,29	4,29	4,29	4,29	17,16
2. GA-Mittel	4,04	4,04	4,04	4,04	16,15
zusammen ...	8,33	8,33	8,33	8,33	33,31
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	3,86	3,86	3,86	3,86	15,44
b) GA-Mittel	0,69	0,69	0,69	0,69	2,77
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,65	0,65	0,65	0,65	2,60
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,43	0,43	0,43	0,43	1,72
b) GA-Mittel	0,08	0,08	0,08	0,08	0,31
4. Industriegeländeerschließung	1,05	1,05	1,05	1,05	4,19
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,11	1,11	1,11	1,11	4,43
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,19	0,19	0,19	0,19	0,74
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,28	0,28	0,28	0,28	1,11
insgesamt ...	8,33	8,33	8,33	8,33	33,31

*) Differenzen durch Rundung bedingt

16. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreion: Sigmaringen.

Er umfaßt damit die folgenden Landkreise oder Teile von Landkreisen:

- vom Alb-Donau-Kreis den Mittelbereich
 - Ehingen (Gemeinden: Allmendingen, Altheim, Ehingen, Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen, Lauterach, Munderkingen, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Opfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen)
- und den Verwaltungsraum
 - Laichingen (Gemeinden: Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim)
- vom Landkreis Biberach die Mittelbereiche
 - Laupheim (Gemeinden: Achstetten, Burgrieden, Laupheim, Mietingen, Schwendi, Wain)
 - Riedlingen (Gemeinden: Altheim, Dürmentigen, Ertingen, Langenenslingen, Riedlingen, Unlingen, Uttenweiler)
- vom Landkreis Konstanz den Verwaltungsraum
 - Stockach (Gemeinden: Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach)
- vom Landkreis Ravensburg den Verwaltungsraum
 - Altshausen (Gemeinden: Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen)
- vom Landkreis Reutlingen den Mittelbereich
 - Münsingen (Gemeinden: Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten und Gutsbezirk Münsingen)
- den Landkreis Sigmaringen.

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Südosten des Landes. Es ist ein dünnbesiedelter, überwiegend landwirtschaft-

lich ausgerichteter Raum mit industriellen Ansätzen vor allem im mittleren und südlichen Teil. Ungünstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen auf Grund der Klima- und Bodenverhältnisse sowie der Betriebsgrößenstruktur lassen die Freisetzung weiterer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft erwarten. In der Industrie des Gebietes kommt der Textilwirtschaft ein hohes Gewicht zu. Es handelt sich um ein Gebiet, dessen Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Gleichzeitig sind Teile des Gebietes auch monostrukturiert.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	283 601
Fläche (1. Januar 1978)	3 132 qkm
Bevölkerungsdichte (1. Januar 1978)	91
Industriebesatz (1975)	130
BIP/WIB (1974)	13 100 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung in diesem Raum ist es, eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen mit hoher Produktivität zu schaffen. Wegen der industriellen Struktur kommen daneben Maßnahmen zur Förderung von Umstellung und Rationalisierung im produzierenden Gewerbe besondere Bedeutung zu. Dadurch soll es den bestehenden Betrieben erleichtert werden, sich den Strukturverbesserungen in ihrer Branche anzupassen.

Mit seinen landschaftlichen Vorzügen eignen sich weite Teile des Gebietes in besonderem Maße für einen verstärkten Ausbau des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	3 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 400

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkorte**

	Einwohnerzahl (1. Januar 1978)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Münsingen (20 %)	11 218	20 000
Sigmaringen (20 %)	15 258	85 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Ehingen (Donau) (15 %)	21 681	45 000
Laichingen (15 %)	8 336	15 000
Laupheim (15 %)	14 655	30 000
Meßkirch (15 %)	6 859	15 000
Pfullendorf (15 %)	9 785	15 000
Riedlingen (15 %)	8 610	25 000
Saulgau (15 %)	15 150	35 000
Stockach (15 %)	12 655	20 000

b) Fremdenverkehrsgebiete**Alb-Donau-Kreis***davon die Gemeinden:*

Allmendingen (nur Ortsteile Weilersteußlingen, Grötzingen und Ennahofen), Ehingen (Ortsteile Erbstetten, Granheim, Kirchen, Mündingen, Dächlingen, Frankenhofen und Altsteußlingen), Heroldstatt, Laichingen, Lauterach, Merklingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Schelklingen (nur Ortsteile Gundershofen, Hütten, Sondernach, Ingstetten, Justingen, Schmiechen und Hausen o. U.), Westerheim;

Landkreis Konstanz*davon die Gemeinden:*

Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen (nur Ortsteil Gallmannsweil), Stockach (nur Ortsteil Espasingen und Raithaslach);

Landkreis Reutlingen*davon die Gemeinden:*

Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten;

Landkreis Sigmaringen*davon die Gemeinden:*

Beuron, Bingen, Gamertingen, Hettingen, Illmensee, Inzigkofen, Leibertingen, Neufra, Scheer, Schwennigen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten a. k. M., Veringenstadt.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM *)

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	378,00	—	39,02	—	33,08	—	5,94	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	36,40	—	3,64	—	—	—	3,64	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	42,00	—	4,34	—	3,68	—	0,66	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	456,40	—	47,00	—	36,76	—	10,24	—
im Jahresdurchschnitt	141,00	—	11,75	—	9,19	—	2,56	—
4. Industriegeländeerschließung	11,42	—	5,71	—	—	—	5,71	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	18,14	—	6,05	—	—	—	6,05	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,52	—	1,01	—	—	—	1,01	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,62	—	1,51	—	—	—	1,51	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	36,70	—	14,28	—	—	—	14,28	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	493,10	—	61,28	—	36,76	—	24,52	—
im Jahresdurchschnitt	123,28	—	15,32	—	9,19	—	6,13	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM *)

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	9,19	9,19	9,19	9,19	36,76
2. GA-Mittel	6,13	6,13	6,13	6,13	24,52
zusammen ...	15,32	15,32	15,32	15,32	61,28
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	8,27	8,27	8,27	8,27	33,08
b) GA-Mittel	1,49	1,49	1,49	1,49	5,94
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,91	0,91	0,91	0,91	3,64
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,92	0,92	0,92	0,92	3,68
b) GA-Mittel	0,17	0,17	0,17	0,17	0,66
4. Industriegeländeerschließung	1,43	1,43	1,43	1,43	5,71
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,51	1,51	1,51	1,51	6,05
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,25	0,25	0,25	0,25	1,01
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,38	0,38	0,38	0,38	1,51
insgesamt ...	15,32	15,32	15,32	15,32	61,28

17. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen: Aschaffenburg, Bad Neustad a. d. Saale, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof/Wunsiedel, Kulmbach, Lohr a. Main, Schweinfurt, Würzburg.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreis Aschaffenburg

davon die Gemeinden:

Alzenau i. UFr., Bessenbach, Blankenbach, Damm-
bach, Geiselbach, Glattbach, Goldbach, Großost-
heim, Haibach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal,
Heinrichtsthal, Hösbach, Johannesberg, Kahl a.
Main, Karlstein a. Main, Kleinkahl, Kleinost-
heim, Krombach, Laufach, Mainaschaff, Mespel-
brunn, Mömbris, Rothenbuch, Sailauf, Schöll-
krippen, Sommerkahl, Stockstadt a. Main, Wald-
aschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen.

Landkreis Bad Kissingen

Landkreis Bamberg

davon die Gemeinden:

Altendorf, Baunach, Bischberg, Breitengüßbach,
Burgebrach, Burgwindheim, Buttenheim, Ebrach,
Frensdorf, Gerach, Gundelsheim, Hallstadt, Heili-
genstadt i. OFr., Hirschaid, Kemmern, Königsfeld,
Lauter, Lisberg, Litzendorf, Memmelsdorf, Ober-
haid, Pettstadt, Priesendorf, Rattelsdorf, Recken-
dorf, Schesslitz, Schlüsselfeld, Schönbrunn i. Stei-
gerwald, Stadelhofen, Stegaurach, Strullendorf,
Viereth, Walsdorf, Wattendorf, Zapfendorf.

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge,
Bindlach, Bischofsgrün, Creußen, Eckersdorf, Emt-

mannsberg, Fichtelberg, Gefrees, Gesees, Glas-
hütten, Goldkronach, Haag, Heinersreuth, Holl-
feld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel,
Mistelbach, Mistelgau, Pegnitz, Plankenfels, Pot-
tenstein, Prebitz, Schnabelwaid, Seybothenreuth,
Speichersdorf, Waischenfeld, Warmensteinach,
Weidenberg.

Landkreis Coburg

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, Eggolsheim, Gößweinstein, Hal-
lerndorf (nur Gebietsteil der früheren Gemeinde
Trailsdorf), Unterleinleiter, Wiesenttal.

Landkreis Haßberge

Landkreis Hof

Landkreis Kitzingen

Landkreis Kronach

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Landkreis Main-Spessart

Landkreis Miltenberg

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

Landkreis Würzburg

Landkreis Wunsiedel

i. Fichtelgebirge

2. Aktionsraum

Der mit rd. zwei Drittel seiner Fläche im Zonenrand-
gebiet gelegene Aktionsraum weist eine unterschied-
liche Wirtschaftsstruktur auf.

a) Bereich Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes über-
wiegen wirtschaftsschwache Räume, die teilweise
noch erheblich von der Landwirtschaft bestimmt wer-
den. Im Bereich der Fränkischen Platten findet die
Landwirtschaft relativ günstige Produktionsbedin-

gungen vor. Die Gebiete landwirtschaftlich geringer Bonität liegen im Spessart und in der Rhön.

In diesem Teil des Aktionsraumes ist die Industrie außerordentlich stark auf wenige gewerbliche Standorte, nämlich Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Kitzingen, Lohr und Bad Neustadt a. d. Saale konzentriert. Teilweise trägt das Industriepotential in diesen Städten monostrukturelle Züge. Insbesondere im Industriestandort Schweinfurt besteht eine sehr einseitige Ausrichtung des Industriebesatzes auf die Wälzlagerindustrie. Der Raum Aschaffenburg weist einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Bekleidungsindustrie am gesamten industriellen Arbeitsplatzangebot auf.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Die Gebiete des Spessarts, der Bayerischen Rhön sowie des Steigerwaldes weisen bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im Fränkischen Weinland, im Tauber- und Gollachgrund, in den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

In Unterfranken ist die Standortsituation vor allem in den nördlichen Randbereichen infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonengrenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktionsraums liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bayerns umfaßt dieser Teil des nordbayerischen Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend kleinbäuerlichen Betriebsverhältnissen. Im Rahmen der Branchenstruktur herrschen die Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik sowie Glas vor, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch vergleichsweise geringen Produktivitätszuwachs gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nordostecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die periphere Lage zu den Produktions- und Absatzmärkten wird durch die Großraumwirtschaft, wie sie sich im Rahmen der EG herausbildet, weiter verschärft. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben dem Aktionsraum weithin den Charakter eines industriellen Problemgebiets im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW. Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung

des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Aktionsraums (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im Oberen Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	
(30. September 1977)	2 175 082
davon	
unterfränkisches Teilgebiet	1 189 527
oberfränkisches Teilgebiet	985 555
Fläche	15 214 qkm
davon	
unterfränkisches Teilgebiet	8 299 qkm
oberfränkisches Teilgebiet	6 915 qkm
Bevölkerungsdichte	143
davon	
unterfränkisches Teilgebiet	143
oberfränkisches Teilgebiet	143
Industriebesatz (1976)	136
davon	
unterfränkisches Teilgebiet	121
oberfränkisches Teilgebiet	154
BIP/WIB (1974)	14 200 DM
davon	
unterfränkisches Teilgebiet	13 200 DM
oberfränkisches Teilgebiet	14 600 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Wesentliche Aufgabe der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die bisherigen Bemühungen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender gewerblicher Arbeitsplätze fortzuführen.

— Im *unterfränkischen* Teil des Aktionsraums sind die Bemühungen vor allem auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere in den ländlichen Gebieten gerichtet. In den bereits stärker entwickelten Industriestandorten Unterfrankens soll nach Möglichkeit die Branchenstruktur durch Neuansiedlungen aufgelockert werden. Im Industriestandort Schweinfurt, in dem 82 % der deutschen Wälzlagerindustrie konzentriert sind, sowie im Raum Aschaffenburg, in dem die Bekleidungsindustrie stark dominiert, erscheint eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Neuansiedlung von Betrieben besonders vordringlich. Daneben sollen im Fördergebiet Ra-

tionalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen gefördert werden.

Mit den Förderbestrebungen in diesem Teil des Aktionsraums soll in erster Linie eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens der Bevölkerung erreicht und ein wirksamer Beitrag zur Erhaltung und Sicherung der Lebensfähigkeit des Zonenrandgebiets geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem der weitere Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur dieses Raumes.

- Vorrangiges Ziel regionalpolitischer Maßnahmen im *oberfränkischen* Teil des Aktionsraums ist die Erhaltung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze. Das Schwergewicht liegt deshalb auf der Förderung von Rationalisierungs- und Modernisierungsvorhaben der Betriebe, um deren Krisenfestigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Daneben sollen die Bemühungen verstärkt werden, die noch bestehenden industriellen Monostrukturen durch die Ansiedlung von Betrieben wachstumsintensiver Branchen aufzulockern und betriebliche Umstellungsmaßnahmen durch öffentliche Finanzierungshilfen zu erleichtern. Aufgrund der dispersen Industriestandortstruktur können diese Hilfen nicht auf Betriebe in den ausgewiesenen Schwerpunkten beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung von Ersatzbetrieben zur Umstrukturierung und Auflockerung der Branchenstruktur.

In den wirtschaftlich schwachen ländlichen Gebieten ist daneben die Industrialisierung fortzusetzen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Aktionsraums im Bereich des produzierenden Gewerbes müssen durch Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs ergänzt werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiter entwickelt werden. Vor allem sollen die erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur geschaffen bzw. ausgebaut werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonen- rand- gebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	18 300	13 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	13 000	12 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Bad Kissingen (25 %)	22 300	60 000
Bad Neustadt a. d. Saale (25 %)	11 400	80 000 (mit Bad Königshofen i. Gr. und Mellrichstadt)
Ebern (25 %)	6 300	80 000 (mit Haßfurt und Hofheim in UFr.)
Haßfurt (25 %)	8 900	80 000 (mit Ebern und Hofheim in UFr.)

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Bad Neustadt a. d. Saale: Niederlauer und Salz; zu Haßfurt: Zeil a. Main; zu Hof: Oberkottgau und Schwarzenbach a. d. Saale; zu Kulmbach/Stadtsteinach: Mainleus; zu Marktredwitz/Wunsiedel: Waldershof; zu Schweinfurt: Gochsheim, Schwebheim und Sennfeld; zu Würzburg: Estenfeld, Höchberg, Rottendorf und Veitshöchheim; zu Aschaffenburg: Kleinostheim, Mainaschaff und Stockstadt; zu Bamberg: Hallstadt und Strullendorf; zu Bayreuth: Bindlach und Weidenberg; zu Coburg: Dörfles-Esbach und Niederfüllbach; zu Staffelstein/Lichtenfels: Michelau i. OFr.; zu Neustadt b. Coburg: Rödental.

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Hof (25 ‰)	55 000	90 000
Kronach (25 ‰)	11 300	80 000 (mit Ludwigsstadt und Tettau)
Kulmbach/Stadtsteinach (25 ‰)	25 500/ 4 000	80 000
Marktredwitz/Wunsiedel (25 ‰)	16 400/ 7 800	80 000
Schweinfurt (25 ‰)	57 000	135 000
Würzburg (20 ‰)	113 100	240 000
<i>Schwerpunktorte</i>		
Aschaffenburg (15 ‰)	55 000	220 000
Bad Brückenau (15 ‰)	6 200	50 000 (mit Hammelburg)
Bad Königshofen i. Grabf. (15 ‰)	4 800	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt)
Bamberg (15 ‰)	75 400	170 000
Bayreuth (15 ‰)	66 900	125 000
Coburg (15 ‰)	44 600	100 000
Ebermannstadt (15 ‰)	4 800	40 000 (mit Hollfeld)
Ebrach (15 ‰)	2 300	170 000 (mit Bamberg)
Gerolzhofen (15 ‰)	6 200	35 000
Hammelburg (15 ‰)	12 300	50 000 (mit Bad Brückenau)
Hofheim i. UFr. (15 ‰)	2 300	80 000 (mit Ebern und Haßfurt)
Hollfeld (15 ‰)	4 800	40 000 (mit Ebermannstadt)
Kitzingen (15 ‰)	18 300	55 000
Marktheidenfeld (15 ‰)	7 700	30 000
Münchberg/Helmbrechts (15 ‰)	11 200/ 10 400	45 000
Pegnitz (15 ‰)	10 400	30 000
Rehau (15 ‰)	10 100	50 000 (mit Selb)
Staffelstein/Lichtenfels (15 ‰)	4 900/ 12 600	80 000
Tettau (15 ‰)	1 800	80 000 (mit Kronach und Ludwigsstadt)
<i>Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Ludwigsstadt (25 ‰)	2 600	80 000 (mit Kronach und Tettau)

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Mellrichstadt (25 %)	5 400	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Königshofen i. Grabf.)
Naila (25 %)	7 200	40 000
Neustadt b. Coburg (25 %)	12 900	30 000
Selb (25 %)	17 100	50 000 (mit Rehau)

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreis Aschaffenburg

davon:

Bessenbach, Blankenbach, Dammbach, Geiselbach, Glatzbach, Goldbach, Haibach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Hösbach, Johannesberg, Kleinkahl, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbriß, Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, Sommerkahl, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen.

Landkreis Bad Kissingen

(ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken)

Landkreis Bamberg

davon:

Baunach, Breitengüßbach, Burgebach, Burgwindheim, Büttenheim, Ebrach, Gerach, Heiligenstadt i. OFr., Hirschaid, Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Scheßlitz, Schlüsseldorf, Schönbrunn i. Steigerwald, Stadelhofen, Strullendorf, Viereth, Walsdorf, Watten-
dorf, Zapfendorf.

Landkreis Bayreuth

davon:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bischofsgrün, Creußen, Eckersdorf, Fichtelberg, Gefrees, Glashütten, Goldkronach, Hollfeld, Hum-

meltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelgau, Pegnitz, Plankenfels, Pottenstein, Speichersdorf, Waischenfeld, Warmensteinach, Weidenberg.

Landkreis Coburg

davon:

Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Grub a. Forst, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg, Niederfüllbach, Rodach b. Coburg, Rödental, Seßlach, Untersiemau, Weitramsdorf.

Landkreis Forchheim

davon:

Ebermannstadt, Gößweinstein, Unterleinleiter, Wiesenttal.

Landkreis Haßberge

davon:

Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Kirchlauter, Knetzgau, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach, Oberaurach, Pfarrweisach, Rauhenebrach, Rentweinsdorf, Riedbach, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach, Zeil a. Main.

Landkreis Hof

davon:

Bad Steben, Berg, Geroldsgrün, Helmbrechts, Issigau, Köditz, Lichtenberg, Naila, Rehau, Schauenstein, Schwarzenbach a. d. Saale, Schwarzenbach a. Wald, Selbitz, Sparneck, Stambach, Töpen, Zell.

Landkreis Kitzingen

davon:

Abtswind, Albertshofen, Biebelried, Buchbrunn, Castell, Dettelbach, Markt Einersheim, Geiselwind, Iphofen, Kitzingen, Mainbernheim, Mainstockheim, Marktbreit, Marktsteft, Martinsheim, Nordheim a. Main, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenehausen, Schwarzach a. Main, Segnitz, Seinsheim, Sommerach, Sulzfeld a. Main, Volkach, Wiesnbronn, Wiesentheid, Willanzheim.

Landkreis Kronach*davon:*

Kronach, Küps, Ludwigsstadt, Marktrodach, Mitwitz, Nordhalben, Pressig, Reichenbach, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels, Weißenbrunn, Wilhelmsthal.

Landkreis Kulmbach*davon:*

Grafengehaig, Guttenberg, Himmelkron, Kasendorf, Kulmbach, Ludwigschorgast, Mainleus, Marktleugast, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, Rugendorf, Stadtsteinach, Thurnau, Trebgast, Wirsberg, Wonsees.

Landkreis Lichtenfels*davon:*

Altenkunstadt, Burgkunstadt, Ebensfeld, Lichtenfels, Staffelstein, Weismain.

Landkreis Main-Spessart*davon:*

Aura i. Sinngrund, Bischbrunn, Burgsinn, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Esselbach, Fellen, Frammersbach, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfendorf, Hafenlohr, Hasloch, Karsbach, Kreuzwertheim, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Mittelsinn, Neuendorf, Neuhütten, Neustadt a. Main, Obersinn, Partenstein, Rechtenbach, Rieneck, Roden, Rothenfels, Schollbrunn, Triefenstein, Wiesthal.

Landkreis Miltenberg*davon:*

Altenbuch, Amorbach, Bürgstadt, Collenberg, Dorfprozelten, Eichenbühl, Elsenfeld, Erlenbach a. Main, Eschau, Faulbach, Großheubach, Hausen, Kirchzell, Kleinheubach, Klingenberg a. Main, Laudendach, Leidersbach, Miltenberg, Mömlingen, Mönchberg, Neunkirchen, Obernburg a. Main, Röllbach, Rüdenau, Schneeberg, Stadtprozelten, Sulzbach a. Main, Weilbach, Wörth a. Main.

Landkreis Rhön-Grabfeld**Landkreis Schweinfurt***davon:*

Gerolzhofen, Kolitzheim, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, Röthlein, Stadtlauringen, Wai-golshausen, Werneck, Wipfeld.

Landkreis Würzburg*davon:*

Aub, Bieberehren, Bütthard, Eibelstadt, Erlabrunn, Eisenheim, Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Geroldshausen, Giebelstadt, Kirchheim, Ochsenfurt, Randersacker, Reichenberg, Riedenheim, Röttingen, Sommerhausen, Sonderhofen, Tauberrettersheim, Thüngersheim, Veits-höchheim, Winterhausen.

**Landkreis Wunsiedel i. Fichtel-
gebirge**

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1853,8	1 325,4	228,5	173,7	178,6	131,9	49,9	41,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	760,0	736,0	98,4	96,0	73,4	73,4	25,0	22,6
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	274,2	186,6	33,2	24,5	26,0	18,6	7,2	5,9
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 888,0	2 248,0	360,1	294,2	278,0	223,9	82,1	70,3
im Jahresdurchschnitt	722,0	562,0	90,0	73,6	69,5	56,0	20,5	17,6
4. Industriegeländeerschließung	28,0	21,6	20,00	16,08	—	—	20,00	16,08
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	74,0	57,2	42,60	34,24	—	—	42,60	34,24
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	47,6	36,4	34,00	27,36	—	—	34,00	27,36
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	17,6	13,2	13,08	10,52	—	—	13,08	10,52
Zwischensumme 4. bis 7. ...	167,2	128,4	109,68	88,20	—	—	109,68	88,20
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 055,2	2 376,4	469,78	382,40	278,0	223,9	191,78	158,5
im Jahresdurchschnitt	763,8	594,1	117,45	95,60	69,5	56,0	47,95	39,63

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	69,50	69,50	69,50	69,50	278,00
2. GA-Mittel	47,95	47,95	47,95	47,95	191,78
zusammen ...	117,45	117,45	117,45	117,45	469,78
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	44,65	44,65	44,65	44,65	178,60
b) GA-Mittel	12,48	12,48	12,48	12,48	49,90
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,35	18,35	18,35	18,35	73,40
b) GA-Mittel	6,25	6,25	6,25	6,25	25,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	6,50	6,50	6,50	6,50	26,00
b) GA-Mittel	1,80	1,80	1,80	1,80	7,20
4. Industriegeländeerschließung	5,00	5,00	5,00	5,00	20,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10,65	10,65	10,65	10,65	42,60
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,50	8,50	8,50	8,50	34,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,27	3,27	3,27	3,27	13,08
insgesamt ...	117,45	117,45	117,45	117,45	469,78

18. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen: Aichach-Schrobenhausen, Ansbach, Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Nördlingen, Rothenburg o. d. Tauber, Weißenburg i. Bay.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Aichach-Friedberg

davon die Gemeinden:

Aichach, Hollenbach, Inchenhofen, Pöttmes.

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Adelshofen, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bruckberg, Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Colmberg, Dentlein a. Forst, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Ehingen, Feuchtwangen, Flachslanden, Gebstättel, Gerolfingen, Geslau, Heilsbronn, Herrieden, Insingen, Langfurth, Lehrberg, Leutershausen, Lichtenau, Merkendorf, Mitteleichenbach, Mönchsroth, Neundettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ohrenbach, Ornbau, Petersaurach, Röckingen, Rothenburg o. d. Tauber, Rügland, Sachsen, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Steinsfeld, Unterschwaningen, Wassertrüdingen, Weidenbach, Weißenzell, Weiltingen, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach.

Landkreis Augsburg

davon die Gemeinden:

Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühltenthal, Meitingen, Nordendorf, Thierhaupten, Westendorf.

Landkreis Dillingen a. d. Donau

davon die Gemeinden:

Bachhagel, Bachingen a. d. Brenz, Bissingen, Blindheim, Buttenwiesen, Dillingen a. d. Donau, Finningen, Gundelfingen a. d. Donau, Haunsheim, Höchstädt a. d. Donau, Lauingen (Donau), Lutzingen, Medlingen, Mödingen, Schwenningen, Syrgenstein, Wertingen, Wittislingen, Ziertheim, Zöschingen.

Landkreis Donau-Ries

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, Dollnstein, Eichstätt, Mörsheim, Schernfeld, Wellheim.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon die Gemeinden:

Berg i. Gau, Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Königsmoos, Langenmosen, Neuburg a. d. Donau, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels, Schrobenhausen.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, Burgbernheim, Burghaslach, Diepspeck, Dietersheim, Emskirchen, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippesheim, Ipsheim, Langenfeld, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberickelsheim, Obernzenn, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Simmershofen, Sugenheim, Trautskirchen, Uffenheim, Unternesselbach, Weigenheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

davon die Gemeinden:

Alesheim, Bergen, Burgsalach, Dittenheim, Ellingen, Ettenstatt, Gnotzheim, Gunzenhausen, Heidenheim, Höttingen, Langenaltheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Muhr a. See, Nennslingen, Pappenheim, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Solnhofen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay., Westheim.

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Naturräume. Er reicht vom leicht gewellten Unterbayerischen Hügelland im Süden über das Donautal und das Riesbecken bis weit in das Fränkische Schichtstufenland und fast an das mittlere Maintal im Norden. Abgesehen von einzelnen wirtschaftlichen Aktivräumen besteht der Aktionsraum im wesentlichen aus großflächigen strukturschwachen Gebieten. Der Aktionsraum wird in wei-

ten Teilen noch maßgeblich von der Landwirtschaft geprägt. Auf Grund der in weiten Gebieten noch vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse — der Anteil der Betriebe mit weniger als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche schwankt in den einzelnen Landkreisen zwischen 50 und 65 % — und ungünstigen Ertragsbedingungen ist mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen.

Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayerischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben.

Im Aktionsraum sind gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (z. B. Ries, Rangau, Monheimer Alb mit Wörnitz- und Donautal, Frankenhöhe).

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes zählt zu jenen Gebieten, die in ihrer Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1979)	693 702
Fläche	7 229 qkm
Bevölkerungsdichte	96
Industriebesatz	103
BIP/WIB (1974)	11 800 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die regionale Strukturpolitik zielt darauf ab, den eingeleiteten industriell-gewerblichen Entwicklungs-

prozeß fortzuführen, die erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft anzuheben und dadurch

- die Lebensbedingungen der Bevölkerung in dem Raum spürbar zu verbessern
- und zugleich durch die Mobilisierung von Leistungsreserven und ihre Überführung in produktivere Bereiche das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll insbesondere der Abwanderung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden und der neu aus der Bevölkerungsbewegung hinzukommenden Erwerbspersonen in die angrenzenden Ballungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen entgegengewirkt und damit eine ausgeglichene Landesentwicklung herbeigeführt werden. Durch die Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs wird, soweit die naturräumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geleistet. Insbesondere im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sollen die aus der Errichtung des Brombach-Speichers zu erwartenden starken Impulse für den Fremdenverkehr zur weiteren strukturellen Entwicklung dieses Raumes genutzt werden.

Zugleich müssen durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik auch weiterhin geschaffen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	13 900
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	2 500

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttorte ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Ansbach (20 %)	39 700	85 000
Dinkelsbühl (20 %)	10 000	40 000
Uffenheim (20 %)	5 000	45 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Dinkelsbühl: Schopfloch; zu Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau): Gundelfingen; zu Feuchtwangen: Schnelldorf; zu Nördlingen: Wallerstein.

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Schwerpunktorte</i>		
Aichach (15 %)	9 000	25 000
Bad Windsheim (15 %)	10 400	30 000
Beilngries (15 %)	5 900	50 000 (mit Parsberg im Regionalen Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“)
Dillingen a. d. Donau/ Lauingen (Donau) (15 %)	11 800/ 8 900	60 000
Donauwörth (15 %)	17 000	65 000 (mit Rain und Wemding)
Eichstätt (15 %)	13 000	30 000
Feuchtwangen (15 %)	10 600	40 000
Gunzenhausen (15 %)	13 700	45 000
Hilpoltstein (15 %)	7 900	25 000
Neuburg a. d. Donau (15 %)	19 600	45 000
Neustadt a. d. Aisch (15 %)	10 200	45 000 (mit Uffenheim)
Nördlingen (15 %)	16 600	50 000
Rain (15 %)	5 100	65 000 (mit Donauwörth und Wemding)
Rothenburg o. d. Tauber (15 %)	11 900	30 000
Schrobenhausen (15 %)	11 400	25 000
Weißenburg i. Bay./ Treuchtlingen (15 %)	16 400/ 12 100	50 000
Wemding (15 %)	5 300	65 000 (mit Donauwörth und Rain)
Wertingen (15 %)	4 200	35 000

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreisfreie Stadt Ansbach****Landkreis Ansbach**

davon:

Adelshofen, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bruckberg, Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Colmberg, Dentlein a. Forst, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Ehingen, Feuchtwangen, Flachslanden, Gebstättel, Gerolfingen, Geslau, Heilsbronn, Herrieden, Inningen, Langfurth, Lehrberg, Leutershausen, Lichtenau, Merkendorf, Mitteleschenbach, Münchsroth, Neuen-dettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ohrenbach, Ornbau, Röckingen, Rothenburg o. d. Tauber, Rügland, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Steinsfeld, Unterschwaningen, Wassertrüdingen,

Weidenbach, Weiltingen, Wetringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittels-hofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach.

Landkreis Dillingen a. d. Donau

davon:

Bissingen.

Landkreis Donau-Ries

davon:

Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Donauwörth, Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hains-farth, Harburg (Schwaben), Hohenaltheim, Huis-heim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marx-heim, Megesheim, Münchsdeggingen, Möttingen,

Monheim, Munningen, Niederschönenfeld, Nördlingen, Oettingen i. Bay., Otting, Rain, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Tapfheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt

davon:

Beilngries, Dollnstein, Eichstätt, Mörsheim, Schernfeld, Wellheim.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon:

Neuburg a. d. Donau, Rennertshofen.

**Landkreis Neustadt a. d. Aisch -
Bad Windsheim**

davon:

Bad Windsheim, Burgbernheim, Burghaslach, Dietersheim, Emskirchen, Gallmersgarten, Ippesheim,

Ipsheim, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Obernzenn, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uffenheim, Weigenheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon:

Greiding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing.

**Landkreis Weißenburg -
Gunzenhausen**

davon:

Alesheim, Bergen, Burgsalach, Dittenheim, Ellingen, Ettenstatt, Gnotzheim, Gunzenhausen, Heidenheim, Höttingen, Langenalthheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Muhr a. See, Nennslingen, Pappenheim, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Solnhofen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay., Westheim.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 464,2	—	152,4	—	128,4	—	24,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	144,0	—	17,3	—	—	—	17,3	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	145,8	—	15,0	—	12,6	—	2,4	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 754,0	—	184,7	—	141,0	—	43,7	—
im Jahresdurchschnitt	438,5	—	46,2	—	35,3	—	10,9	—
4. Industriegeländeerschließung	21,1	—	12,68	—	—	—	12,68	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	13,6	—	6,88	—	—	—	6,88	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	9,2	—	5,60	—	—	—	5,60	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,0	—	1,20	—	—	—	1,20	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	46,0	—	26,36	—	—	—	26,36	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 800,0	—	211,06	—	141,0	—	70,06	—
im Jahresdurchschnitt	450,0	—	52,77	—	35,3	—	17,52	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	35,25	35,25	35,25	35,25	141,00
2. GA-Mittel	17,52	17,52	17,52	17,52	70,06
zusammen ...	52,77	52,77	52,77	52,77	211,06
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	32,1	32,1	32,1	32,1	128,4
b) GA-Mittel	6,0	6,0	6,0	6,0	24,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	4,33	4,33	4,33	4,33	17,3
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	3,15	3,15	3,15	3,15	12,6
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	2,4
4. Industriegeländeerschließung	3,17	3,17	3,17	3,17	12,68
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,72	1,72	1,72	1,72	6,88
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,40	1,40	1,40	1,40	5,60
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,30	0,30	0,30	0,30	1,20
insgesamt ...	52,77	52,77	52,77	52,77	211,06

19. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Amberg, Cham, Degendorf, Landshut, Neumarkt i. d. OPf., Passau, Regensburg, Schwandorf, Straubing, Tirschenreuth, Weiden i. d. OPf.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ens Dorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck.

Landkreis Cham

Landkreis Degendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Dingolfing, Eichendorf, Frontenhausen, Gottfrieding, Landau a. d. Isar, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederviehbach, Pilsting, Reisbach, Simbach, Wallersdorf.

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinde:

Pförring.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Abensberg, Attenhofen, Bad Abbach, Biburg, Essing, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kelheim, Kirchdorf, Langquaid, Mainburg, Neustadt a. d. Donau, Painten, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB., Saal a. d. Donau, Siegenburg, Teugn, Train, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon die Gemeinden:

Adlkofen, Aham, Altdorf, Altfraunhofen, Baierbach, Bayerbach b. Ergoldsbach, Bodenkirchen, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Geisenhausen, Gerzen, Hohenthann, Kröning, Kumhausen, Neufahrn i. NB., Neufraunhofen, Niederaichbach, Pfeffenhausen, Postau, Rottenburg a. d. Laaber, Schalkham, Tiefenbach, Velden, Vilsbiburg, Weihmichl, Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Berching, Breitenbrunn, Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, Freystadt, Hohenfels, Lauterhofen, Lupburg, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Parsberg, Pilsach, Sengenthal, Seubersdorf i. d. OPf., Velburg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz.

Landkreis Passau

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

davon die Gemeinde:

Münchsmünster.

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Egglham, Ering, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, Stubenberg, Tann, Triftern, Unterdietfurt, Wittibreit.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Tirschenreuth

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum ist in naturräumlicher Beziehung im wesentlichen wie folgt gegliedert:

Der östliche Teilbereich gehört zum Bayerischen und Oberpfälzer Wald; er weist Mittelgebirgscharakter auf. Das südlich der Donau gelegene Unterbayerische Hügelland bietet für die Landwirtschaft zum Teil gute Produktions- und Ertragsbedingungen. Der westliche Teil des Aktionsraums wird im wesentlichen durch die Fränkische Alb geprägt.

Der Aktionsraum ist in seiner Wirtschaftsstruktur uneinheitlich gegliedert.

Die Struktur der Fördergebiete im *Regierungsbezirk Niederbayern* war nach dem 2. Weltkrieg noch eindeutig von der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der Landwirtschaft an der Zahl der Erwerbspersonen ging von über 50 % im Jahr 1950 auf rd. 26 % (1970) zurück, wobei einige Landkreise nach wie vor einen Anteil von 30 bis 40 % aufweisen. Im Hinblick auf die insbesondere im Bayerischen Wald bestehenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen wird dieser Umstrukturierungsprozeß weiter anhalten.

Mit dem Rückgang der Landwirtschaft hat sich der Anteil der im produzierenden Gewerbe tätigen Erwerbspersonen von rd. 32 % auf rd. 42 % erhöht. Die Industriedichte verdreifachte sich, liegt jedoch mit rd. 92 noch erheblich unter dem Bundes- (120) und Landesdurchschnitt (116). Die Branchenstruktur, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppen Steine/Erden, Glas, Holzbe- und -verarbeitung, wurde spürbar aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Ferner liegt der Anteil der Frauenbeschäftigung mit rd. 41 % deutlich über dem Durchschnitt des Bundes mit rd. 29 % und des Landes mit rd. 37 %.

Der im *Regierungsbezirk Oberpfalz* gelegene Teil des Aktionsraums weist erhebliche strukturelle Unterschiede auf. Neben Landesteilen, deren Bevölkerung noch zu einem wesentlichen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes) bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Die industriellen Standorte der nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Feinkeramik, Glas).

Im Aktionsraum kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Im Bayerischen Wald und im Oberpfälzer Wald, im Fichtelgebirge und im Unteren Altmühltal hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Ferner sind insbesondere im Gebiet des bayerischen Vorwaldes, in den Fremdenverkehrsgebieten „Niederbayern südlich der Donau“, im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie der Flußtäler im südlichen Teil der Oberpfalz gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

Die Gesamtsituation des Aktionsraums wird weitgehend geprägt durch

- die extreme Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raumes
- die Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung
- die unzulängliche Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Verkehrsnetz der Bundesrepublik
- die strukturellen Schwächen, insbesondere in den Gebieten mit Mittelgebirgscharakter.

47 % der Fläche des Aktionsraums gehören zum Zonenrandgebiet. Die bis heute fortdauernde Undurchlässigkeit der Zonengrenze führte zu einer Umorientierung der Wirtschafts- und Verkehrsströme, ohne daß das Gebiet eine im ganzen befriedigende Anbindung an das Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik gefunden hätte. Mit der dringend erforderlichen Weiterführung der Bundesautobahn von Regensburg nach Passau sowie von Amberg über Pfreimd nach Waidhaus, dem Ausbau der B 11 zwischen München und Deggendorf, der B 15 zu einer Fernverkehrsstraße bzw. Bundesautobahn und der Fortführung des Rhein-Main-Donau-Kanals werden sich die Standortbedingungen des Aktionsraums verbessern.

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt des Bundes und des Landes. Im Gebiet der Oberpfalz kommt erschwerend hinzu, daß in Teilbereichen dieses Raumes Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom sektoralen Strukturwandel in einer Weise betroffen werden, daß mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet zurechnen ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1979) 1 904 063

davon

oberpfälzisches Teilgebiet 948 012

niederbayerisches Teilgebiet 956 051

Fläche 18 960 qkm

davon

oberpfälzisches Teilgebiet 9 450 pkm

niederbayerisches Teilgebiet 9 510 qkm

Bevölkerungsdichte 100,4

davon

oberpfälzisches Teilgebiet 100,3

niederbayerisches Teilgebiet 100,5

Industriebesatz 97

davon

oberpfälzisches Teilgebiet 100

niederbayerisches Teilgebiet 95

BIP/WIB (1974	12 200 DM
davon	
oberpfälzisches Teilgebiet	12 600 DM
niederbayerisches Teilgebiet	11 800 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und die noch deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft weiter anzuheben. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes unter Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht so sehr die Zahl, sondern die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten weiter nachhaltig verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze vor allem den aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräften geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuan-

siedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt in den industriellen Problemgebieten der Oberpfalz besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiterentwickelt werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonen- rand- gebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	24 100	17 700
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	8 000	6 500

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Cham (25 %)	12 500	75 000 (mit Furth i. Wald und Kötzing)
Deggendorf/ Plattling (25 %)	25 300/ 9 500	105 000
Grafenau (25 %)	5 000	80 000 (mit Freyung und Waldkirchen)
Tirschenreuth (25 %)	8 500	50 000 (mit Waldsassen)
Weiden i. d. Opf./ Neustadt a. d. Waldnaab (25 %)	43 000/ 6 000	95 000
Amberg/ Sulzbach-Rosenberg (20 %)	47 400/ 18 800	130 000
Burglengenfeld (20 %)	10 100	30 000
Eggenfelden (20 %)	9 200	30 000
Landshut (20 %)	56 400	95 000
Regensburg (20 %)	133 200	240 000
Schwandorf (20 %)	22 600	35 000
Straubing (20 %)	44 300	100 000 (mit Bogen)
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bogen (15 %)	6 800	100 000 (mit Straubing)
Eschenbach i. d. Opf. (15 %)	4 000	50 000 (mit Kemnath)
Freyung/Waldkirchen (15 %)	6 200/ 6 500	80 000 (mit Grafenau)
Furth i. Wald (15 %)	10 000	75 000 (mit Cham und Kötzing)
Hauzenberg (15 %)	9 200	40 000 (mit Wegscheid)
Kelheim (15 %)	13 500	60 000 (mit Riedenburg)

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Deggendorf/Plattling: Hengersberg, Otzing; zu Tirschenreuth: Mitterteich und Wiesau; zu Weiden i. d. Opf./Neustadt a. d. Waldnaab: Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer; zu Amberg/Sulzbach-Rosenberg: Kümmersbruck; zu Burglengenfeld: Maxhütte-Haidhof und Teublitz; zu Landshut: Altdorf und Ergolding; zu Regensburg: Barbing und Neutraubling; zu Schwandorf: Wackersdorf (soweit außerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Kelheim: Saal a. d. Donau; zu Kemnath: Erbendorf; zu Landau a. d. Isar: Pilsting; zu Mallersdorf-Pfaffenberg/Neufahrn i. NB: Ergoldsbach; zu Nabburg: Pfreimd; zu Nittenau: Bruck i. d. Opf.; zu Pocking: Rothalmünster und Ruhstorf; zu Vilsbiburg: Bodenkirchen; zu Neunburg v. Wald: Bodenwöhr, Wackersdorf (soweit innerhalb des Zonenrandgebietes gelegen).

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Kemnath (15 %)	3 900	50 000 (mit Eschenbach i. d. Opf.)
Landau a. d. Isar (15 %)	10 100	30 000
Mallersdorf-Pfaffenberg/ Neufahrn i. NB (15 %)	4 900/ 2 200	60 000 (mit Rottenburg a. d. Laaber)
Nabburg (15 %)	5 100	30 000
Neumarkt i. d. Opf. (15 %)	29 700	55 000
Nittenau (15 %)	5 900	40 000 (mit Roding)
Parsberg (15 %)	4 900	50 000 (mit Beilngries)
Passau (15 %)	50 700	75 000
Pfarrkirchen (15 %)	9 700	50 000 (mit Simbach a. Inn)
Pocking (15 %)	9 600	40 000
Regen (15 %)	9 000	40 000 (mit Zwiesel)
Riedenburg (15 %)	3 800	55 000 (mit Kelheim)
Roding (15 %)	9 200	40 000 (mit Nittenau)
Rottenburg a. d. Laaber (15 %)	4 000	60 000 (mit Mallersdorf-Pfaffen- berg/Neufahrn i. NB)
Simbach a. Inn (15 %)	9 400	50 000 (mit Pfarrkirchen)
Vilsbiburg (15 %)	6 800	30 000
Vilshofen (15 %)	7 700	45 000
Vohenstrauß (15 %)	7 100	25 000
Waldmünchen (15 %)	5 900	55 000 (mit Neunburg v. Wald und Oberviechtach)
Waldsassen (15 %)	8 900	50 000 (mit Tirschenreuth)
Wegscheid (15 %)	4 300	40 000 (mit Hauzenberg)
Zwiesel (15 %)	9 100	40 000 (mit Regen)
<i>Schwerpunktorde in extremer Zonenrandlage</i>		
Kötzting (25 %)	6 000	75 000 (mit Cham und Furth i. Wald)
Neunburg v. Wald (25 %)	7 100	55 000 (mit Oberviechtach und Waldmünchen)
Oberviechtach (25 %)	4 900	55 000 (mit Neunburg v. Wald und Waldmünchen)
Viechtach (25 %)	6 400	25 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Edelsfeld, Ens-
dorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahn-
bach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl,
Königstein, Rieden, Schmidmühlen, Schnaitten-
bach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon:

Abensberg, Bad Abbach, Biburg, Essing, Ihrler-
stein, Kelheim, Kirchdorf, Neustadt a. d. Donau,
Painten, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB.,
Siegenburg, Train, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon:

Adlkofen, Altdorf, Baierbach, Ergolding, Essen-
bach, Hohenthann, Kumhausen, Neufraunhofen,
Niederaichbach, Postau, Tiefenbach, Velden,
Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon:

Berching, Breitenbrunn, Deining, Dietfurt a. d.
Altmühl, Freystadt, Hohenfels, Lauterhofen, Lup-
burg, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Parsberg,
Seubersdorf i. d. OPf., Velburg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf.,
Eslarn, Floß, Flossenbürg, Georgenberg, Grafen-
wöhr, Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchen-
thumbach, Kohlberg, Leuchtenberg, Luhe, Mantel,
Moosbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Neustadt a.

Kulm, Parkstein, Pleystein, Preißach, Pressath, Pü-
chersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzen-
bach, Speinshart, Störnstein, Tannesberg, Theis-
seil, Vohenstrauß, Vorbach, Waidhaus, Wald-
thurn, Weiherhammer, Windischeschenbach.

Landkreis Nürnberger Land

davon:

Neuhaus a. d. Pegnitz.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

davon:

Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bern-
hardswald, Brennborg, Brunn, Deuerling, Donau-
stau, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kall-
münz, Laaber, Lappersdorf, Neutraubling, Nitten-
dorf, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Pfatter,
Pielenhofen, Regenstein, Sinzing, Tegernheim,
Wenzenbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfs-
egg, Zeitlarn.

Landkreis Rottal-Inn

davon:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggen-
felden, Egglham, Ering, Hebertsfelden, Johanniskir-
chen, Malgersdorf, Massing, Pfarrkirchen, Post-
münster, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, Stu-
benberg, Tann, Triftern, Unterdietfurt, Wittibreit.

Landkreis Schwandorf

davon:

Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Burglen-
genfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch,
Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neun-
burg vorm Wald, Niedermurach, Nittenau, Ober-
viechtach, Pfreimd, Schmidgaden, Schönsee,
Schwandorf, Schwarzbach b. Nabburg, Schwarzen-
feld, Schwarzhofen, Stadlern, Stulln, Teublitz,
Teunz, Thanstein, Trausnitz, Weiding, Wernberg-
Köblitz, Winklarn.

Landkreis Straubing-Bogen

davon:

Ahofing, Asterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Fal-
kenfels, Geiselhöring, Haibach, Haselbach, Hun-
derdorf, Kirchroth, Konzell, Laberweinting, Leibl-
ing, Loitzendorf, Maltersdorf-Pfaffenberg, Maria-
posching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling,
Oberschneiding, Parkstetten, Perasdorf, Perkam,
Rain, Rattenberg, Rattiszell, St. Englmar, Schwarz-
ach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfel-
den, Windberg.

Landkreis Tirschenreuth

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 411,0	1 902,4	301,4	250,7	234,2	189,9	67,2	60,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	464,0	384,0	59,4	50,3	38,3	38,3	21,1	12,0
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	389,0	155,6	44,5	20,3	35,9	15,4	8,6	4,9
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 264,0	2 442,0	405,3	321,3	308,4	243,6	96,9	77,7
im Jahresdurchschnitt	816,0	610,5	101,3	80,3	77,1	60,9	24,2	19,4
4. Industriegeländeerschließung	43,2	28,0	30,20	21,12	—	—	30,20	21,12
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	48,8	32,0	27,56	19,24	—	—	27,56	19,24
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	94,8	61,6	66,00	46,12	—	—	66,00	46,12
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	10,8	6,8	7,60	5,32	—	—	7,60	5,32
Zwischensumme 4. bis 7. ...	197,6	128,4	131,36	91,80	—	—	131,36	91,80
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 461,6	2 570,4	536,66	413,10	308,4	243,6	228,26	169,50
im Jahresdurchschnitt	865,4	642,6	134,17	103,28	77,1	60,9	57,07	42,38

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	77,10	77,10	77,10	77,10	308,40
2. GA-Mittel	57,07	57,07	57,07	57,07	228,26
zusammen ...	134,17	134,17	134,17	134,17	536,66
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	58,55	58,55	58,55	58,55	234,20
b) GA-Mittel	16,80	16,80	16,80	16,80	67,20
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	9,58	9,57	9,58	9,57	38,30
b) GA-Mittel	5,28	5,28	5,28	5,28	21,10
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	8,97	8,98	8,97	8,98	35,90
b) GA-Mittel	2,15	2,15	2,15	2,15	8,60
4. Industriegeländeerschließung	7,55	7,55	7,55	7,55	30,20
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,89	6,89	6,89	6,89	27,56
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	16,50	16,50	16,50	16,50	66,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,90	1,90	1,90	1,90	7,60
insgesamt ...	134,17	134,17	134,17	134,17	536,66

20. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“**A. Beschreibung des Aktionsraumes****1. Abgrenzung**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen — Weilheim-Schongau, Kaufbeuren, Landsberg a. Lech, Mindelheim (Teil), Rosenheim, Traunstein — Bad Reichenhall, Wasserburg a. Inn. Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon die Gemeinden:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lengries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden:

Denklingen, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen.

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden:

Bad Wiessee, Bayerischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rotach-Egern, Schliersee, Tegernsee.

Landkreis Mühldorf a. Inn

davon die Gemeinden:

Gars a. Inn, Haag i. OB., Reichertsheim, Unterreit.

Landkreis Ostallgäu

davon die Gemeinden:

Bidingen, Biessenhofen, Buchloe, Eisenberg, Füssen, Germaringen, Halblech, Hopferau, Jengen, Kaltental, Lechbruck, Marktoberdorf, Mauerstetten, Nesselwang, Oberostendorf, Osterzell, Pfronten, Roßhaupten, Ruderatshofen, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Stöttwang, Waal, Westendorf.

Landkreis Rosenheim

davon die Gemeinden:

Amerang, Aschau i. Chiemgau, Babensham, Bad Aibling, Bad Feilnbach, Bernau a. Chiemsee, Brannenburg, Breitbrunn a. Chiemsee, Bruckmühl, Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Endorf i. OB., Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Griesstätt, Großkarolinenfeld, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Kiefersfelden, Kling, Kolbermoor, Neubeuern, Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Prien a. Chiemsee, Prutting, Ramerberg, Raubling, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Rott a. Inn, Samerberg, Schechen, Schonestett, Söchtenau, Soyen, Stephanskirchen, Tutenhausen, Vogtareuth, Wasserberg a. Inn.

Landkreis Traunstein

davon die Gemeinden:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Reit i. Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seebruck, Seon, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Tittmoning, Traunreut, Traunstein, Trostberg, Truchtlaching, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wonneberg.

Landkreis Unterallgäu

davon die Gemeinden:

Mindelheim, Rammingen, Türkheim, Wiedergeltingen.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden:

Altenstadt, Bernbeuren, Böbing, Burggen, Eglfing, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Schongau, Schwabbruck, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Weilheim i. OB., Wildsteig.

2. Aktionsraum

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes mit dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den südlichen Bereichen der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim-Schongau, Ostallgäu sowie Teilbereichen der Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und Rosenheim eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Das Schliersee-, Tegernsee-, Kochel- und Walchenseegebiet, der Isarwinkel, das Werdenfelser Land, der Staffelsee mit dem Ammerhügelland, das Ostallgäu und das Allgäuer Al-

penvorland, die Berchtesgadener Alpen mit dem Reichenhaller Land, die Chiemgauer Alpen und das Chiemseegebiet zählen zu den bekanntesten und bedeutendsten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Im nordwestlichen Bereich des Aktionsraumes war ein erheblicher Teil der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig. Im Zuge der industriellen Entwicklung dieses Raumes hat vor allem in den Städten Kaufbeuren, Landsberg a. Lech, Marktoberdorf, Mindelheim, Schongau und Weilheim die Bedeutung des produzierenden Gewerbes zugenommen. Ferner konnte mit der Stilllegung des Pechkohlenbergbaues durch Betriebsansiedlungen in den Bergbauorten (z. B. Penzberg) eine industrielle Basis geschaffen werden und der ohnehin im Gang befindliche Umstrukturierungsprozeß wesentlich intensiviert werden.

Auch der nordöstliche Teil des Aktionsraumes war eindeutig landwirtschaftlich orientiert. In den vergangenen 15 Jahren konnte aufgrund der Industrialisierung eine landwirtschaftlich-gewerbliche Mischstruktur entwickelt werden. In beschränktem Umfang ist mit einer weiteren Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zu rechnen. Die Industrie ist auf wenige Standorte, wie Traunstein, Freilassing, Laufen, Wasserburg a. Inn, Trostberg/Altenmarkt und Rosenheim konzentriert.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1977) ..	894 100
Fläche	8 100 qkm
Bevölkerungsdichte	110
Industriebesatz	78
BIP/WIB (1974)	12 600 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während insbesondere in den Räumen Kaufbeuren, Landsberg, Weilheim, Mindelheim, Wasserburg a. Inn und in den nördlichen Teilen der Landkreise Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land die Weiterführung des industriell-gewerblichen Entwicklungsprozesses sowie die Bemühungen um die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der wirtschaftspolitische Auftrag die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrsgewerbes so-

wie die Sicherung und weitere Intensivierung des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	4 500
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 300

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Schwerpunkorte</i>		
Freilassing (15 %)	12 200	35 000
Füssen (15 %)	10 500	40 000
Kaufbeuren (15 %)	42 600	110 000
Landsberg a. Lech .. (15 %)	15 900	60 000
Rosenheim (15 %)	38 000	220 000
Traunstein (15 %)	14 400	115 000
Wasserburg a. Inn .. (15 %)	6 700	45 000
Weilheim i. OB (15 %)	15 400	75 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Freilassing: Ainring; zu Landsberg a. Lech: Kaufbeuren; zu Rosenheim: Kolbenmoor; zu Traunstein: Traunreut; zu Traunstein: Traunreut.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
davon:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lengries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Landsberg a. Lech

davon:

Denklingen, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen

Landkreis Miesbach

davon:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee

Landkreis Ostallgäu

davon:

Bidingen, Biessenhofen, Eisenberg, Füssen, Halblech, Hopferau, Lechbruck, Marktoberdorf, Nesselwang, Pfronten, Roßhaupten, Ruderatshofen, Schwangau, Seeg, Stöten a. Auerberg.

Landkreis Rosenheim

davon:

Amerang, Aschau a. Chiemgau, Babensham, Bad Aibling, Bad Feilnbach, Bernau a. Chiemsee, Brannenburg, Breitbrunn a. Chiemsee, Bruckmühl, Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Endorf i. OB., Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Griesstätt, Großkarolinenfeld, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Kiefersfelden, Kling, Kolbermoor, Neubeuern, Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Prien a. Chiemsee, Prutting,

Ramerberg, Raubling, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Rott a. Inn, Samerberg, Schechen, Schonstett, Söchtenau, Soyen, Stephanskirchen, Tuntenhausen, Vogtareuth, Wasserburg a. Inn.

Landkreis Traunstein

davon:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Reit i. Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seebruck, Seeon, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tachtering, Taching a. See, Tittmoning, Traunreut, Traunstein, Trostberg, Truchtlaching, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wonneberg.

Landkreis Unterallgäu

davon:

Mindelheim.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon:

Altenstadt, Bernbeuren, Böbing, Burggen, Eglfing, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Schongau, Schwabbruck, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Weilheim i. OB., Wildsteig.

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	182,0	—	18,7	—	15,8	—	2,9	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	72,0	—	8,6	—	—	—	8,6	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	350,0	—	36,6	—	30,8	—	5,8	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	604,0	—	63,9	—	46,6	—	17,3	—
im Jahresdurchschnitt	151,0	—	16,0	—	11,7	—	4,3	—
4. Industriegeländeerschließung	10,8	—	6,48	—	—	—	6,48	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,8	—	2,40	—	—	—	2,40	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	32,8	—	19,72	—	—	—	19,72	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	48,4	—	28,6	—	—	—	28,6	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	652,4	—	92,5	—	46,6	—	45,9	—
im Jahresdurchschnitt	163,1	—	23,1	—	11,7	—	11,5	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	11,7	11,6	11,7	11,6	46,6
2. GA-Mittel	11,5	11,5	11,5	11,5	45,9
zusammen ...	23,2	23,1	23,2	23,1	92,5
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,0	3,9	4,0	3,9	15,8
b) GA-Mittel	0,73	0,73	0,73	0,73	2,9
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,15	2,15	2,15	2,15	8,6
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	7,7	7,7	7,7	7,7	30,8
b) GA-Mittel	1,45	1,45	1,45	1,45	5,8
4. Industriegeländeerschließung	1,62	1,62	1,62	1,62	6,48
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,60	0,60	0,60	0,60	2,40
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,93	4,93	4,93	4,93	19,72
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	23,2	23,1	23,2	23,1	92,5

Teil IV

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GRW ein bis zum 31. Dezember 1980 befristetes Sonderprogramm für Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten beschlossen.

1. Im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge werden Bund und Länder im Zeitraum 1977 bis 1980, vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Haushaltsgesetze, Investitionshilfen gewähren zur Förderung von
 - a) Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten,
 - b) sonstigen Infrastrukturmaßnahmen gem. Teil II Ziff. 3 des 6. Rahmenplans, ausgenommen Industriegeländeerschließung,
 - c) Fremdenverkehrsinfrastruktur gem. Teil II Ziff. 3.1.5. des 6. Rahmenplans.

Die unter a) und b) genannten Maßnahmen können nur in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, wobei Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten Vorrang vor allen anderen Maßnahmen erhalten. Auf diese Weise soll der Zugang zu den Einzelhandelsbetrieben in den Zentren der Schwerpunkttorte der Gemeinschaftsaufgabe erleichtert, dem Abwandern auf außerhalb der Schwerpunkttorte entstehenden großflächigen Einkaufszentren entgegengewirkt und somit die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft begünstigt werden.

2. Für die Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen stellt der Bund 250 Millionen DM zur Verfügung, von den Ländern wird ein Betrag in gleicher Höhe aufgebracht; zusammen mit einer erwarteten Eigenleistung der Gemeinden in Höhe von 330 Millionen DM beläuft sich das Programmvolumen auf 830 Millionen DM. Der Gesamtbetrag an Bundes- und Ländermitteln verteilt sich wie folgt:

Land	in Millionen DM
Baden-Württemberg	20,4
Bayern	114,0
Bremen	1,8
Hessen	39,8
Niedersachsen	101,8
Nordrhein-Westfalen	37,4
Rheinland-Pfalz	39,1
Saarland	71,4
Schleswig-Holstein	74,3
insgesamt	500,0

3. Die Mittel des Programms werden für Vorhaben eingesetzt, die noch nicht begonnen sind und ohne dieses Programm aus finanziellen Gründen nicht oder erst später in Angriff genommen werden können (zusätzliche Investitionen). Die Mittel können nur für solche Vorhaben verwendet werden, für die Aufträge vor dem 31. Dezember 1980 vergeben werden. Einzelvorhaben können bis zu 80 %, im Zonenrandgebiet bis zu 90 %, der Investitionskosten gefördert werden. Eine kumulative Förderung mit Mitteln aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder Gemeinschaftsaufgaben ist nicht möglich. Bei der Auswahl der Vorhaben sollen Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit bevorzugt berücksichtigt werden. Im übrigen gelten die Regelungen des 6. Rahmenplans entsprechend.
4. Die Haushaltsmittel des Bundes werden den Ländern zur Bewirtschaftung — getrennt von den übrigen Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe — zugewiesen, sie werden gesondert abgerechnet. Die Länder unterrichten nach Abschluß ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister für Wirtschaft in Form eines zusammenfassenden Berichts, aus dem auch ersichtlich wird, inwieweit der Förderungszweck erreicht wurde.

Regionale Aktionsprogramme	Fußgänger- zonen und Parkmöglich- keiten	Sonstige Infrastruktur	Fremden- verkehrs- infrastruktur	zusammen
	in Schwerpunkttorten			
	in Millionen DM			
1	2	3	4	5
1. Schleswig-Unterelbe	15,000	2,650	11,220	28,870
2. Holstein	15,000	12,650	17,780	45,430
Schleswig-Holstein	30,000	15,300	29,000	74,300
3. Niedersächsische Nordseeküste	6,500	9,400	9,400	25,300
— Teil Niedersachsen —	4,700	9,400	9,400	23,500
4. Ems-Mittelweser	3,300	6,500	6,500	16,300
5. Heide-Elbufer	6,500	13,000	13,000	32,500
6. Niedersächsisches Bergland	5,900	11,800	11,800	29,500
Niedersachsen	20,400	40,700	40,700	101,800
3. Niedersächsische Nordseeküste ...	6,500	9,400	9,400	25,300
— Teil Bremen —	1,800	—	—	1,800
Bremen	1,800	—	—	1,800
7. Nördliches Ruhrgebiet — Westmünsterland	17,400	—	—	17,400
8. Nordeifel	2,800	—	2,400	5,200
9. Ostwestfalen	6,800	—	8,000	14,800
Nordrhein-Westfalen	27,000	—	10,400	37,400
10. Hessisches Fördergebiet	18,400	0,200	20,600	39,200
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	7,586	0,145	6,069	13,800
— Teil Hessen —	0,200	—	0,400	0,600
Hessen	18,600	0,200	21,000	39,800
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	7,586	0,145	6,069	13,800
— Teil Rheinland-Pfalz —	5,586	0,045	5,369	11,000
12. Eifel-Hunsrück	6,980	0,008	3,252	10,240
13. Saarland-Westpfalz	29,740	16,200	43,320	89,260
— Teil Rheinland-Pfalz —	9,740	—	8,120	17,860
Rheinland-Pfalz	22,306	0,053	16,741	39,100

Regionale Aktionsprogramme	Fußgänger- zonen und Parkmöglich- keiten	Sonstige Infrastruktur	Fremden- verkehrs- infrastruktur	zusammen
	in Schwerpunkttorten			
	in Millionen DM			
1	2	3	4	5
13. Saarland-Westpfalz	29,740	16,200	43,320	89,260
— Teil Saarland —	20,000	16,200	35,200	71,400
Saarland	20,000	16,200	35,200	71,400
14. Odenwald-Hohenlohe-Ostalb	8,800	2,000	1,200	12,000
15. Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein ..	1,800	0,600	1,200	3,600
16. Alb-Oberschwaben	3,000	0,800	1,000	4,800
Baden-Württemberg	13,600	3,400	3,400	20,400
17. Nordbayerisches Fördergebiet	33,007	1,743	2,360	37,110
18. Westbayerisches Fördergebiet	4,910	4,700	3,500	13,110
19. Ostbayerisches Fördergebiet	13,150	1,210	35,020	49,380
20. Südbayerisches Fördergebiet	11,350	—	3,050	14,400
Bayern	62,417	7,653	43,930	114,000
insgesamt ...	221,123	84,106	194,771	500,000

Teil V

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW ein bis zum 31. Dezember 1981 befristetes Sonderprogramm beschlossen.

1. Mit diesem Programm soll im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz *) die Schaffung von 17 300 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1977 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röhring-Burbach GmbH und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstillegungen).
 2. Die zu schaffenden Arbeitsplätze verteilen sich wie folgt:
 Saarland 15 570
 Rheinland-Pfalz 1 730
 3. Der Bund stellt zur Schaffung der unter 1. genannten Arbeitsplätze insgesamt 100 Millionen
- *) Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

DM Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz stellen insgesamt ebenfalls 100 Millionen DM bereit. Der Gesamtbetrag von 200 Millionen DM gliedert sich wie folgt auf:

1978 bis 1981
in Millionen DM

Land	
Saarland	180
Rheinland-Pfalz	20
insgesamt	200
davon 50 % Bund	100

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in diesen Ländern erteilt werden.

4. Diese Mittel stehen nur für die Förderung von Errichtung, Erweiterung oder Erwerb gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zur Verfügung. Es gelten die Regelungen des Rahmensplans.
5. Die Mittel für dieses Sonderprogramm werden getrennt abgerechnet.

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern

Schleswig-Holstein

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 400,000	1 560,000	395,840	276,340	255,040	181,540	140,800	94,800
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	827,800	724,800	132,340	119,640	84,340	84,340	48,000	35,300
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	128,000	80,000	21,530	14,310	13,530	9,310	8,000	5,000
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 355,800	2 364,800	549,710	410,290	352,910	275,190	196,800	135,100
im Jahresdurchschnitt	838,950	591,200	137,427	102,572	88,227	68,797	49,200	33,775
4. Industriegeländeerschließung	66,200	48,500	44,000	29,500	—	—	44,000	29,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	64,080	60,670	39,800	37,750	—	—	39,800	37,750
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	72,000	28,000	37,700	15,700	—	—	37,700	15,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	85,000	66,000	31,300	24,300	—	—	31,300	24,300
Zwischensumme 4. bis 7. ...	287,280	203,170	152,800	107,250	—	—	152,800	107,250
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 643,080	2 567,970	702,510	517,540	352,910	275,190	349,600	242,350
im Jahresdurchschnitt	910,770	641,993	175,627	129,385	88,227	68,797	87,400	60,588

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	88,228	88,227	88,228	88,227	352,910
2. GA-Mittel	87,400	87,400	87,400	87,400	349,600
zusammen ...	175,628	175,627	175,628	175,627	702,510
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	63,760	63,670	63,760	63,760	255,040
b) GA-Mittel	33,900	33,900	36,000	37,000	140,800
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	21,085	21,085	21,085	21,085	84,340
b) GA-Mittel	12,000	12,000	12,000	12,000	48,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	3,382	3,383	3,382	3,382	13,530
b) GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	8,000
4. Industriegeländeerschließung	11,000	11,000	11,000	11,000	44,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,800	10,000	10,000	10,000	39,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	9,500	9,400	9,400	9,400	37,700
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	9,200	9,100	7,000	6,000	31,300
insgesamt ...	175,628	175,627	175,628	175,627	702,510

Niedersachsen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	8 400,0	3 420,0	952,1	413,8	777,1	341,8	175,0	72,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 000,0	700,0	107,8	87,8	70,3	79,3	37,5	17,5
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400,0	180,0	63,8	29,9	37,1	17,9	26,7	12,0
Zwischensumme 1. bis 3. ...	9 800,0	4 300,0	1 123,7	531,5	884,5	430,0	239,2	101,5
im Jahresdurchschnitt	2 450,0	1 075,0	280,9	132,9	221,1	107,5	59,8	25,4
4. Industriegeländeerschließung	200,0	135,0	105,0	80,7	—	—	105,0	80,7
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	120,0	80,0	63,0	48,0	—	—	63,0	48,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	110,0	75,0	53,0	43,0	—	—	53,0	43,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	40,0	30,0	19,0	16,0	—	—	19,0	16,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	470,0	320,0	240,0	187,7	—	—	240,0	187,7
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	10 270,0	4 620,0	1 363,7	719,2	884,5	430,0	479,2	289,2
im Jahresdurchschnitt	2 567,5	1 155,0	340,9	179,8	221,1	107,5	119,8	72,3

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	221,2	221,1	221,1	221,1	884,5
2. GA-Mittel	119,8	119,8	119,8	119,8	479,2
zusammen ...	341,0	340,9	340,9	340,9	1 363,7
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	194,3	194,3	194,3	194,2	777,1
b) GA-Mittel	43,8	43,8	43,8	43,6	175,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	17,6	17,6	17,6	17,5	70,3
b) GA-Mittel	9,4	9,3	9,3	9,5	37,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	9,3	9,3	9,2	9,3	37,1
b) GA-Mittel	6,7	6,6	6,7	6,7	26,7
4. Industriegeländeerschließung	26,2	26,2	26,2	26,4	105,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	15,7	15,7	15,8	15,8	63,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,2	13,4	13,2	13,2	53,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,8	4,7	4,8	4,7	19,0
insgesamt ...	341,0	340,9	340,9	340,9	1 363,7

Bremen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	264,000	—	28,600	—	22,100	—	6,500	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	(24,000)	—	(2,400)	—	—	—	(Landesmittel)	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	264,000	—	28,600	—	22,100	—	6,500	—
im Jahresdurchschnitt	66,000	—	7,150	—	5,525	—	1,625	—
4. Industriegeländeerschließung	7,500	—	6,000	—	—	—	1,500	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	271,500	—	34,600	—	22,100	—	8,000	—
im Jahresdurchschnitt	67,875	—	8,650	—	5,525	—	2,000	—

*) Rest aus Bremerhavener Mittel

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
2. GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	8,000
zusammen ...	7,525	7,525	7,525	7,525	30,100
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,525	5,525	5,525	5,525	22,100
b) GA-Mittel	1,625	1,625	1,625	1,625	6,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage		(Landesmittel)			
b) GA-Mittel					
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage					
b) GA-Mittel					
4. Industriegeländeerschließung	0,375	0,375	0,375	0,375	1,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur					
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	7,525	7,525	7,525	7,525	30,100

Nordrhein-Westfalen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	9 600,000	—	952,150	—	840,150	—	112,000	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	320,000	—	32,000	—	—	—	32,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400,000	—	55,000	—	35,000	—	20,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	10 320,000	—	1 039,150	—	875,150	—	164,000	—
im Jahresdurchschnitt	2 580,000	—	259,790	—	218,790	—	41,000	—
4. Industriegeländeerschließung	24,000	—	12,000	—	—	—	12,000	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur								
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Zwischensumme 4. bis 7. ...	24,000	—	12,000	—	—	—	12,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	10 344,000	—	1 051,150	—	875,150	—	176,000	—
im Jahresdurchschnitt	2 586,000	—	262,790	—	218,790	—	44,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	218,790	218,790	218,790	218,780	875,150
2. GA-Mittel	44,000	44,000	44,000	44,000	176,000
zusammen ...	262,790	262,790	262,790	262,780	1 051,150
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	210,040	210,040	210,040	210,030	840,150
b) GA-Mittel	28,000	28,000	28,000	28,000	112,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,000	8,000	8,000	8,000	32,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	8,750	8,750	8,750	8,750	35,000
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,000	3,000	3,000	3,000	12,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	262,790	262,790	262,790	262,780	1 051,150

Hessen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 040,000	1 200,000	244,500	161,700	180,300	111,700	64,200	50,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	520,000	320,000	59,900	39,900	31,900	31,900	28,000	8,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	212,000	120,000	26,400	16,600	18,600	11,200	7,800	5,400
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 772,000	1 640,000	330,800	218,200	230,800	154,800	100,000	63,400
im Jahresdurchschnitt	693,000	410,000	82,700	54,550	57,700	38,700	25,000	15,850
4. Industriegeländeerschließung	56,000	45,000	42,600	36,000	—	—	42,600	36,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	17,000	12,000	12,000	9,000	—	—	12,000	9,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	47,000	30,000	27,800	18,000	—	—	27,800	18,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	14,000	8,000	4,800	2,800	—	—	4,800	2,800
Zwischensumme 4. bis 7. ...	134,000	95,000	87,200	65,800	—	—	87,200	65,800
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 906,000	1 735,000	418,000	284,000	230,800	154,800	187,200	129,200
im Jahresdurchschnitt	726,500	433,750	104,500	71,000	57,700	38,700	46,800	32,300

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	57,700	57,700	57,700	57,700	230,800
2. GA-Mittel	46,800	46,800	46,800	46,800	187,200
zusammen ...	104,500	104,500	104,500	104,500	418,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	45,100	45,100	45,100	45,000	180,300
b) GA-Mittel	16,200	16,000	16,000	16,000	64,200
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	8,000	8,000	8,000	7,900	31,900
b) GA-Mittel	7,000	7,000	7,000	7,000	28,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	4,600	4,600	4,600	4,800	18,600
b) GA-Mittel	1,800	2,000	2,000	2,000	7,800
4. Industriegeländeerschließung	10,800	10,600	10,600	10,600	42,600
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,000	3,000	3,000	3,000	12,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	6,800	7,000	7,000	7,000	27,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,200	1,200	1,200	1,200	4,800
insgesamt ...	104,500	104,500	104,500	104,500	418,000

Rheinland-Pfalz

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 884,00	339,96	252,36	87,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	336,80 ¹⁾	33,68 ¹⁾	—	33,68 ¹⁾
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	449,44	50,16	25,36	24,80
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 670,24	423,80	277,72	146,08
im Jahresdurchschnitt	917,56	105,95	69,43	36,52
4. Industriegeländeerschließung	166,68	100,00	—	37,92 (Rest Landesmittel) ²⁾
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,65	4,00	—	(zusätzliche Landesmittel) ²⁾
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	53,28	31,98	—	(zusätzliche Landesmittel) ²⁾
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,40	12,24	—	(zusätzliche Landesmittel) ²⁾
Zwischensumme 4. bis 7. ...	247,01	148,22	—	37,92 ²⁾
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 917,25	572,02	277,72	184,00
im Jahresdurchschnitt	979,31	143,01	69,43	46,00

¹⁾ Die Zahl der zu sichernden Arbeitsplätze wurde im Vergleich zum 7. Rahmenplan verdoppelt.²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1978/79 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	69,43	69,43	69,43	69,43	277,72
2. GA-Mittel	46,00 ¹⁾	46,00 ²⁾	46,00 ²⁾	46,00 ²⁾	184,00 ¹⁾²⁾
zusammen ...	115,43	115,43	115,43	115,43	461,72
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	63,09	63,09	63,09	63,09	252,36
b) GA-Mittel	21,90	21,90	21,90	21,90	87,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,42	8,42	8,42	8,42	33,68
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	6,34	6,34	6,34	6,34	25,36
b) GA-Mittel	6,20	6,20	6,20	6,20	24,80
4. Industriegeländeerschließung	9,48	9,48	9,48	9,48	37,92
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur		zusätzliche Landesmittel			
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen		zusätzliche Landesmittel			
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten		zusätzliche Landesmittel			
insgesamt ...	115,43	115,43	115,43	115,43	461,72

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1978/79.²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Saarland

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 250,0	—	261,88	—	196,88	—	65,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 250,0	—	65,0	—	—	—	65,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,0	—	11,0	—	7,0	—	4,0	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 580,0	—	337,88	—	203,88	—	134,0	—
im Jahresdurchschnitt	1 145,0	—	84,47	—	50,97	—	33,5	—
4. Industriegeländeerschließung	42,0	—	33,6	—	—	—	33,6	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	116,0	—	92,8	—	—	—	92,8	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	36,5	—	29,2	—	—	—	29,2	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	58,0	—	46,4	—	—	—	46,4	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	252,5	—	202,0	—	—	—	202,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	4 832,5	—	539,88	—	203,88	—	336,0	—
im Jahresdurchschnitt	1 208,13	—	134,97	—	50,97	—	84,0	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	50,97	50,97	50,97	50,97	203,88
2. GA-Mittel	84,0	84,0	84,0	84,0	336,0
zusammen ...	134,97	134,97	134,97	134,97	539,88
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	49,22	49,22	49,22	49,22	196,88
b) GA-Mittel	16,25	16,25	16,25	16,25	65,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	16,25	16,25	16,25	16,25	65,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,75	1,75	1,75	1,75	7,0
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
4. Industriegeländeerschließung	8,4	8,4	8,4	8,4	33,6
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23,2	23,2	23,2	23,2	92,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,3	7,3	7,3	7,3	29,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,6	11,6	11,6	11,6	46,4
insgesamt ...	134,97	134,97	134,97	134,97	539,88

Baden-Württemberg

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 008,000	—	104,600	—	88,220	—	15,840	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	104,000	—	10,400	—	—	—	10,400	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	112,000	—	11,560	—	9,800	—	1,760	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 224,000	—	126,020	—	98,020	—	28,000	—
im Jahresdurchschnitt	306,000	—	31,500	—	24,500	—	7,000	—
4. Industriegeländeerschließung	54,400	—	27,200	—	—	—	27,200	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	86,400	—	28,800	—	—	—	28,800	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	12,000	—	4,800	—	—	—	4,800	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	22,000	—	7,200	—	—	—	7,200	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	174,800	—	68,000	—	—	—	68,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 398,800	—	194,020	→	98,020	—	96,000	—
im Jahresdurchschnitt	349,700	—	48,500	—	24,500	—	24,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	24,500	24,500	24,500	24,520	98,020
2. GA-Mittel	24,000	24,000	24,000	24,000	96,000
zusammen ...	48,500	48,500	48,500	48,520	194,020
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	22,050	22,050	22,050	22,070	88,220
b) GA-Mittel	3,960	3,960	3,960	3,960	15,840
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,600	2,600	2,600	2,600	10,400
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,450	2,450	2,450	2,450	9,800
b) GA-Mittel	0,440	0,440	0,440	0,440	1,760
4. Industriegeländeerschließung	6,800	6,800	6,800	6,800	27,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,200	7,200	7,200	7,200	28,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,200	1,200	1,200	1,200	4,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,800	1,800	1,800	1,800	7,200
insgesamt ...	48,500	48,500	48,500	48,520	194,020

Bayern

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 911,0	3 227,8	701,0	424,4	557,0	321,8	144,0	102,2
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 440,0	1 120,0	183,7	146,3	111,7	111,7	72,0	34,8
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	1 159,0	342,2	129,3	44,8	105,3	34,0	24,0	11,0
Zwischensumme 1. bis 3. ...	8 510,0	4 690,0	1 014,0	615,5	774,0	467,5	240,0	148,0
im Jahresdurchschnitt	2 127,5	1 172,5	253,5	153,9	193,5	116,9	60,0	37,0
4. Industriegeländeerschließung	103,2	49,6	69,36	37,20	—	—	69,36	37,20
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	141,2	89,2	79,44	53,48	—	—	79,44	53,48
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	184,4	98,0	125,32	73,48	—	—	125,32	73,48
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	30,4	20,0	21,88	15,84	—	—	21,88	15,84
Zwischensumme 4. bis 7. ...	459,2	256,8	296,00	180,00	—	—	296,0	180,0
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	8 969,2	4 946,8	1 310,0	795,5	774,0	467,5	536,0	328,0
im Jahresdurchschnitt	2 242,3	1 236,7	327,5	198,9	193,5	116,9	134,0	82,0

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	193,5	193,5	193,5	193,5	774,0
2. GA-Mittel	134,0	134,0	134,0	134,0	536,0
zusammen ...	327,5	327,5	327,5	327,5	1 310,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	139,25	139,25	139,25	139,25	557,0
b) GA-Mittel	36,0	36,0	36,0	36,0	144,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	27,93	27,92	27,93	27,92	111,7
b) GA-Mittel	18,0	18,0	18,0	18,0	72,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	26,32	26,33	26,32	26,33	105,3
b) GA-Mittel	6,0	6,0	6,0	6,0	24,0
4. Industriegeländeerschließung	17,34	17,34	17,34	17,34	69,36
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	19,86	19,86	19,86	19,86	79,44
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	31,33	31,33	31,33	31,33	125,32
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,47	5,47	5,47	5,47	21,88
insgesamt ...	327,5	327,5	327,5	327,5	1 310,0

Anhang B**Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung****Bundesgebiet Insgesamt****C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1979 bis 1982
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	34 757,000	9 407,800	3 980,090	1 276,240	3 169,150	956,840	810,940	319,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe ..	6 798,600	2 864,800	624,820	393,640	298,240	298,240	326,580	95,600
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	2 940,440	722,200	368,750	105,610	251,690	72,410	117,060	33,400
Zwischensumme 1. bis 3.	44 496,040	12 994,800	4 973,660	1 775,490	3 719,080	1 327,490	1 254,580	448,000
im Jahresdurchschnitt ..	11 124,010	3 248,700	1 243,415	443,870 ¹⁾	929,770	331,870 ¹⁾	313,645	112,000
4. Industriegeländeerschließung	695,980	278,100	427,760	183,400	—	—	361,180 ²⁾	183,400
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	575,330	241,870	331,840	148,230	—	—	327,840 ³⁾	148,230
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	515,180	231,000	309,800	150,180	—	—	277,820 ⁴⁾	150,180
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	269,800	124,000	142,820	58,940	—	—	130,580 ⁵⁾	58,940
Zwischensumme 4. bis 7.	2 056,290	874,970	1 212,220	540,750	—	—	1 097,420	540,750
Gesamtsumme 1. bis 7.	46 552,330	13 869,770	6 185,880	2 316,240	3 719,080	1 327,490	2 352,000	988,750
im Jahresdurchschnitt ..	11 638,080 ¹⁾	3 467,440 ¹⁾	1 546,470	579,060	929,770	331,870 ¹⁾	588,000	247,190

¹⁾ Differenz rundungsbedingt.²⁾ Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 4,500 Millionen DM (vgl. hierzu Anhang A für Bremen) und um 62,080 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).³⁾ Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 4,000 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).⁴⁾ Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 31,980 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).⁵⁾ Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 12,240 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).⁶⁾ Vgl. hierzu Fußnoten 2 bis 5.

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1979	1980	1981	1982	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	929,840	929,740	929,750	929,750	3 719,080
2. GA-Mittel	588,000	588,000	588,000	588,000	2 352,000
zusammen ...	1 517,840	1 517,740	1 517,750	1 517,750	6 071,080 ¹⁾
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	792,335	792,335	792,335	792,145	3 169,150 ¹⁾
b) GA-Mittel	201,635	201,435	203,535	204,335	810,940
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	74,615	74,605	74,615	74,405	298,240
b) GA-Mittel	81,670	81,570	81,570	81,770	326,580
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	62,890	62,900	62,800	63,100	251,690
b) GA-Mittel	29,140	29,240	29,340	29,340	117,060
4. Industriegeländeerschließung	90,395	90,195	90,195	90,395	361,180
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	81,760	81,960	82,060	82,060	327,840
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	69,330	69,630	69,430	69,430	277,820
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	34,070	33,870	31,870	30,770	130,580
zusammen ...	1 517,840	1 517,740	1 517,750	1 517,750	6 071,080 ¹⁾

¹⁾ Differenz rundungsbedingt.

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme

Regionale Aktionsprogramme	Einwohner	Fläche in qkm	Bevölkerungsdichte	Industrie-besatz	BIP/WIB 1974 in DM	Zahl der Schwer-punkt-orte	Ziele von 1979 bis 1982				
							Schaf-fung neuer Arbeits-plätze	Siche-rung vorhan-dener Arbeits-plätze	Vorgesehene Investitionen in Millionen DM		
									Ge-werb-liche Wirt-schaft	Infra-struk-tur	ins-ge-samt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Schleswig-Untereibe	688 768	6 606	104	47	13 360	12	8 400	8 400	1 235	98	1 333
2. Holstein	1 642 760	8 428	195	74	14 090	19	12 240	12 600	2 121	189	2 310
3. Niedersächsische Nordseeküste ¹⁾ ..	1 544 644	10 826	143	66 ²⁾	12 100	21	27 200	6 200	3 494	85	3 579
4. Ems-Mittelweser ..	944 132	7 217	131	104	14 100	14	10 000	5 000	1 375	58	1 433
5. Heide-Elbufer	904 511	8 917	101	116	13 000	14	10 000	10 000	1 480	170	1 650
6. Niedersächsisches Bergland	1 677 732	7 508	223	119	13 400	16	25 000	30 000	3 715	165	3 880
7. Nördliches Ruhrgebiet-West-münsterland-Kleve	1 971 586	4 980	396	113	13 520 ³⁾	20	49 200	12 300	6 100	8	6 108
8. Nordeifel-Grenz-raum Aachen	725 115	2 054	353	112	14 220 ³⁾	4	16 400	4 100	2 196	8	2 204
9. Ostwestfalen-Oberbergisches Land	781 406	4 531	161	119	12 910 ³⁾	11	14 400	3 600	2 024	8	2 032
10. Hessisches Fördergebiet	1 502 449	11 317	133	97	12 610	24	16 000	23 500	2 488	123	2 611
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	764 736	5 841	131	74	11 750	13	9 000	4 700	1 313	80	1 393
12. Eifel-Hunsrück ..	527 513	5 460	97	63	12 088	9 ⁴⁾	6 500	3 200	962	64	1 026
13. Saarland-Westpfalz	1 796 871	6 766	267	121	14 490	20 ⁴⁾	26 300	20 600	6 259	366	6 625
14. Odenwald-Hohen-lohe-Ostalb	832 158	6 791	123	146	14 700	13	4 300	1 600	546	111	657
15. Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein ..	208 365	2 068	101	132	12 700	5	1 700	1 000	222	27	249
16. Alb-Oberschwaben	283 601	3 132	91	130	13 100	10	3 600	1 400	456	37	493
17. Nordbayerisches Fördergebiet	2 175 082	15 214	143	136	14 200	34	18 300	13 000	2 888	167	3 055
18. Westbayerisches Fördergebiet	693 702	7 229	96	103	11 800	21	13 900	2 500	1 754	46	1 800
19. Ostbayerisches Fördergebiet	1 904 063	18 960	100	97	12 200	44	24 100	8 000	3 264	198	3 462
20. Südbayerisches Fördergebiet	894 100	8 100	110	78	12 600	8	4 500	1 300	604	48	652
insgesamt ...	22 463 294	151 945	148	102 ⁵⁾		331	301 040	173 000	44 496	2 056	46 552
Bundesgebiet (einschließlich Berlin-West)	61 352 700 ⁶⁾	248 577	247	118	16 140						

¹⁾ Einschließlich Bremerhaven sowie der Inseln Neuwerk und Scharhorn (Hamburg). ²⁾ geschätzt. ³⁾ BIP/WIP 1970.

⁴⁾ Doppelort Hermeskeil/Nonnweiler wurde zweimal, nämlich in jedem der beiden Programmgebiete gezählt.

⁵⁾ Durchschnittswert. ⁶⁾ 31. Dezember 1977.

Anhang D

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt:

Baden-Württemberg	... Millionen DM
Bayern	
Bremen	
Hessen	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Schleswig-Holstein	
Saarland	

insgesamt ... Millionen DM

zuzüglich anteiligen Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) übernimmt hiermit auf Grund des § ... des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr ... (Haushaltsgesetz ...) vom ... (BGBl. I S. ...) 50 vom Hundert der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Millionen DM (in Worten: Zweihundert Millionen Deutsche Mark) zuzüglich 50 vom Hundert der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 4 Millionen DM (in Worten: Vier Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
 - a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärung gegeben sind;
 - b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1977 (Erster Rahmen-

plan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975; Zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976; Dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977; Vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und Fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und Sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben; *)

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geforderten Vorhaben nicht möglich war;
- d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaft festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 5 Millionen DM (Hauptforderung) nicht übersteigen oder deren Einbeziehung in die Garantie der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen auf begründeten Antrag der Länder zugestimmt haben.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem nach Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

*) Für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des 7. Rahmenplans in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entscheiden, lag die 3. Nachtragsurkunde bei Drucklegung bereits vor.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des

Ausfalles an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 vom Hundert.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalles legen die Länder eine Schlußrechnung vor. Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.
10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 vom Hundert an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 20 vom Hundert an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans

der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,

längstens jedoch bis zur Rückgabe dieser Garantiekunde. § 777 Absatz 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1976 an Stelle der Garantiererklärungen des Bundes ... vom ...

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Land: . . .

Bürgschaftsliste Nr. . . .

[illegible]

Land: . . .

**Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)**

[illegible]

Anhang E**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Finanzreformgesetz)**

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben**Artikel 91 a**

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtzahl bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang F**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnziel ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sonder-situation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des

zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang G**Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)**

Vom 5. August 1971, zuletzt geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977)
— Artikel 65 — vom 14. Dezember 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zielsetzung**

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2**Regionale Wirtschaftsförderung**

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
 - a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
 - b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
 - bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.
3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3**Steuerliche Vorschriften**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen

- a) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert,
- b) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dem die Betriebstätte im Zonenrandgebiet gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Ver-

hältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint.

(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Fami-

lienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreise gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Anderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt“ die Worte „im Zonenrandgebiet und“ eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

die Stadtkreise

Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise

Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hsgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

die Stadtkreise

Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die Stadtkreise

Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise

Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

der Stadtkreis

Hildesheim,

die Landkreise

Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die Stadtkreise

Kassel und Fulda

die Landkreise

Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die Stadtkreise

Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise

Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenaue, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise

Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg

die Landkreise

Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis

Weiden,

die Landkreise

Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

die Stadtkreise

Deggendorf und Passau,

die Landkreise

Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Anmerkung:

Eine Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte (Stand 1978) ist im Anhang H abgedruckt.

Anhang H

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet¹⁾ gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte

1. in Schleswig-Holstein¹⁾:

Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen²⁾:

Im Regierungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

die kreisfreie Stadt Salzgitter

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

der Landkreis Gifhorn ohne Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden/Aller, Gemeinde Ummern

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

der Landkreis Peine ohne Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln, Ortsteile Landwehr und Röhrse der Stadt Peine

der Landkreise Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzen;

Ortsteil Hämeler Wald, Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteile Dedenhausen und Eitze der Gemeinde Uetze;

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth,

Ortsteile Adensen, Burgstemmen, Hallerburg, Heyersum, Mahlerden, Nordstemmen und Rössing der Gemeinde Nordstemmen,

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt,

Stadt Alfeld, Stadt Elze, SG Freden, SG Gronau, SG Lamspringe, SG Sibbesse;

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen, Delligsen (außer dem Wohnplatz Dörshelf), Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen;

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden,

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, gemeindefreies Gebiet Wenzen;

Im Regierungsbezirk Lüneburg

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, Gemeinde Tespe,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne Gemeinde Handorf, Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemeinde Radbruch, Gemeinde Soderstorf, Gemeinde Wittorf,

vom Landkreis Soltau-Fallingb. ostel

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen³⁾:

Die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,

b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,

c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,

b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,

c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,

d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,

¹⁾ Stand der Gebietsreform 25. März 1974

²⁾ Stand der Gebietsreform 1. Februar 1978

³⁾ Stand der Gebietsreform 1. Juli 1974

e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,

f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,

b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,

b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,

c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),

d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

a) die Städte Schlüchtern und Steinau,

b) die Gemeinden Sinntal und Züntersbach,

c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes

d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern⁴⁾:

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörring, Osterhofen, St. Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing

sowie ohne die Flurstücke Nummern 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing, Breitenberg, Bühlberg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, St., Huthurm, M., Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen v. Wald, Obernzell, M.

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn, Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach, Wegscheid, M., Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heißenzell, Windberg.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. OPf., St., Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Preißach, Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Ge-

⁴⁾ Stand der Gebietsreform 1. Mai 1978

meinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand, Schlammersdorf, Speinshart, Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Burglengenfeld, St., Maxhütte-Haidhof, St., Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, St., Wakersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebieteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggolsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpözl, Königsfeld, Pommersfelden, Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, St., Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach, Hollfeld, St., Pegnitz, St., Plankenfels, Plech, M., Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Waischenfeld, St., und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstümmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Hammelburg, St., Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Ramsthal, Sulzthal, M., Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenegrab;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St., Kolitzheim, Lülsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M., Sulzheim, Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) sowie Berichtigung vom 17. Oktober 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 25. Oktober 1975) und vom 1. März 1977 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 11. März 1977).

Anhang J**Investitionszulagengesetz (InvZulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 — Bundesgesetzblatt I S. 24****§ 1****Investitionszulage für Investitionen
im Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten**

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebsstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war oder
- c) im Zonenrandgebiet eine Betriebsstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,
3. in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
4. bei der Erweiterung einer Betriebsstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetriebsstätten im

Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen,

5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
6. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren nicht übersteigen,
7. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
8. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 8 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbefähigte Gebiete

(1) Förderungsbefähigte Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
 - b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4.

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr an-

geschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,
3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf An-

schaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und
3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage

beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeteten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeenergieerzeugung dienen sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und

2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Heizkraftwerke, Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdische Speichieranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 gelten entsprechend.

(4) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sind und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag

eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Teilerstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(5) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilerstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszu-

lage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaut oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,

a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,

b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaut oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 4 b Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszu-

lage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1977 beginnt.

(2) Die §§ 1 und 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) sind weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Satz 1 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) § 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1976 begonnen wird.

(4) § 4 a Abs. 1, 2 und 4 ist erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 beendet werden; abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage für Ausbauten und Erweiterungen an Fernwärmenetzen, die in vor dem 1. Januar 1978 endenden Wirtschaftsjahren beendet worden sind, bis zum 30. September 1979 gestellt werden.

§ 4 a Abs. 3 ist erstmals auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) § 4 b ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974

begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.

(6) § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet.

Anhang K

Vierte Verordnung

über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

Vom 28. Dezember 1978

Bundesgesetzblatt I 1979 S. 33

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkttorte mit ihren Förderungshöchstätzen und Fremdenverkehrsgebiete des siebten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 14. Juli 1978 (BAnz. Nr. 179 vom 22. September 1978) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dritte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3116) außer Kraft.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1976 eine Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist, sind

1. auf Gebiete, die auf Grund der Zweiten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 (BGBl. I S. 177),
2. auf Gebiete, die auf Grund der Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (BGBl. I S. 2085) und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (BGBl. I S. 1986)

weiter anzuwenden; für Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie vor dem 1. Januar 1980 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Anhang L

Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1978 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ —

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie an Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden, und zwar für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben; hierzu gehört im Beherbergungsgewerbe auch der Einbau von Naßzellen und insbesondere Investitionen zur Erstellung familiengerechter Ferienunterkünfte.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) nicht erfüllen.*)

*) Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus den Programmen M I und M II der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

3. Darlehenskonditionen

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Zinssatz: | 5,5 % p. a.
4,5 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet. |
| b) Laufzeit: | Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre. |
| c) Auszahlung: | 100 % |
| d) Höchstbetrag: | 200 000 DM |
| e) Ergänzungsfinanzierung: | Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang M

Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1978 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch

- Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von Kindertagesstätten oder Kindergärten, öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern, Mehrzweckhallen, Naherholungsgebieten, Freizeitzentren.
- Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserreinigung und -beseitigung sowie der Abfallbeseitigung.

Die Vorhaben müssen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern, Verkehrsverbindungen einschl. Parkmöglichkeiten und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder Gemein-

deverbände auch andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz: 5,0 % p. a.
- b) Laufzeit: Bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %.
- d) Höchstbetrag: Nicht festgesetzt.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

Anhang N**Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³⁾ wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung geschaffen, der dazu bestimmt ist, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren.

Artikel 18 dieser Verordnung bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1978 die Verordnung überprüft.

Die Ausstattung des Fonds ist im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften jährlich festzusetzen.

Angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Gebieten oder Gebietsteilen der Gemeinschaft ist es notwendig, die Interventionen des Fonds breiter aufzufächern, damit der Fonds zum einen zugunsten von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen und zum anderen zugunsten von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung intervenieren kann.

Deshalb muß insbesondere der geographische Interventionsbereich des Fonds in bezug auf die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung auch auf solche Gebiete oder Gebietsteile ausgedehnt werden können, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung nicht berücksichtigt worden sind.

Außerdem ist der allgemeine Rahmen festzulegen, in dem diese spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung später beschlossen und durchgeführt werden.

Wegen der unterschiedlichen Lage in den Gebieten der Gemeinschaft ist es erforderlich, die Definition der Infrastrukturinvestitionen anzupassen, die für eine Beteiligung des Fonds in Frage kommen.

Im besonderen ist es erforderlich, einen höheren Satz der Beteiligung des Fonds an der Finanzierung bestimmter Infrastrukturinvestitionen vorzusehen.

Nach den Erfahrungen der ersten drei Jahre der Tätigkeit des Fonds kann eine Vereinfachung der Verfahren zur Entscheidung über die Beteiligung des Fonds in Erwägung gezogen werden.

Die Bestimmungen über die Regionalentwicklungsprogramme, die jährlichen Informationen und die statistischen Übersichten müssen der inzwischen eingetretenen Entwicklung angepaßt werden.

Eine Beschleunigung der Zahlungen des Fonds ist geeignet, die Verwirklichung der Investitionen, zugunsten derer der Fonds interveniert, zu erleichtern; die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Gewährung beschleunigter Zahlungen kann dazu beitragen.

Es erscheint zweckmäßig, die Bestimmungen festzulegen, die geeignet sind, den Komplementärcharakter der Beihilfen des Fonds zum Ausdruck zu bringen; im Hinblick hierauf muß die Kommission über die Anhaltspunkte verfügen, anhand derer sie beurteilen kann, ob dieser Komplementärcharakter gewährleistet ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, im folgenden „Fonds“ genannt, ist dazu bestimmt, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren, die insbesondere auf eine vorwiegend landwirtschaftliche Struktur, industrielle Wandlungen und strukturbedingte Unterbeschäftigung zurückzuführen sind.

¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. November 1977, S. 35

²⁾ ABl. Nr. C 292 vom 3. Dezember 1977, S. 13 und ABl. Nr. C 84 vom 8. April 1978, S. 2

³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

Artikel 2

(1) Vom Haushaltsjahr 1978 an wird die Ausstattung des Fonds jährlich im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt.

(2) Im jährlichen Haushaltsplan erscheinen unter dem Titel des Fonds für das betreffende Haushaltsjahr

- a) die Verpflichtungsermächtigungen,
- b) die Zahlungsermächtigungen.

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften auf die Verwaltung des Fonds Anwendung.

(3) Um zur Verwirklichung des in Artikel 1 genannten Ziels beizutragen, können durch den Fonds finanziert werden:

- a) Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen, wie sie in Titel II dieser Verordnung beschrieben sind.

Die Mittel des Fonds zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden nach folgendem Schema aufgeteilt:

Belgien	1,39 %
Dänemark	1,20 %
Deutschland	6,00 %
Frankreich	16,86 %
Irland	6,46 %
Italien	39,39 %
Luxemburg	0,09 %
Niederlande	1,58 %
Vereinigtes Königreich ...	27,03 %

- b) Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, wie sie in Titel III dieser Verordnung beschrieben sind. Für diese Maßnahmen werden 5 % der Fondsmittel aufgewendet. Die Mittel, die nicht rechtzeitig für diese Maßnahmen verwendet werden können, werden für die Unterstützungsmaßnahmen nach Buchstabe a bereitgestellt.

Alle zur Finanzierung dieser Maßnahmen bestimmten Fondsmittel werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

Artikel 3

(1) Der Fonds kann nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden und in denen diejenigen staatlichen Beihilfen gewährt werden, die bei der Beteiligung des Fonds Berücksichtigung finden.

Der Beitrag des Fonds wird in erster Linie für Investitionen in Gebietsteilen gewährt, denen auf einzelstaatlicher Ebene Vorrang eingeräumt wird. Dabei sind die auf Gemeinschaftsebene maßgeblichen Grundsätze für die Koordinierung der Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b vorgesehenen spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung kann der Fonds auch zur Lösung von Problemen, die Gegenstand der Gemeinschaftsmaßnahme sind, gegebenenfalls in anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten oder Gebietsteilen intervenieren, sofern der betreffende Mitgliedstaat selbst interveniert hat oder gleichzeitig interveniert.

TITEL II

**Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Unterstützung der
regionalpolitischen Maßnahmen
der Mitgliedstaaten**

KAPITEL 1

Beteiligungsbereich

Artikel 4

(1) Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der regionalpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten kann sich der Fonds an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die jeweils über 50 000 Europäische Rechnungseinheiten hinausgehen und unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- a) Investitionen in wirtschaftlich gesunden Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, die staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten, sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden. In letzterem Fall müssen die Investitionen im Rahmen eines Umstellungs- oder Restrukturierungsplans vorgenommen werden, der die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs sicherstellt. Bevorzugt werden jedoch Vorhaben, bei denen die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden ist.

Im Dienstleistungsbereich werden Betriebe berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen oder die in der Regel nicht standortgebunden sind. Von diesen Tätigkeiten muß eine unmittelbare Wirkung auf die Entwicklung des Gebiets und auf die Beschäftigungslage ausgehen.

Als eine einzige Investition im Handwerk oder im Fremdenverkehr im Sinne dieses Artikels kann eine Gesamtheit von Investitionen betrachtet werden, die unter sich sowohl geographisch als auch finanziell in Verbindung stehen und ge-

meinsam den in diesem Artikel aufgeführten Kriterien entsprechen.

- b) Investitionen, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder von anderen Instanzen, die in gleicher Weise wie eine staatliche Behörde für die Durchführung von Infrastrukturvorhaben verantwortlich sind, getragen werden und die sich, sofern es nach den Regionalentwicklungsprogrammen gerechtfertigt ist, auf Infrastrukturen erstrecken, die zur Entwicklung des Gebietes oder des Gebietsteils, in dem sie vorgenommen werden, beitragen, wobei der Anteil am Gesamtumfang der Maßnahmen des Fonds zur Finanzierung von Investitionen nach diesem Buchstaben b insgesamt 70 % der Fondsbeihilfen nicht überschreiten darf.

Dieser Hundertsatz ist drei Jahre lang einzuhalten; er darf jedoch aufgrund eines Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission überschritten werden.

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt die Kommission unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Programme die besondere Lage bestimmter Gebiete. Die Mitgliedstaaten setzen alles daran, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Buchstabens b zu erleichtern.

- c) Infrastrukturinvestitionen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten, soweit das benachteiligte Gebiet sich mit einem der in Artikel 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete oder Gebietsteile deckt oder in einem derselben liegt.

(2) Die Höhe der Beteiligung des Fonds beläuft sich:

- a) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe a auf 20 % der Investitionskosten; sie darf jedoch 50 % der für die betreffende Investition von der öffentlichen Hand im Rahmen einer Beihilferegulation mit regionaler Zweckbestimmung gewährten Beihilfen nicht überschreiten und ist ferner auf denjenigen Teil der Investition beschränkt, der je neugeschaffenem Arbeitsplatz 100 000 Europäische Rechnungseinheiten und je erhaltenem Platz 50 000 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

In Abweichung von Unterabsatz 1 darf die Beteiligung des Fonds im Dienstleistungsbereich und im Handwerk 20 % der Investitionskosten übersteigen, in diesem Fall jedoch nicht mehr als 10 000 Europäische Rechnungseinheiten je geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz oder mehr als 50 % der staatlichen Beihilfen betragen.

Als staatliche Beihilfen sind Zuschüsse sowie Zinsvergütungen oder deren Gegenwert anzusehen, wenn es sich um zinsverbilligte Darlehen handelt, und zwar unabhängig davon, ob diese Beihilfen auf die Investition oder die neugeschaffenen Arbeitsplätze bezogen werden.

Diese Beihilfen können Beihilfen umfassen, die für eine Investition gewährt und an die Unternehmen für den Transfer von Maschinen und für die Umsiedlung von Arbeitskräften gezahlt werden. Die Berechnung des Beihilfeäquivalents wird in einer Durchführungsverordnung im Rahmen von Artikel 16 festgelegt. Die in Form einer Herabsetzung oder einer Befreiung von Mieten für Gebäude, einschließlich Maschinen, gewährten Beihilfen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern dabei die gleiche Berechnung möglich ist.

Die Beteiligung des Fonds kann nach vorherigem Beschluß des Mitgliedstaats, der gleichzeitig mit dem Antrag auf diese Beteiligung notifiziert wird, zu der von der öffentlichen Hand für die Investition gewährten Beihilfe hinzukommen oder an diese als teilweise Erstattung der Beihilfe gezahlt werden;

- b) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstaben b und c 30 % der Ausgaben der öffentlichen Hand, sofern die Investition weniger als 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten beträgt, und 10 bis höchstens 30 % bei Investitionen von mindestens 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten. Diese Hundertsätze dürfen jedoch zugunsten von Vorhaben von besonderem Interesse für die Entwicklung des Gebiets, in dem sie vorgenommen werden, bis zu 40 % betragen.

Die Beteiligung des Fonds kann ganz oder teilweise in Form einer Zinsvergütung von drei Punkten für Darlehen erfolgen, die von der Europäischen Investitionsbank nach Artikel 130 Buchstaben a und b des Vertrags in den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Gebieten und Gebietsteilen gewährt werden. In diesem Fall erfolgt die Beteiligung des Fonds durch eine einmalige Zahlung an die Bank, wobei die Zinsvergütung mittels einer Abzinsungsberechnung als Hundertsatz der Investition ausgedrückt wird.

KAPITEL 2

Bestimmungen über das Verfahren

Artikel 5

(1) Über die Beteiligung des Fonds entscheidet die Kommission nach Maßgabe der Stärke des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in dem Gebiet, in dem die Investition getätigt wird, und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Investition auf die Beschäftigungslage. Die Kommission prüft vor allem den Zusammenhang zwischen der Investition und der Gesamtheit der von dem Mitgliedstaat zugunsten des betreffenden Gebietes durchgeführten Maßnahmen, wie sie aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 6 gemachten Angaben ersichtlich werden; dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Beitrag der Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes,

- b) ihre Kohärenz mit den Programmen oder Zielen der Gemeinschaft,
- c) die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges und die Rentabilität der Investition,
- d) die grenzüberschreitende Wirkung der Investition, das heißt, wenn diese in einem Gebiet erfolgt, das an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt,
- e) eine anderweitige Beteiligung der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank zugunsten derselben Investition oder zugunsten anderer Maßnahmen im gleichen Gebiet. Auf diese Weise werden die anderen Interventionen der Gemeinschaft mit den Interventionen des Fonds derart koordiniert, daß konvergierende und koordinierte Gesamtktionen in einem bestimmten Gebiet gefördert werden und insbesondere die Kohärenz zwischen Regionalpolitik und landwirtschaftlicher Strukturpolitik gewährleistet wird.

(2)

- a) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr trifft die Kommission eine Entscheidung über die Beteiligung des Fonds nach dem Verfahren des Artikels 16.

Bei Infrastrukturinvestitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr konsultiert die Kommission den Ausschuß für Regionalpolitik, bevor sie die Stellungnahme des Fondsausschusses nach Artikel 15 einholt.

- b) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten vorher anhand eines vereinfachten Verzeichnisses der Investitionen, für die ein Antrag auf eine Beteiligung gestellt worden ist. Das Verfahren nach Artikel 16 findet in folgenden Fällen Anwendung:

- bei Entwürfen für Negativ-Entscheidungen, soweit der betroffene Mitgliedstaat dies beantragt;
- bei allen anderen Entscheidungsentwürfen, zu denen die Kommission oder ein Mitgliedstaat die Stellungnahme des Fondsausschusses einholen will.

Artikel 6

(1) Der Fonds kann sich nur dann beteiligen, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen, dessen Durchführung geeignet ist, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen, welche das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und die konvergierende Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, beeinträchtigen können.

(2) Die Programme für Regionalentwicklung werden nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik ausgearbeiteten gemeinsamen Schema aufgestellt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Programme für Regionalentwicklung sowie die an den bereits übermittelten Programmen vorgenommenen Änderungen mit.

(4) Die Programme haben Richtcharakter und bezeichnen die Ziele und Mittel für die Entwicklung des betreffenden Gebiets. Zu den Programmen ist der Ausschuß für Regionalpolitik anzuhören. Die Kommission prüft die Programme im Hinblick auf die Kriterien im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b mit dem Ziel, die Gebiete festzulegen, die hinsichtlich einer Beteiligung des Fonds vorrangig behandelt werden.

(5) Alljährlich vor dem 31. März ergänzen die Mitgliedstaaten die Programme für Regionalentwicklung in der Weise, daß sie der Kommission, soweit nicht bereits in den Programmen enthalten, alle verfügbaren Angaben für das laufende Jahr machen, und zwar zu folgenden Punkten:

- a) den finanziellen Mitteln, die im Rahmen ihrer Programme für die Regionalentwicklung aufgewendet werden;
- b) den von ihnen vorrangig durchzuführenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung;
- c) der von ihnen für die Durchführung dieser vorrangigen Maßnahmen beabsichtigten Verwendung von Gemeinschaftsmitteln, insbesondere von Mitteln des Fonds.

Die übrigen zweckdienlichen Angaben werden der Kommission, sobald sie zur Verfügung stehen, mitgeteilt.

(6) Alljährlich vor dem 1. Oktober übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Gesamtübersicht, aus der für jedes einzelne Gebiet im Vergleich zum Vorjahr folgendes zu entnehmen ist:

- a) die in dem betreffenden Gebiet erzielten Ergebnisse betreffend die Investitionen und die Beschäftigungslage;
- b) die eingesetzten finanziellen Mittel;
- c) die tatsächliche Verwendung der Mittel des Fonds.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Anträge auf Beteiligung des Fonds mit den Angaben vor, die es der Kommission ermöglichen, die Investitionen unter Berücksichtigung der Artikel 5 und 6 zu beurteilen.

(2) Für die Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten stellen die Mitgliedstaaten an jedem Quartalsbeginn Globalanträge. Diese Anträge werden pro Gebiet gestellt, wobei

zwischen den Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und den Infrastrukturinvestitionen unterschieden wird.

In den Anträgen ist anzugeben:

- a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name der betreffenden Unternehmen, der Gewerbezweig und der Standort der einzelnen Investitionen sowie ihre Art (Errichtung, Ausbau, Umstellung oder Umstrukturierung eines Betriebes), der Gesamtbetrag der Investitionen, die vorgesehene Gesamtauswirkung auf die Beschäftigungslage (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen), die voraussichtliche Durchführungsdauer, sämtliche gewährte Beihilfen, für die eine Beteiligung des Fonds beantragt wird, sowie der Fälligkeitsplan für deren Auszahlung;
- b) für Infrastrukturinvestitionen: der Standort der einzelnen Investitionen und ihre Art sowie deren Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, die vorgesehenen Ausgaben sowie die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand und der Fälligkeitsplan für die Zahlungen, die Bezeichnung der zuständigen Behörden, die Gesamthöhe der beantragten Beteiligung des Fonds, die voraussichtliche Durchführungsdauer.

(3) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten und mehr sind die Anträge einzeln mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name des Betriebes, der Gewerbezweig, die Art der Investition, der Standort, die Auswirkung auf die Beschäftigtenzahl, der Zeitplan für die Durchführung, die Zuschüsse, Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, der Fälligkeitsplan für die Auszahlung dieser Beihilfen, alle anderen Formen von bereits gewährten oder vorgesehenen Beihilfen der öffentlichen Hand sowie der Finanzierungsplan, in dem insbesondere die übrigen beantragten oder vorgesehenen Gemeinschaftsbeihilfen im einzelnen anzugeben sind.

Der Mitgliedstaat nennt in seinem Antrag die Gesamtbeihilfe, die seines Erachtens dem Betrieb zu gewähren ist, sowie den Beitrag, den er bei der Gemeinschaft beantragt.

- b) für Infrastrukturinvestitionen: die zuständige Behörde, die Art der Investition, ihr Standort, ihr Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, der Kostenaufwand, der Finanzierungsplan und der Zeitplan für die Durchführung sowie der Fälligkeitsplan für die Zahlung.

(4) Die Kommission entscheidet über die Beteiligung des Fonds:

- a) zusammengefaßt über jeden Antrag nach Absatz 2.
- b) bei den Anträgen nach Absatz 3 in jedem einzelnen Fall.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen vorzugsweise Anträge auf Beteiligung des Fonds, die Investitionen

von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr betreffen.

Artikel 8

(1) Der Beitrag des Fonds, der gegebenenfalls aus dem Gegenwert der Beihilfen gemäß der Durchführungsverordnung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a berechnet wird, erfolgt entsprechend den Zahlungen auf Vorlage von vierteljährlichen Übersichten seitens des Mitgliedstaats, durch die die effektive Durchführung der Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Ausgabennachweise belegt werden und die folgende Angaben enthalten:

- a) bei Zwischenzahlungsanträgen:
 - den Namen des betreffenden Unternehmens oder bei Infrastrukturen den Namen der zuständigen Behörde,
 - den Standort der Investition,
 - den Gesamtbetrag der nach dem in Artikel 11 genannten Datum erfolgten Zahlung der öffentlichen Hand sowie den Teil, für den die Zahlung beantragt wird,
 - die beim Fonds beantragte Zahlung,
 - eine Vorausschätzung der künftigen Zahlungsanträge;
- b) bei Abschlußzahlungsanträgen sämtliche unter Buchstabe a aufgeführten Angaben, ausgenommen die letztgenannte Angabe, sowie zusätzlich:
 - den tatsächlich investierten Betrag und die Übereinstimmung der durchgeführten Investition mit dem ursprünglichen Vorhaben,
 - den Tag des Abschlusses der Investition,
 - die Anzahl der durch die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a genannten Investitionen geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze,
 - die Höhe der öffentlichen Ausgaben.

(2) Handelt es sich bei den Ausgaben, die durch die Entscheidungen nach Artikel 7 vorgesehen sind, um Beihilfen in Form von Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, so wird der Beitrag des Fonds betreffend diese Beihilfen, die zum Zeitpunkt der Vollendung der Investition noch zu zahlen sind, auf einmal gezahlt; die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der Bestätigung betreffend den Abschluß der Investitionen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaates können diesem von der Kommission beschleunigte Zahlungen aufgrund einer Entscheidung über die Beteiligung des Fonds gewährt werden. Diese dürfen nicht mehr als 75 % des Gesamtbetrags der Beteiligung des Fonds betragen. Die beschleunigten Zahlungen werden nur vorgenommen, wenn zumindest 30 % der Zahlungen, welche die Grundlage der Beteiligung des Fonds darstellen, getätigt worden sind.

Die Zahlungen, die bereits gemäß Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen der Entscheidung über die Be-

teiligung geleistet worden sind, werden von den beschleunigten Zahlungen abgezogen.

Der Restbetrag der Beteiligung des Fonds wird gemäß Absatz 1 für den nicht durch die beschleunigte Zahlung gedeckten Teil der Zahlungen des Mitgliedstaates bereitgestellt.

Die Anträge auf beschleunigte Zahlungen werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat vierteljährlich gesammelt vorgelegt.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Behörden oder Institutionen, die zur Ausstellung der Bestätigungen gemäß diesem Artikel befugt sind. Die Zahlungen erfolgen durch die Kommission an den Mitgliedstaat, an eine von ihm hierzu bestimmte Institution oder gegebenenfalls an die Europäische Investitionsbank.

Artikel 9

(1) Wird ein durch die Beteiligung des Fonds gefördertes Vorhaben nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die Bedingungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann der Beitrag des Fonds durch eine Entscheidung, die von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses getroffen wird, gekürzt oder widerrufen werden.

Die gegebenenfalls zu Unrecht gezahlten Beträge werden der Gemeinschaft von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank innerhalb von zwölf Monaten nach Notifizierung der Entscheidung zurückerstattet.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission den durch den Fonds gezahlten Beihilfebetrag in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Beihilfe, die als Berechnungsgrundlage für die Beihilfe aus dem Fonds gedient hat, vom Investor an den betreffenden Mitgliedstaat zurückgezahlt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des Fonds für zweckmäßig hält, einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle. Sie notifizieren der Kommission alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Fälle.

(3) Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206 des Vertrags sowie jedweder Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages werden auf Antrag der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt. Daran können sich Bedienstete der Kommission beteiligen. Die Kommission kann Fristen für die Durchführung dieser Nachprüfungen festsetzen.

(4) Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Vorhaben soll festgestellt werden,

- a) ob die Verwaltungsverfahren mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen;
- b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen;
- c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
- d) ob die durchgeführten Vorhaben mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen.

(5) Die Kommission kann die Zahlung der Beiträge für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wichtige Änderung der Art oder der Bedingungen dieses Vorhabens festgestellt werden, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

(6) Wird ein Vorhaben, für das die Beteiligung des Fonds genehmigt wurde, nicht durchgeführt oder in der Weise durchgeführt, daß nur noch ein Teil der hierfür gewährten Beiträge des Fonds gerechtfertigt ist, so wird abweichend von Artikel 6 Abs. 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾ der nicht in Anspruch genommene Teil des Fondsbeitrags zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für eine andere Investition in einem hierfür in Frage kommenden Gebiet des gleichen Mitgliedstaats gewährt.

Artikel 10

(1) Die betreffenden Investoren werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft kommt. Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen treffen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die zweckdienlichen Vorkehrungen, um eine geeignete Publizität für die Fondsbeiträge zu gewährleisten.

(2) Das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der Fonds beteiligt, wird halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 11

Die Kommission berücksichtigt für die Beteiligung des Fonds die von den Mitgliedstaaten ab dem zwölften Monat vor Eingang des Beihilfeantrags bei der Kommission geleisteten Zahlungen, soweit sie Investitionen betreffen, deren Durchführung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Bei Zahlungen, die Investitionen in Grönland betreffen, umfaßt dieser Zeitraum vierundzwanzig Monate.

¹⁾ ABL Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1

Artikel 12

(1) Der Fonds kann sich an der Finanzierung von Untersuchungen beteiligen, die in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen und auf Antrag eines Mitgliedstaats durchgeführt werden.

(2) Seine Beteiligung darf 50 % der Kosten der Untersuchung nicht überschreiten.

TITEL III

Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung

Artikel 13

(1) Der Fonds kann sich an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung beteiligen, die sich ganz oder teilweise von den in Titel II genannten Maßnahmen unterscheiden. Es sind dies:

- Maßnahmen in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und den Maßnahmen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können;
- oder, in Ausnahmefällen, Maßnahmen, mit denen den strukturellen Auswirkungen besonders schwerwiegender Ereignisse in bestimmten Gebieten oder Gebietsteilen begegnet werden soll, um verlorene Arbeitsplätze zu ersetzen und die hierfür notwendigen Infrastrukturen zu schaffen.

Diese Maßnahmen dürfen keine Vorhaben zur internen Umstrukturierung von Sektoren mit rückläufiger Wirtschaftsentwicklung zum Gegenstand haben; sie können jedoch durch die Ansiedlung neuer Wirtschaftstätigkeiten in den Gebieten oder Gebietsteilen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, die Schaffung von Alternativarbeitsplätzen begünstigen.

Diese Maßnahmen werden von der Gemeinschaft und dem (den) betroffenen Mitgliedstaat(en) im gegenseitigen Einvernehmen finanziert.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Daten betreffend die regionalen Probleme mit, die Gegenstand einer spezifischen Maßnahme im Sinne von Absatz 1 bilden könnten.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags legt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments für jede dieser Maßnahmen, die in Form eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieses Artikels auszuführen sind, folgendes fest:

- a) die Art der Maßnahmen, an denen sich der Fonds beteiligen kann;

b) die Gebietsteile und Gebiete, zugunsten derer der Fonds intervenieren kann;

c) die öffentlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die bei der Beteiligung des Fonds zu berücksichtigen sind;

d) die Höhe der Beteiligung des Fonds;

e) die Kategorien von Empfängern der Zuschüsse aus dem Fonds;

f) die Finanzierungsmodalitäten.

(4) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für diese Sonderprogramme werden der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegt. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a Unterabsatz 5 und Artikel 10 sind anwendbar.

Artikel 14

(1) Der Fonds kann vollständig oder teilweise die Finanzierung von Untersuchungen übernehmen, die in engem Zusammenhang mit den in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen stehen und auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

(2) Die Kommission entscheidet gemäß dem Verfahren des Artikels 16 nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik über die Beteiligung des Fonds.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 15

(1) Es wird ein Fondsausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt. Diesem gehören Vertreter der Mitgliedstaaten an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 16

(1) Wenn auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe für die zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen bemessen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission diese Entscheidungen unver-

züglich dem Rat mit. Für diesen Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten aus, gerechnet vom Datum der Mitteilung an. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit abweichend entscheiden.

Artikel 17

Der Ausschuß kann sich mit allen anderen Fragen der Arbeitsweise des Fonds befassen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats aufwirft.

Artikel 18

Die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 getroffen.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem Fonds erhaltenen Mittel in einer den Besonderheiten der nationalen Haushaltssysteme entsprechenden Form gesondert auszuweisen.

(2) Auf Antrag der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Angaben über die Verwendung der aus dem Fonds erhaltenen Mittel.

Artikel 20

Die Beihilfen des Fonds dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen,

die mit den Prinzipien der einschlägigen Vertragsbestimmungen, wie sie insbesondere in den Grundsätzen für die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung niedergelegt sind, unvereinbar ist. Insbesondere greifen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages vor, namentlich hinsichtlich der Festlegung und Änderung der in Artikel 3 genannten Fördergebiete mit regionaler Zweckbestimmung sowie hinsichtlich der Höhe der Beteiligung des Fonds.

Artikel 21

(1) Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr vor.

(2) Dieser Bericht gibt ferner über die finanzielle Verwaltung des Fonds und die Folgerungen Auskunft, die die Kommission aus der Überwachung der Tätigkeit des Fonds ableitet.

Artikel 22

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung vor dem 1. Januar 1981.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

(Für jede Betriebsstätte ¹⁾ ist ein gesonderter Antrag zu stellen)

Anhang O

Datum des Eingangs bei der antrags-
annahmefähigen Stelle

			1	9			²⁾
Tag			Monat		Jahr		

Ich/Wir beantrage(n) ³⁾

- die Erteilung der Bescheinigung nach § 2
des Investitionszulagengesetzes ⁴⁾ ☐
- die Gewährung eines Investitionszuschusses ☐
- die Gewährung eines Zinszuschusses ☐
- die Gewährung eines Darlehens ☐
- die Übernahme einer Staatsbürgschaft ☐
- die Kapitalisierung der Frachthilfe ☐
- die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Nr. 3
des Grundstücksverbilligungsgesetzes ☐

1.2. Zuständiges Finanzamt

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Steuernummer

1.3. Bisher für die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebsstätte in den vergangenen 5 Jahren erteilte Bescheinigungen nach dem Investitionszulagengesetz

1. Antragsteller

1.1. Name, Firma, Rechtsform

Straße u. Nr.

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Kreis

Telefon mit Vorwahl

(Name des Bearbeiters sowie telef. Direktanschluß)

Betriebsnummer

				²⁾
--	--	--	--	---------------

Jahr	Datum der Bescheinigung und Aktenzeichen				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					

1.4. Sonstige im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zu berücksichtigende öffentliche Finanzierungshilfen für die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebsstätte in den vergangenen 5 Jahren (z. B. Investitionszuschüsse, Zinszuschüsse, ERP-, LAB-, Mittelstands- und Flüchtlingsdarlehen, Kredite und Zuschüsse der EG und aus dem EAGFL-Fonds unter Angabe des Programms und des Jahres)

Jahr	Zuschuß in DM	Darlehen in DM	Programm	Datum der Bewilligung und Aktenzeichen				
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								

¹⁾ Zum Begriff der Betriebsstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.

²⁾ Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴⁾ Vorsorglich wird auf die für die Gewährung der Investitionszulage erforderliche gesonderte Antragstellung bei dem nach § 5 Abs. 3 InvZuG zuständigen Finanzamt innerhalb der dort ebenfalls genannten Frist hingewiesen.

Stand: Juni 1977

2. Art des Investitionsvorhabens ⁵⁾**2.1. Errichtung einer Betriebstätte** ☐

Bei einer Verlagerung:

Verlagerung aus

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

2.2. Erweiterung einer Betriebstätte ☐**2.3. Umstellung einer Betriebstätte ⁶⁾** ☐**2.4. Grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte ⁶⁾ ⁷⁾** ☐**2.5. Wann hat der Antragsteller die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebstätte errichtet bzw. erworben?**

Monat			Jahr		

3. Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebstätte sind in einer Anlage darzustellen, dabei ist auch auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Konkurrenzverhältnisse, Rohstoffversorgung, Zweigwerke usw.) einzugehen; bei Umstellungs- bzw. grundlegenden Rationalisierungsvorhaben ausführliche Darstellung des Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekts (vgl. hierzu Fußnote zu Punkt 2.3. und 2.4.).

4. Investitionsort

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

Befinden sich noch weitere Betriebstätten ⁸⁾ des Antragstellers am selben Investitionsort?

☐

ja

☐

nein

Falls ja:

Straße u. Nr.

Bei Beantragung von Finanzierungshilfen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist eine Begründung erforderlich ⁹⁾, wenn die Betriebstätte nicht in einem Schwerpunkt errichtet bzw. eine nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb eines Schwerpunktes vom Antragsteller errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird; dies gilt nicht für Fremdenverkehrsbetriebe.

⁵⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁶⁾ Die hierfür vorgesehenen Investitionen müssen für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein.

⁷⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

⁸⁾ Zum Begriff der Betriebstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.

⁹⁾ Erforderlichenfalls in einer Anlage.

5. Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebstätte**5.1. Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit ¹⁰⁾****5.2. Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebstätte erstellten Produkte und Leistungen ¹¹⁾****6. Investitionen (in vollen DM)****6.1. Bauliche Investitionen** DM**6.2. Maschinen und Einrichtung** DM**6.3. Sonstige Investitionen (ohne Grundstück)** DM**6.4. Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen** DM
(Summe Punkt 6.1. bis 6.3.)**6.5. Grundstück (..... qm)** DM**6.6. Gesamtinvestition** DM
(Summe Punkt 6.4. bis 6.5.)**6.7. davon in den Jahren ¹²⁾**

--	--	--	--

..... DM

--	--	--	--

..... DM

--	--	--	--

..... DM

6.8. Zeitliche Durchführung des VorhabensBeginn ¹³⁾

Monat			Jahr		

Beendigung

Monat			Jahr		

7. Finanzierung der Gesamtinvestition**7.1. Eigenmittel ¹⁴⁾** DM**7.2. Fremdmittel ¹⁵⁾** DM**7.3. Gesamtfinanzierung ¹⁶⁾** DM**8. Öffentliche Finanzierungshilfen****8.1. In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7.3) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt sind (einschl. Investitionszulage)**

¹⁰⁾ Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben; z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz; erforderlichenfalls in einer Anlage.

¹¹⁾ Bitte nähere Angaben; z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland; erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

¹²⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

¹³⁾ Sollte mit der Durchführung des Vorhabens schon begonnen worden sein, sind in einer Anlage Angaben über den derzeitigen Stand des Vorhabens (in % vom Gesamtvorhaben) zu machen; außerdem ist der vorzeitige Beginn der Investitionen zu begründen.

¹⁴⁾ Einschließlich Investitionszulage.

¹⁵⁾ Einschließlich aller übrigen öffentlichen Finanzierungshilfen.

¹⁶⁾ Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens (gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank). Der unter Punkt 7.3. angegebene Betrag muß mit dem unter Punkt 6.6. übereinstimmen.

Herkunft der Mittel	Zuschüsse in DM	Darlehen				Subventionswert in % (nicht vom Antragsteller auszufüllen)
		in DM	Laufzeit in Jahren	Freijahre	Zinssatz	
Investitionszulage nach § 1 InvZuLG						 %
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe						 %
Haushaltsmittel des Bundes						 %
Haushaltsmittel des Landes						 %
Mittel des ERP-Sondervermögens (mit Programmbezeichnung)						 %
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen mit genauer Bezeichnung (z. B. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds)						 %
Für das Investitionsvorhaben wurde ein Zinszuschuß von % auf die Dauer von Jahren für ein Darlehen in Höhe von DM beantragt oder bewilligt. ¹⁷⁾						 %
						Insgesamt
						 %

8.2. Für das Vorhaben ist eine prozentige Bürgschaft für ein Darlehen
in Höhe von DM beantragt oder bewilligt.¹⁷⁾

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten

9.1. Bei Errichtung einer Betriebstätte
Geplante Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.)
der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Dauerarbeitsplätze insgesamt
davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Von der Gesamtzahl der Dauer-
arbeitsplätze entstehen in den Jah-
ren ¹⁸⁾

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

9.2. Bei Verlagerung, Erweiterung, Umstellung oder grund-
legender Rationalisierung ¹⁹⁾ einer Betriebstätte
Durchschnittliche Zahl (Monatsdurchschnitt) der in der
Betriebstätte

vorhandenen Dauerarbeitsplätze

Im vorletzten Jahr
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--

 Jahr

Im letzten Jahr
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--

 Jahr

unmittelbar
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--	--	--

 Monat | Jahr

vorhandenen tatsächlich Beschäftigten

im vorletzten Jahr
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--

 Jahr

im letzten Jahr
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--

 Jahr

unmittelbar
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--	--	--

 Monat | Jahr

9.3. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebstätte
Geplante zusätzliche Dauerarbeitsplätze nach Abschluß
(Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Dauerarbeitsplätze insgesamt

davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Von der Gesamtzahl der zusätzlichen
Dauerarbeitsplätze entstehen in den
Jahren ¹⁸⁾

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die
Zahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt ²⁰⁾

¹⁷⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

¹⁸⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehre-
ren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

¹⁹⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Ver-
besserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung
gleichgestellt.

²⁰⁾ Summe der unmittelbar vor Investitionsbeginn vorhandenen Dauer-
arbeitsplätze plus geplante zusätzliche Dauerarbeitsplätze.

9.4. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung ²¹⁾ einer Betriebstätte

Gesicherte Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungs-gesetzes) in den letzten drei Jahren vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--

.....DM

--	--	--	--	--

.....DM

--	--	--	--	--

.....DM

InsgesamtDM

Somit im JahresdurchschnittDM

10. Zusätzliche Angaben bei Fremdenverkehrsinvestitionen

10.1. Bei Errichtung einer Betriebstätte

Geplante Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6 genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren ²²⁾

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

10.2. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Geplante zusätzliche Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren ²²⁾

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

--	--	--	--	--

.....

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die Zahl der Betten insgesamt ²³⁾10.3. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung ²¹⁾ einer Betriebstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

11. Ich/Wir erkläre(n), daß bei den im Zusammenhang mit den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallenden Abwässern und anderen Abfällen die ordnungsgemäße Reinigung (Klärung) der Abwässer bzw. die unschädliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist, und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

12. Ich/Wir erkläre(n), daß die Errichtung bzw. Erweiterung des Betriebes nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung oder Produktionseinschränkung in Berlin steht.

13. Mir/uns ist bekannt, daß die In diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind.

14. Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

15. Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten öffentlichen Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung beteiligen kann und daß in diesem Falle die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 21. März 1975) Anwendung finden.

²¹⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

²²⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

²³⁾ Summe der unmittelbar vor Investitionsbeginn vorhandenen Betten plus geplante zusätzliche Betten.

....., den 19.....

(Unterschrift)
(Stempel)

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen:

....., den 19.....

(Unterschrift)
(Stempel)

Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach Regionalen Aktionsprogrammen

Prozentzahlen in Klammern bezeichnen das Höchstmaß der Investitionskostenverbilligung durch öffentliche Hilfen

I Schleswig-Unterelbe

- 1-Schwerpunktorte (25 %) 2 Schleswig
1 Flensburg
3-Schwerpunktorte (20 %) 4 Husum
3 Brunsbüttel
2-Schwerpunktorte (15 %) 9 Kappeln
5 Bredstedt 10 Meldorf
6 Glückstadt 11 Niebüll
7 Heide 12 Tönning
8 Itzehoe

II Holstein

- 1-Schwerpunktorte (25 %) 3 Oldenburg in Holstein
1 Kiel 4 Rendsburg
2 Neumünster
2-Schwerpunktorte (15 %) 11 Kaltenkirchen
5 Bad Oldesloe 12 Lütjenburg
6 Bad Segeberg 13 Neustadt in Holstein
7 Burg auf Fehmarn 14 Plön
8 Eckernförde 15 Preetz
9 Eutin 16 Schwarzenbek
0 Geesthacht
3-Schwerpunktorte (25 %) 19 Mölln
7 Lauenburg/Elbe
8 Lübeck

III Niedersächsische Nordseeküste

- 1-Schwerpunktorte (20 %) 5 Emden
1 Aurich (Ostfriesland) 6 Leer
2 Bremerhaven (Ostfriesland)
3 Cloppenburg 7 Papenburg
4 Cuxhaven 8 Wilhelmshaven
2-Schwerpunktorte (15 %) 16 Osterholz-Scharmbeck
9 Brake/Elsfleth
0 Bremervörde
1 Friesoythe 17 Stade
2 Hude 18 Varel
3 Norden 19 Westerstede
4 Nordenham 20 Wittmund/Jever
5 Oldenburg (Oldenburg) 21 Zeven

Ems-Mittelweser

- 1-Schwerpunktorte (20 %) 2 Nordhorn
1 Lingen (Ems)
2-Schwerpunktorte (15 %) 9 Quakenbrück
3 Bentheim-Schüttorf 10 Rinteln/Bückeburg
4 Bramsche 11 Stadthagen
5 Diepholz 12 Sulingen
6 Meppen 13 Vechta/Lohne
7 Nienburg (Weser) 14 Wildeshausen
3 Osnabrück/Georgsmarienhütte 15 Wildeshausen

Heide-Elbufer

- 1-Schwerpunktorte (25 %) 3 Uelzen
1 Gifhorn
2 Lüneburg
2-Schwerpunktorte (15 %) 7 Verden
1 Celle 8 Walsrode
3 Rotenburg (Wümme) 9 Wolfsburg
3 Soltau
3-Schwerpunktorte (25 %) 12 Lüchow
1 Dannenberg (Elbe) 13 Schöningen
1 Helmstedt 14 Wittingen

Niedersächsisches Bergland

- 1-Schwerpunktorte (25 %) 3 Peine
1 Braunschweig
1 Goslar
2-Schwerpunktorte (15 %) 10 Osterode am Harz
1 Alfeld 11 Salzgitter
1 Einbeck 12 Seesen
1 Göttingen 13 Uslar
1 Hildesheim 14 Wolfenbüttel
1 Holzminden
1 Northeim
3-Schwerpunktorte (25 %) 16 Münden
1 Duderstadt

Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland-Kleve

- Schwerpunktorte (20 %) 4 Ibbenbüren
1 Ahaus 5 Werne a. d. Lippe
1 Bottrop/Gladbeck
1 Gronau (Westf.)
Schwerpunktorte (15 %) 10 Kleve
1 Castrop-Rauxel 11 Lüdinghausen
1 Coesfeld 12 Lünen
1 Dülmen 13 Marl
1 Herne

- 14 Recklinghausen 18 Steinfurt
15 Rheine 19 Unna
16 Soest 20 Werl
17 Stadtlohn

8 Nordelfel-Grenzraum Aachen

- B-Schwerpunktorte (20 %) 1 Euskirchen
1-Schwerpunktorte (15 %) 4 Schleiden
2 Aachen
3 Monschau

9 Ostwestfalen-Oberbergisches Land

- B-Schwerpunktorte (20 %) 2 Lemgo
1 Brilon
C-Schwerpunktorte (15 %) 8 Marsberg
3 Bad Berleburg 9 Meschede
4 Gummersbach 10 Schmallenberg
5 Detmold 11 Warburg
6 Höxter
7 Laasphe

10 Hessisches Fördergebiet

- A-Schwerpunktorte (25 %) 3 Kassel
1 Bad Hersfeld
2 Fulda
B-Schwerpunktorte (20 %) 5 Homberg (Efze)
4 Alsfeld
C-Schwerpunktorte (15 %) 14 Hünfeld
6 Bebra 15 Korbach
7 Büdingen 16 Lauterbach
8 Frankenberg (Eder) 17 Melsungen
9 Fritzlar 18 Schlüchtern
10 Gelnhausen 19 Schwalmstadt
11 Hessisch Lichtenau 20 Stadthausen
12 Hofgeismar 21 Wolfhagen
13 Homberg (Ohm)
E-Schwerpunktorte (25 %) 24 Witzenhausen
22 Eschwege
23 Sontra

11 Mittelrhein-Lahn-Sieg

- B-Schwerpunktorte (20 %) 2 Simmern
1 Limburg a. d. Lahn/Diez
C-Schwerpunktorte (15 %) 8 Kastellaun
3 Altenkirchen (Westerwald) 9 Nastätten
4 Birkenfeld 10 Sobernheim
5 Hachenburg 11 Weilburg
6 Idar-Oberstein 12 Westerburg
7 Kaisersesch 13 Zell (Mosel)

12 Eifel-Hunsrück

- B-Schwerpunktorte (20 %) 3 Prüm
1 Hermeskeil/Nonnweiler 4 Trier
2 Mayen 5 Wittlich
C-Schwerpunktorte (15 %) 8 Daun
3 Adenau 9 Morbach
7 Bitburg

13 Saarland-Westpfalz

- B-Schwerpunktorte (20 %) 7 Pirmasens
1 Homburg 8 Saarbrücken-Völklingen
2 Kaiserslautern 9 Saarlouis
3 Kusel/Rammelsbach 10 St. Wendel
4 Landau i. d. Pfalz 11 Zweibrücken
5 Neunkirchen
6 Nonnweiler/Hermeskeil
C-Schwerpunktorte (15 %) 17 Merzig
12 Alzey 18 Perl
13 Dahn 19 Ramstein-
14 Edenkoben 20 Miesbach
15 Kirchheimbolanden 21 Rockenhausen
16 Lebach

14 Odenwald-Hohenlohe-Ostalb

- B-Schwerpunktorte (20 %) 3 Heidenheim an der Brenz
1 Buchen
2 Crailsheim
C-Schwerpunktorte (15 %) 10 Osterburken/Adelsheim
4 Bad Mergentheim 11 Schrozberg
5 Bopfingen 12 Schwäbisch Hall
6 Ellwangen (Jagst) 13 Tauberbischofsheim
7 Gaildorf
8 Mosbach
9 Ohringen

15 Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein

- B-Schwerpunktorte (20 %) 2 Schopfheim
1 Waldshut-Tiengen

- C-Schwerpunktorte (15 %) 4 Donaueschingen
3 Bonndorf im Schwarzwald 5 Titisee-Neustadt

16 Alb-Oberschwaben

- B-Schwerpunktorte (20 %) 2 Sigmaringen
1 Münsingen
C-Schwerpunktorte (15 %) 7 Pfullendorf
3 Ehingen (Donau) 8 Riedlingen
4 Laichingen 9 Saulgau
5 Laupheim 10 Stockach
6 Meßkirch

17 Nordbayerisches Fördergebiet

- A-Schwerpunktorte (25 %) 6 Kronach
1 Bad Kissingen 7 Kulmbach/
2 Bad Neustadt a. d. Saale Stadsteinach
3 Ebern 8 Marktredwitz/
4 Haßfurt Wunsiedel
5 Hof 9 Schweinfurt
B-Schwerpunktorte (20 %) 10 Würzburg
C-Schwerpunktorte (15 %) 21 Hammelburg
11 Aschaffenburg 22 Hollfeld
12 Bad Brückenau 23 Kitzingen
13 Bad Königshofen i. Grabfeld 24 Marktheidenfeld
14 Bamberg 25 Münchberg/
15 Bayreuth Helmbrechts
16 Coburg 26 Pegnitz
17 Ebermannstadt 27 Rehau
18 Ebrach 28 Staffelstein/
19 Gerolzhofen Lichtenfels
20 Hofheim i. Ufr 29 Tettau
E-Schwerpunktorte (25 %) 33 Neustadt b. Coburg
30 Ludwigsstadt 34 Selb
31 Mellrichstadt
32 Naila

18 Westbayerisches Fördergebiet

- B-Schwerpunktorte (20 %) 3 Uffenheim
1 Ansbach
2 Dinkelsbühl
C-Schwerpunktorte (15 %) 13 Neuburg a. d. Donau
4 Aichach 14 Neustadt a. d. Aisch
5 Bad Windsheim 15 Nördlingen
6 Beilngries 16 Rain
7 Dillingen a. d. Donau/
8 Lauingen (Donau) ob der Tauber
9 Donauwörth 18 Schrobenhausen
10 Eichstätt 19 Weißenburg
11 Feuchtwangen i. Bay./Treuchtlingen
12 Gunzenhausen 20 Wemding
13 Hilpoltstein 21 Wertingen

19 Ostbayerisches Fördergebiet

- A-Schwerpunktorte (25 %) 5 Weiden i. d. Opf./
1 Cham Neustadt
2 Deggendorf/Plattling a. d. Waldnaab
3 Grafenau
4 Tirschenreuth
B-Schwerpunktorte (20 %) 9 Landshut
6 Amberg/Regensburg
7 Burghausen 10 Regensburg
8 Eggenfelden 11 Schwandorf
12 Straubing
C-Schwerpunktorte (15 %) 26 Passau
13 Bogen 27 Pfarrkirchen
14 Eschenbach i. d. Opf. 28 Pocking
15 Freyung/Waldkirchen 29 Regen
16 Furth i. Wald 30 Riedenburg
17 Hauzenberg 31 Roding
18 Kelheim/Niederbayern 32 Rottenburg
19 Kemnath a. d. Laaber
20 Landau a. d. Isar 33 Simbach a. Inn
21 Mallersdorf-Pfaffenberg 34 Vilshofen
22 Neufahrn i. NB 35 Vilshofen
23 Nabburg 36 Vohenstrauß
24 Neumarkt i. d. Opf. 37 Waldmünchen
25 Nittenau 38 Waldsassen
39 Wegscheid
40 Zwiesel
E-Schwerpunktorte (25 %) 43 Oberviechtach
41 Kitzingen 44 Viechtach
42 Neunburg vorm Wald

20 Südbayerisches Fördergebiet

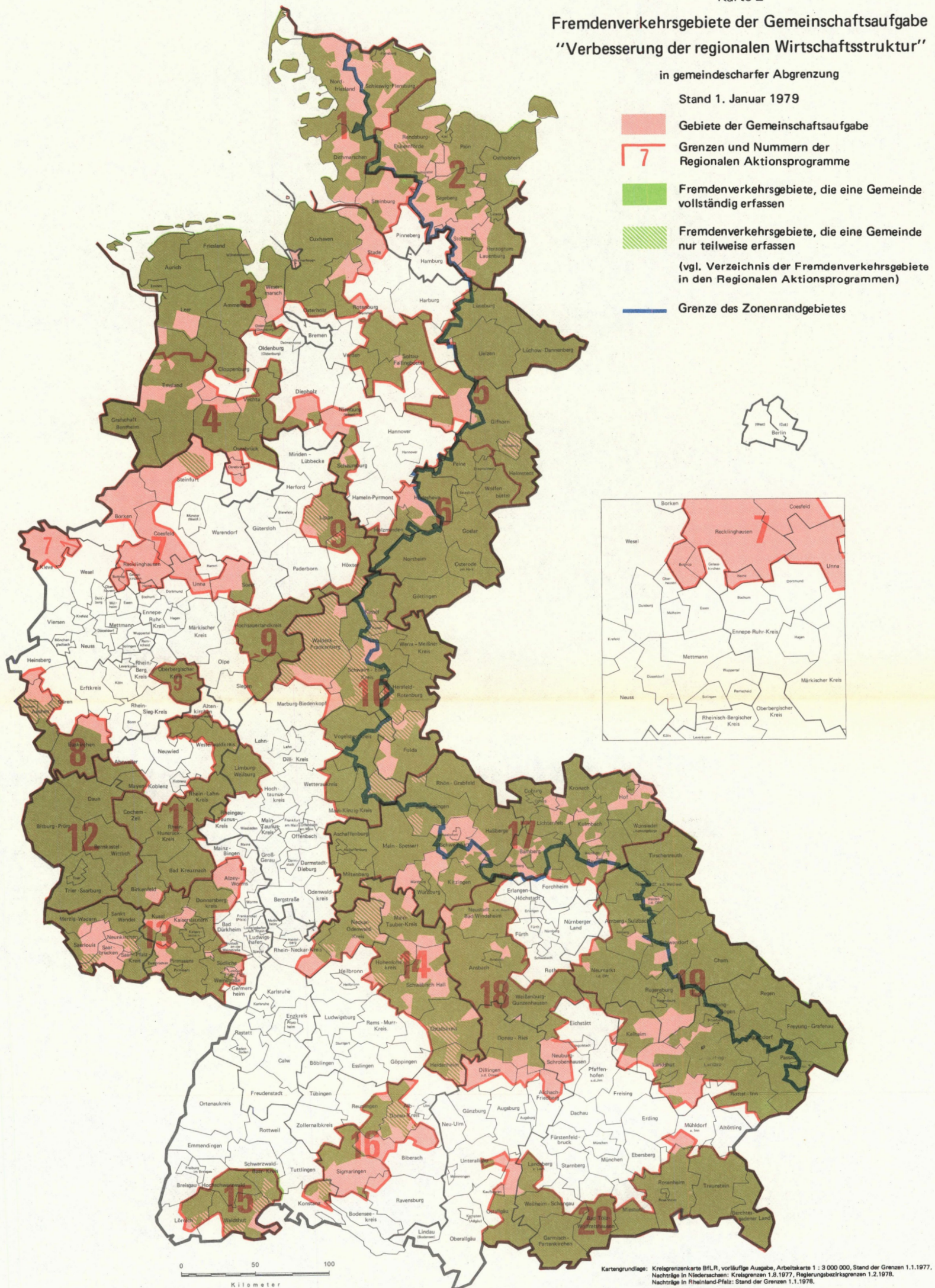
- C-Schwerpunktorte (15 %) 5 Rosenheim
1 Freilassing 6 Traunstein
2 Füssen 7 Wasserburg a. Inn
3 Kaufbeuren 8 Weilheim i. OB
4 Landsberg a. Lech

Die diesen Doppelort bildenden Gemeinden liegen in verschiedenen Regionalen Aktionsprogrammen und sind daher in der Übersicht zweimal aufgeführt.

Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindscharfer Abgrenzung

Stand 1. Januar 1979

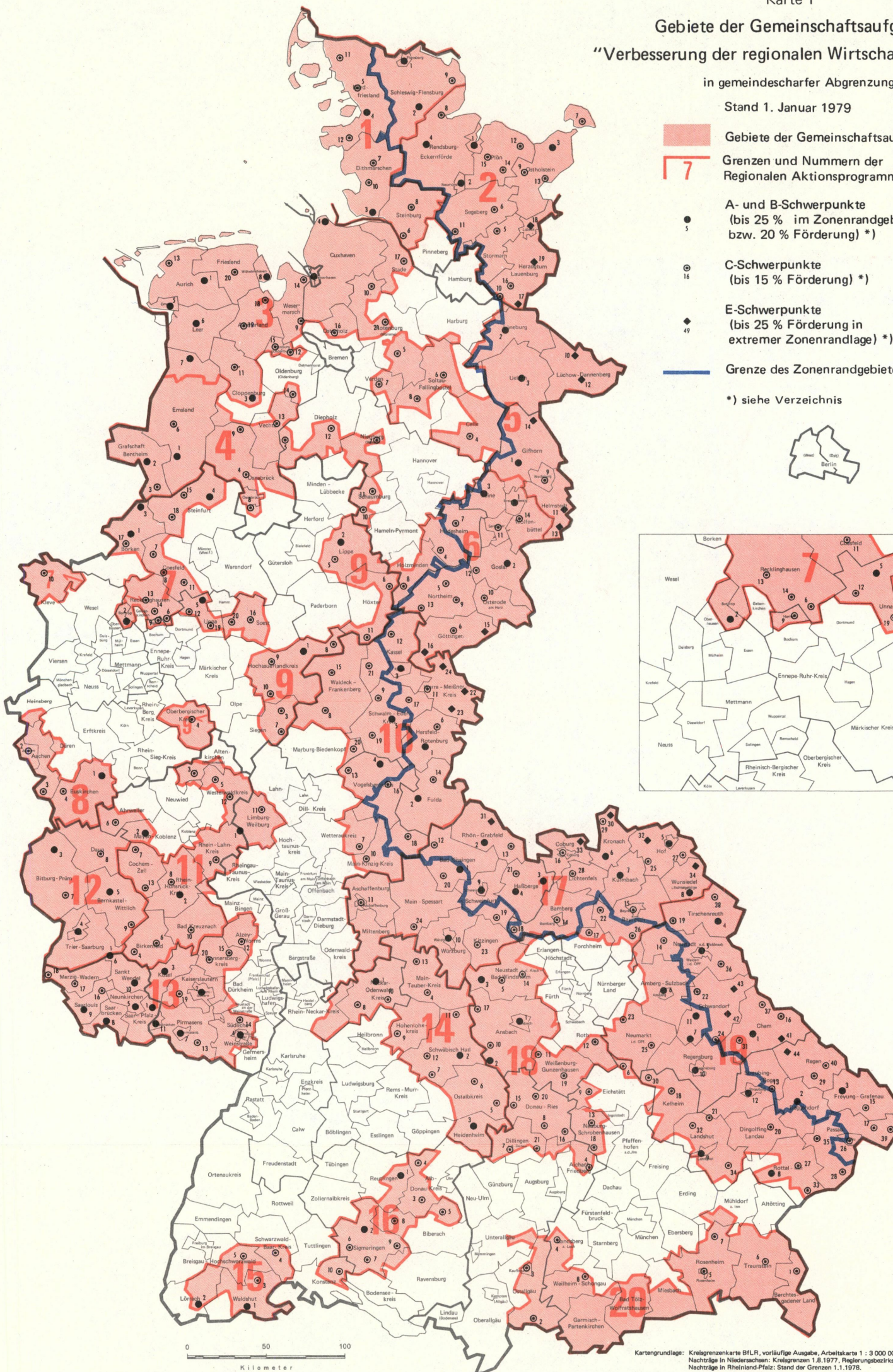
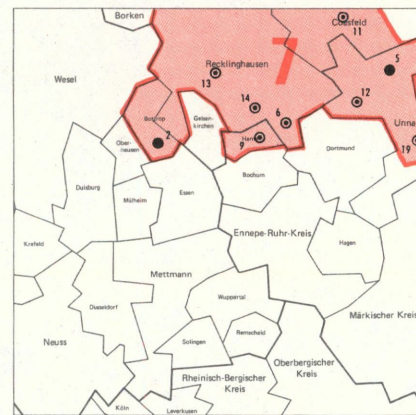


Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand 1. Januar 1979

-  Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
-  Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
-  A- und B-Schwerpunkte
(bis 25 % im Zonenrandgebiet bzw. 20 % Förderung) *)
-  C-Schwerpunkte
(bis 15 % Förderung) *)
-  E-Schwerpunkte
(bis 25 % Förderung in extremer Zonenrandlage) *)
-  Grenze des Zonenrandgebietes
- *) siehe Verzeichnis



Kartengrundlage: Kreisgrenzenkarte BfLr, vorläufige Ausgabe, Arbeitskarte 1 : 3 000 000, Stand der Grenzen 1.1.1977.
Nachträge in Niedersachsen: Kreisgrenzen 1.8.1977, Regierungsbezirksgrenzen 1.2.1978.
Nachträge in Rheinland-Pfalz: Stand der Grenzen 1.1.1978.

Bearbeitung und Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1